



BERICHT FÜR 2016

Bitte beachten Sie, dass es sich beim vorliegenden Dokument um die erste Auflage des D-EITI Berichts für 2016 von August 2017 handelt. Eine aktualisierte zweite Auflage wurde im Oktober 2018 veröffentlicht und ist unter folgendem Link abrufbar: https://www.d-eiti.de/wp-content/uploads/2018/11/D_EITI_Bericht_2016.pdf

Herausgeber

Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH
im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi)

Sitz der Gesellschaft

Bonn und Eschborn

Friedrich-Ebert-Allee 36
53113 Bonn

Dag-Hammarskjöld-Weg 1–5
65760 Eschborn

www.giz.de

GIZ GmbH agiert als Sekretariat der
Multi-Stakeholder-Gruppe der Deutschen Extractive Industries Transparency Initiative (D-EITI)

Reichpietschufer 20
10785 Berlin

T +49 30 72614-202
F +49 30 72614-22-202

sekretariat@d-eiti.de
www.d-eiti.de

Verantwortlich

Johanna Beate Wysluch, Leiterin des D-EITI-Sekretariats (GIZ)

Druck

Werbedruck Petzold GmbH, Gernsheim

Bildnachweis

© K+S AG 2016

Für Inhalte externer Seiten, auf die hier verwiesen wird, ist stets der jeweilige
Anbieter verantwortlich. Die GIZ distanziert sich ausdrücklich von diesen Inhalten.

Stand

August 2017

Grußwort des D-EITI-Sonderbeauftragten Uwe Beckmeyer

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Extractive Industries Transparency Initiative (EITI) ist eine freiwillige globale Initiative für Finanztransparenz und Rechenschaftspflicht, die von der Bundesregierung bereits seit über 10 Jahren politisch und finanziell unterstützt wird. Mit der Entscheidung, EITI auch in Deutschland umzusetzen, möchten wir dieses Engagement unterstreichen und ein politisches Signal für die internationale Stärkung und weitere Verbreitung der Initiative setzen.

Deshalb haben sich im März 2015 Vertreterinnen und Vertreter von Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Regierung (Bundesländer und Ressorts) auf Einladung der Bundesregierung zusammengeschlossen mit dem gemeinsamen Ziel, den Dialog im heimischen Rohstoffsektor zu stärken und für mehr Transparenz zu sorgen. Gemeinsam haben die Stakeholder aller drei Gruppen in den vergangenen zweieinhalb Jahren die Kandidatur vorbereitet und mit dem nunmehr vorliegenden ersten deutschen EITI-Bericht eine entscheidende Weiche in Richtung einer Vollmitgliedschaft Deutschlands bei EITI gestellt. Der EITI in Deutschland (D-EITI) ging es dabei vor allem darum, einen möglichst ausführlichen und zugleich innovativen Kontextbericht zu erstellen.

Als Sonderbeauftragter der Bundesregierung für die Umsetzung der EITI in Deutschland freue ich mich, Ihnen mit dem vorliegenden „1. D-EITI-Bericht - Bericht für 2016“ das erste Ergebnis der gemeinsamen Arbeit der Multi-Stakeholder-Gruppe der D-EITI vorstellen zu können. Der Bericht informiert umfassend über den nationalen Rohstoffsektor und trägt dazu bei, Finanzströme zwischen Unternehmen und staatlichen Stellen transparent zu machen.

Von Beginn an war es unser zentrales Anliegen, auf Verständlichkeit und Nutzbarkeit der Informationen für die Bürgerinnen und Bürger zu achten. Alle Informationen und Daten werden deshalb auch auf dem Webportal „www.rohstofftransparenz.de“ erläutert und in Form offener Daten zur Verfügung gestellt. Mit der D-EITI wird der Rohstoffsektor so zu einem Beispiel für eine partizipative Industriepolitik. Zugleich leisten wir damit einen wichtigen Beitrag zu einem bürger- und wirtschaftsfreundlichen digitalen Deutschland.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich allen Mitgliedern der Multi-Stakeholder-Gruppe sowie den Unternehmen des Rohstoffsektors, die sich an der freiwilligen Berichterstattung beteiligt haben, für die erfolgreiche Erstellung des Berichts danken. Gleichzeitig lade ich dazu ein, sich aktiv an dem Dialog für die weitere Umsetzung der EITI in Deutschland zu beteiligen und an der Weiterentwicklung der Berichterstattung mitzuwirken.

Ein informativer D-EITI-Bericht ist eine Grundvoraussetzung, um unser gemeinsames Ziel – die gute Anwendung, Weiterentwicklung und Stärkung des EITI-Standards – zu erreichen, und damit das weltweite Streben nach Transparenz und Rechenschaftspflicht im Zusammenhang mit Rohstoffgeschäften zu unterstützen.



Uwe Beckmeyer

Sonderbeauftragter der Bundesregierung für die Umsetzung der EITI in Deutschland
Parlamentarischer Staatssekretär bei der Bundesministerin für Wirtschaft und Energie

Grußwort des Koordinators der Privatwirtschaft Matthias Wachter

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stärkung von globaler Transparenz und Good Governance im Rohstoffsektor ist der deutschen Industrie ein zentrales Anliegen. Die Kandidatur Deutschlands bei der Extractive Industries Transparency Initiative (EITI) ist ein wichtiges politisches Signal an rohstoffreiche Länder, ebenfalls der Transparenzinitiative beizutreten. Die deutsche Industrie hat den Implementierungsprozess in Deutschland deshalb von Anfang an konstruktiv mitgestaltet.

Der freiwillige Multi-Stakeholder-Ansatz hat sich als einer der wesentlichen Erfolgsfaktoren erwiesen. Durch die Besetzung der Multi-Stakeholder-Gruppe mit Vertretern aus Regierung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft trägt D-EITI zu einer breiten gesellschaftlichen Diskussion über die Rohstoffgewinnung in Deutschland bei. Denn: Rohstoffe sind die Basis für industrielle Wertschöpfung. Sie leisten einen unverzichtbaren Beitrag zum alltäglichen Leben.

Für die gesellschaftliche Debatte um den heimischen Rohstoffabbau sind Fakten wichtig. Im Kontextbericht wird die wirtschaftliche Bedeutung des heimischen Rohstoffsektors deutlich: Die rohstoffgewinnenden Unternehmen in Deutschland erzielen mit 71.000 Mitarbeitern einen Umsatz von insgesamt rund 9,2 Mrd. Euro. Der Rohstoffabbau in Deutschland erfolgt unter hohen Umwelt- und Sozialstandards. Viele Projekte zur Renaturierung und Rekultivierung ehemaliger Abbauflächen sind weltweit beispielhaft.

Wichtig war uns immer deutlich zu machen, dass die Beteiligung an D-EITI für Unternehmen freiwillig ist. Davon lebt die Initiative. Durch die enge Verknüpfung mit dem Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BilRUG) wurden Doppelbelastungen für Unternehmen vermieden. Diese pragmatische Lösung führt einerseits zu einer hohen Datenqualität für den Zahlungsabgleich und begrenzt andererseits den Aufwand der berichtenden Unternehmen.

Mein besonderer Dank gilt an dieser Stelle allen Unternehmen, die freiwillig den EITI-Standard implementieren. Zudem danke ich allen Beteiligten auf Seiten der Privatwirtschaft, der Regierung, der Zivilgesellschaft und nicht zuletzt dem D-EITI-Sekretariat für die konstruktive und sachliche Zusammenarbeit in der Multi-Stakeholder-Gruppe. Auf die weitere Zusammenarbeit freue ich mich bereits heute.



Matthias Wachter

Abteilungsleiter Sicherheit und Rohstoffe
Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Grußwort von Prof. Dr. Edda Müller für die D-EITI-Zivilgesellschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit großen Erwartungen ist die Zivilgesellschaft vor zwei Jahren Mitglied der EITI-Multi-Stakeholder-Gruppe geworden. Das Interesse an der Stärkung der Transparenz im Rohstoffsektor hat uns bei der Arbeit verbunden. Die Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft haben sich dem Rohstoffsektor aus unterschiedlichen Richtungen genähert: dem Umweltschutz, der Subventionsproblematik, den Interessen der Beschäftigten, den Open Data Zielen sowie der Korruptionsprävention.

Transparenz ist für EITI kein Selbstzweck. Die Rohstoffgewinnung wird für unser modernes Leben gebraucht. Sie ist aber oft eine große Belastung für die Umwelt, das Klima und die Anwohner. Der vorliegende Bericht zielt darauf ab, beide Seiten der Medaille transparent zu machen. Unternehmen bekommen die Chance, ihre Leistungen für die Gesellschaft darzulegen. Besondere Herausforderung des Berichts ist die Erstellung des Zahlungsabgleichs. Hierfür wird nicht nur das Engagement und die Arbeitsleistung der Unternehmen benötigt, sondern auch das der Steuerbehörden. In diesem ersten Bericht werden noch nicht alle Zahlungsströme zwischen Unternehmen und Staat abgeglichen, die Gewerbesteuer beispielsweise wird noch ausgespart. Da Sachbearbeiter der Finanzbehörden strafrechtlich belangt werden können, wenn Steuerdaten an Dritte weitergegeben werden, müssen alle Unternehmen für den Zahlungsabgleich einer Befreiung vom Steuergeheimnis zustimmen: für Unternehmen ein schwieriger Schritt. Daher geht ein besonderer Dank an die bisher teilnehmenden Unternehmen, die diesem zugestimmt haben.

Ich freue mich besonders, dass wir mit dem Kontextbericht ein gutes Stück über den international üblichen Standard hinausgehen und damit neue Wege aufzeigen. Besonders erwähnt seien hier die Kapitel zum Umgang mit Eingriffen in die Natur, zu Subventionen und steuerlichen Begünstigungen und zu Erneuerbaren Energien, die auf die Initiative der Zivilgesellschaft zurückgehen.

Alle Kapitel des Berichts wurden im Konsens in der MSG beschlossen. Ohne die praktizierte Bereitschaft zum Kompromiss wäre der Bericht in der vorliegenden Form nicht zustande gekommen. Über Verbesserungen werden wir bei der Erstellung des zweiten Berichts diskutieren.

Der weiteren Zusammenarbeit in der Multi-Stakeholder-Gruppe mit den Vertreterinnen und Vertretern der Privatwirtschaft, den Vertretern der öffentlichen Hand von Bund und Ländern und den Kolleginnen und Kollegen aus der Zivilgesellschaft blicke ich mit Freude entgegen. Dem D-EITI-Sekretariat und dem Unabhängigen Verwalter möchte ich für ihre nicht immer einfache Arbeit danken.



Prof. Dr. Edda Müller

Vorsitzende
Transparency International Deutschland e.V.

INHALT

Grußwort des D-EITI-Sonderbeauftragten Uwe Beckmeyer	1
Grußwort des Koordinators der Privatwirtschaft Matthias Wachter	2
Grußwort von Prof. Dr. Edda Müller für die D-EITI-Zivilgesellschaft	3
1. Einleitung	8
2. Die rohstoffgewinnende Industrie in Deutschland	11
a. Sektoren der deutschen Rohstoffgewinnung	12
i. Erdöl	12
ii. Erdgas	12
iii. Steinkohle	14
iv. Braunkohle	15
v. Salze	15
vi. Steine und Erden	16
vii. Sonstige Rohstoffe	17
b. Gesamte Rohstoffförderung	19
3. Rechtlicher Rahmen für die rohstoffgewinnende Industrie	21
a. Wer ist zuständig? Gesetze und Zuständigkeiten staatlicher Stellen	22
b. Wie werden Bergbauvorhaben genehmigt?	24
c. Wo sind Informationen zu den vergebenen Lizenzen zugänglich?	29
i. Lizenzregister	29
ii. Wirtschaftlicher Eigentümer	30
iii. Verträge	32
4. Einnahmen aus der rohstoffgewinnenden Industrie	34
a. Wer ist zuständig für die Einnahmen?	35
b. Welche Zahlungen leistet die rohstoffgewinnende Industrie?	35
i. Körperschaftsteuer	35
ii. Feldes- und Förderabgaben	35
iii. Gewerbesteuer	46
iv. Pachtzahlungen	46
v. Verbrauchsteuern	47

c.	Welche Bedeutung hat das Steuergeheimnis in Deutschland?	48
d.	Öffentliche Berichte	48
	i. Gesetzliche Berichtspflicht für rohstoffgewinnende Unternehmen (BilRUG)	48
	ii. Gemeinsamkeiten und Unterschiede zur Berichtspflicht nach EITI	49
e.	Was geschieht mit den Einnahmen aus dem Rohstoffsektor?	49
5.	Wirtschaftliche Bedeutung der rohstoffgewinnenden Industrie	50
a.	Beitrag zum BIP	51
b.	Beitrag zu den Staatseinnahmen	51
	i. Steuern	51
	ii. Förder- und Feldesabgaben	52
c.	Umsatz	54
d.	Beitrag zum Export	54
e.	Beitrag zur Beschäftigung	56
6.	Umgang mit dem Eingriff in die Natur	57
a.	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelungen	58
b.	Rückstellungen	64
c.	Sicherheitsleistungen	64
d.	Wasserentnahme zur Rohstoffförderung	65
7.	Subventionen und steuerliche Begünstigungen	68
a.	Zuschüsse für den Absatz der Steinkohle	70
b.	Anpassungsgeld	71
c.	Begünstigungen für Strom- und Energiesteuer	72
8.	Erneuerbare Energien	74

9. Offengelegte Zahlungsströme und Zahlungsabgleich	78
a. Über welche Zahlungsströme wird berichtet?	79
i. Auswahl der Sektoren	79
ii. Auswahl der Unternehmen	79
iii. Auswahl der Zahlungsströme	82
iv. Ausgestaltung des Projektbegriffs	85
v. Wesentlichkeit von Zahlungen	86
b. Vorgehensweise beim Zahlungsabgleich	86
i. Art und Umfang der Arbeiten des Unabhängigen Verwalters	86
ii. Identifizierung der Unternehmen	86
iii. Identifizierung der Regierungsstellen	87
iv. Umgang mit dem Steuergeheimnis	88
v. Maßnahmen zur Sicherung vertraulicher Daten	88
vi. Vorlagen und Hinweise zur Datenerhebung	88
vii. Qualität der von Unternehmen und staatlichen Stellen zur Verfügung gestellten Daten	89
c. Datenerhebung und Zahlungsabgleich	90
i. Teilnehmende Unternehmen und Abdeckung der Sektoren	90
ii. Zahlungsabgleich für Körperschaftsteuer und Feldes- und Förderabgaben	95
iii. Beispielhaft durchgeführter Zahlungsabgleich für Gewerbesteuer	104
10. Empfehlungen des Unabhängigen Verwalters	106
ANNEX	110
a. Darstellung weiterer EITI-Anforderungen	110
i. Anforderung 4.1 b) (aufzunehmende Einnahmeströme)	111
ii. Anforderung 4.2 (Einnahmen aus dem Verkauf des staatlichen Produktionsanteils oder sonstige Einnahmen in Form von Sachleistungen)	111
iii. Anforderung 4.3 (Bereitstellung von Infrastrukturen, Tauschvereinbarungen)	111
iv. Anforderung 4.4 (Transporteinnahmen)	112
v. Anforderung 4.5 (Transaktionen im Zusammenhang mit Staatsunternehmen)	112
vi. Anforderung 4.6 (Zahlungen an subnationale Stellen)	112
b. Informationsblatt zur Berechnung der Entlastung nach § 10 des Stromsteuergesetzes und § 55 des Energiesteuergesetzes	113
GLOSSAR	119
ENDNOTEN	121

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AO	Abgabenordnung
APG	Anpassungsgeld
BBergG	Bundesberggesetz
BiIRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DDR	Deutsche Demokratische Republik
D-EITI	Deutschland Extractive Industries Transparency Initiative
Destatis	Statistisches Bundesamt
EITI	Extractive Industries Transparency Initiative
EnergieStG	Energiesteuergesetz
EnSTransV	Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
IG BCE	Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetzes
MSG	Multi-Stakeholder-Gruppe
PStS	Parlamentarischer Staatssekretär
PublG	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz)
RAG AG	RAG Aktiengesellschaft
StromStG	Stromsteuergesetz
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-Bergbau	Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

1

EINLEITUNG



Die „Initiative für Transparenz im rohstoffgewinnenden Sektor“ (Extractive Industries Transparency Initiative – EITI) ist ein globaler Standard, der auf mehr Finanztransparenz und Rechenschaftspflicht bei der Erfassung und Offenlegung von Einnahmen aus der rohstoffgewinnenden Industrie abzielt. Mittlerweile leisten 52 Staaten weltweit mit der Umsetzung der freiwilligen Initiative des EITI-Standards einen Beitrag zur Bekämpfung von Korruption und Misswirtschaft sowie zur Förderung von Good Governance in diesem wichtigen Wirtschaftssektor.

Für die Umsetzung des EITI-Standards in Deutschland hat sich Anfang 2015 eine nationale Multi-Stakeholder-Gruppe (MSG) bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern von Regierung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft, gegründet. Die MSG ist verantwortlich für die Erarbeitung des EITI-Berichts und die Umsetzung der Initiative.

Der nun vorliegende erste deutsche EITI-Bericht wurde in den vergangenen 18 Monaten erarbeitet und soll den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit geben, sich umfassend über die rohstoffgewinnende Industrie in Deutschland zu informieren.

Der erste D-EITI-Bericht wurde von der deutschen MSG in Zusammenarbeit mit dem Unabhängigen Verwalter (Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Düsseldorf) erstellt. Der Bericht enthält zum einen umfangreiche Kontextinformationen zum deutschen Rohstoffsektor, z. B. zu den rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen der Rohstoffgewinnung und wichtige Daten

zum Sektor. Diese Informationen wurden von den Mitgliedern der MSG gemeinsam aufgearbeitet und um verschiedene D-EITI-Sonderthemen ergänzt: Subventionen und steuerliche Begünstigungen, erneuerbare Energien sowie der Umgang mit Eingriffen in die Natur, einschließlich der Themen Rückstellungen, Sicherheitsleistungen und Wasser.

Sonderthemen sind solche Themen, die über die verpflichtenden Anforderungen des internationalen EITI-Standards hinausgehen und auf Grundlage einer Entscheidung der nationalen Multi-Stakeholder-Gruppe aufgenommen wurden.

Zum anderen enthält der vorliegende Bericht einen Abgleich von Zahlungen rohstofffördernder Unternehmen an staatliche Stellen mit den korrespondierenden Zahlungseingängen in der Finanzverwaltung. Dieser Zahlungsabgleich wurde durch den von der MSG beauftragten Unabhängigen Verwalter durchgeführt.

Hierbei hat der Unabhängige Verwalter auch die Aufgabe, auftretende Diskrepanzen aufzuklären und Empfehlungen abzugeben. Die Unternehmen nehmen freiwillig an der Berichterstattung teil.

Entsprechend den Vorgaben des EITI-Standards wird die D-EITI jährlich einen Bericht veröffentlichen. Alle hier aufgeführten Informationen und Daten finden sich auch online auf dem Berichtsportale der D-EITI www.rohstofftransparenz.de.

MSG-Ziele der D-EITI:

Wir, die Multi-Stakeholder-Gruppe (MSG), bekennen uns zu den im EITI-Standard 2013 genannten Grundsätzen und setzen uns daher für die Umsetzung der EITI in Deutschland die folgenden Ziele:

1. eine fristgerechte und für die breite Öffentlichkeit verständliche und zugängliche Berichterstattung zu gewährleisten, die auf einem transparenten, offenen und innovativen EITI-Prozess in Deutschland basiert;
2. die Aufbereitung von Kontextinformationen über den deutschen Rohstoffsektor zur Förderung einer breiten rohstoffpolitischen Diskussion, die auch Aspekte der Nachhaltigkeit (Wirtschaft, Umwelt und Soziales) beinhaltet;
3. eine schrittweise auszubauende, nachvollziehbare und verhältnismäßige Berichterstattung an die Bevölkerung zu erreichen, die dem EITI-Standard entspricht, und mit den EU-Bilanz- und Transparenzrichtlinien harmonisiert. Gleichzeitig soll ein Mehrwert geschaffen werden;
4. einen Beitrag zur Weiterentwicklung des EITI-Standards, seiner Anwendung und Akzeptanz als tatsächlich globalen Standard zu leisten, um das weltweite Streben nach Transparenz und Rechenschaftspflicht und den Kampf gegen Korruption im Zusammenhang mit Rohstoffgeschäften zu unterstützen;
5. Erfahrungen aus dem Multi-Stakeholder-Prozess weiterzugeben, insbesondere in Bezug auf demokratische Teilhabe, Bürgernähe und Wissensvernetzung, sowie aus der EITI-Umsetzung in einem föderalen Land;
6. die Glaubwürdigkeit Deutschlands bei der politischen und finanziellen Unterstützung der EITI deutlich zu erhöhen;
7. die dauerhafte Umsetzung der D-EITI mit dem vorgesehenen Multi-Stakeholder-Modell sicherzustellen und durch den Aufbau von Kapazitäten eine breite Diskussion in der Bevölkerung zu ermöglichen.

2

DIE ROHSTOFF- GEWINNENDE INDUSTRIE IN DEUTSCHLAND



a. Sektoren der deutschen Rohstoffgewinnung

i. Erdöl

Geschichte

Seit über 150 Jahren wird Erdöl in Deutschland industriell gefördert. Die erste erfolgreiche Bohrung 1858/59 in Wietze bei Celle gilt als eine der ersten der Welt. Der Höhepunkt der Erdölförderung in Deutschland wurde 1968 mit einer Jahresproduktion von rund 8 Mio. t erreicht. Die Jahresproduktion 2015 betrug rund 2,4 Mio. t. Die sicheren und wahrscheinlichen deutschen Erdölreserven werden zum 01.01.2016 auf rund 34 Mio. t geschätzt.

Wirtschaftliche Bedeutung

Die aktuelle Förderung von Erdöl in Deutschland beträgt rund 2 % des deutschen Jahresverbrauchs. Der Wert des geförderten Erdöls liegt für 2015 bei etwa 860 Mio. Euro und damit bei der wirtschaftlichen Bedeutung hinter Erdgas und Braunkohle an dritter Stelle der in Deutschland geförderten fossilen Energierohstoffe. Im internationalen Vergleich der Erdöl produzierenden Länder lag Deutschland 2015 auf dem 58. Platz (1970: 26. Platz). 2015 waren in der Gewinnung im deutschen Erdöl- und Erdgasbereich 3.950 Mitarbeiter/innen beschäftigt¹.

Gewinnung

2015 gab es in Deutschland 50 Ölfelder. Auf ihnen wird durch rund 1.000 Fördersonden in Bohranlagen (onshore) bzw. auf Förderplattformen (offshore) Erdöl gefördert. Die Ölfelder Schleswig-Holsteins und Niedersachsens erbrachten 2015 zusammen fast 90 % der deutschen Gesamtproduktion. Die restliche Produktion verteilt sich auf Rheinland-Pfalz und zu sehr geringen Anteilen auf Bayern, Hamburg, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern. Das größte deutsche Ölfeld ist Mittelplate/Dieksand im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer. Es wird seit 1987 über eine Bohr- und Förderinsel sowie Bohrungen vom Festland aus erschlossen. Auf dieses Ölfeld

entfiel 2015 mehr als die Hälfte der deutschen Erdölgesamtfördermenge.

Erdöl ist ein fossiler Energieträger und dient v.a. als Treibstoff für Verkehrs- und Transportmittel und zur Beheizung von Gebäuden. Zudem wird Erdöl in der chemischen Industrie z. B. zur Herstellung von Kunststoffen verwendet.

Wissenswertes

- Deutschland deckt rund 2 % seines Erdölbedarfs aus heimischer Produktion.
- Das im Wattenmeer gelegene Ölfeld Mittelplate/Dieksand beherbergt mit ca. 25 Mio. t rund ein Drittel der förderbaren deutschen Erdölvorkommen.
- Erdöl und Erdgas entstehen aus Ablagerungen großer Mengen von Kleinstlebewesen, vor allem Algen.
- Durchschnittlich lagern Erdölfelder in rund 1,5 km Teufe. Durch den technischen Fortschritt ist es aber möglich, auch Erdölfelder in 5.000 m Teufe und darunter zu erschließen.
- Seit Beginn der Erdöl- und Erdgasförderung in Deutschland wurden mehr als 22.000 Bohrungen durchgeführt.

ii. Erdgas

Geschichte

Bei einer Bohrung nach Wasser wurde 1910 in Neuen- gamme, heute ein Stadtteil von Hamburg, Erdgas gefunden. Die Förderung im industriellen Maßstab begann 1913. Bis zum Ende der 1960er Jahre blieb die Erdgasproduktion in Deutschland allerdings gering – mit einem Anteil von nur rund 1 % am primären Energieverbrauch in Deutschland (West). Die Ölkrise in den 70er Jahren lenkten den Blick verstärkt auf den Verbrauch von Energie und die Notwendigkeit der Erschließung von Energiequellen. Mit der Entdeckung großer Gasvorkommen an der deutsch-niederländischen Grenze und der zunehmenden Umstellung von

¹ Diese Daten enthalten ausschließlich Beschäftigungszahlen für Betriebe die unter Bergrecht fallen.

Stadt- und Kokereigas auf Erdgas stieg die heimische Förderung. Damit einher ging ein stetiger Ausbau der Gasinfrastruktur (von 12 auf 20 Mrd. m³(Vn) Rohgas zwischen 1970 und 2005). 2005 deckte die heimische Erdgasförderung bis zu 25 % des heimischen Gasverbrauchs. Seitdem ist die Förderung rückläufig. 2016 lag sie bei rund 8 Mrd. m³(Vn) Rohgas, dies entspricht etwa 6 % des heimischen Gasverbrauchs. Die sicheren und wahrscheinlichen Reserven an Erdgas sind zudem rückläufig. Diese beliefen sich zum 1. Januar 2016 auf 74 Mrd. m³(Vn). Damit beträgt die statische Reichweite der deutschen Erdgasreserven 8 Jahre. Die Abnahme der Erdgasreserven sowie der Produktion ist im Wesentlichen auf die zunehmende Erschöpfung der großen Lagerstätten und damit einhergehend deren natürlichen Förderabfall zurückzuführen. Für die Abnahme der Reserven war zudem ein über mehrere Jahre andauerndes Gesetzgebungsverfahren mitursächlich, in dem u. a. über die künftigen Anforderungen an den Einsatz der Fracking-Technologie diskutiert wurde und das 2016 in gesetzgeberischen Neuregelungen mündete. Nennenswerte Neufunde sind in den letzten Jahren ausgeblieben.

Wirtschaftliche Bedeutung

Im Vergleich aller Erdgasförderländer liegt Deutschland auf Platz 43. Der Anteil an der weltweiten Gasfördermenge betrug 2015 0,3 %. In Relation zu anderen in Deutschland geförderten Rohstoffen, wie Braunkohle, kommt Erdgas eine relativ große wirtschaftliche Bedeutung zu. Der Wert des geförderten Erdgases betrug 2015 2 Mrd. Euro. Ein Fünftel des Gesamtwertes der in Deutschland geförderten Rohstoffe entfällt auf den Rohstoff Erdgas. 2015 waren im Erdöl- und Erdgasbereich 3.950 Mitarbeiter/innen beschäftigt.²

Gewinnung

95 % des deutschen Erdgases wurden 2015 in Niedersachsen gefördert. Andere Bundesländer (Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und Bayern) tragen nur marginal zur Gesamtfördermenge bei.

Gefördert wird das Erdgas auf 77 Gasfeldern mittels 476 Fördersonden. Das Gasfeld A6/B4 im sogenannten Entenschnabel, einer Wirtschaftszone in der deutschen Bucht (Nordsee), ist dabei das einzige Offshore Gasfeld. Wie Erdöl tritt Erdgas in unterirdischen Lagerstätten auf. Vergleichbar zum Erdöl findet die Exploration von Erdgas durch seismische Untersuchungen und Erkundungsbohrungen statt. Die Förderung erfolgt über ein mit Zement und Stahl stabilisiertes Bohrloch, in das ein Steigrohr eingebracht wird (Sonde).

Verwendung

Als fossiler Energieträger wird Erdgas hauptsächlich für die Beheizung von Wohn- und Gewerberäumen, als Wärmelieferant für thermische Prozesse in Gewerbe und Industrie (z. B. in Großbäckereien, Ziegeleien, Zementwerken, Gießereien und Metallhütten), zur elektrischen Stromerzeugung sowie als Treibstoff für Schiffe und Kraftfahrzeuge verwendet. Hinzu kommen mengenmäßig bedeutsame Anwendungen als Reaktionspartner in chemischen Prozessen, wie beispielsweise der Ammoniaksynthese im Haber-Bosch-Verfahren (Stickstoffdüngemittel), der Eisenerzreduktion im Hochofenprozess oder der Herstellung von Wasserstoff.

Wissenswertes

- Erdgas wird im Vergleich zu Kohle und Erdöl erst seit relativ kurzer Zeit als Energieträger genutzt.
- Deutschland verfügt über ein aktives Offshore Gasfeld in der deutschen Bucht.
- Auf einem 1 Hektar großen Betriebsplatz wird Erdgas für die Versorgung von rund 15.000 Haushalten gefördert.
- Bereits seit 100 Jahren wird Erdgas aus deutschen Lagerstätten gewonnen.
- 8 % des Erdgasbedarfs in Deutschland wird durch die heimische Produktion gedeckt.
- 95 % des geförderten Erdgases stammt aus Niedersachsen.

² Diese Daten enthalten ausschließlich Beschäftigungszahlen für Betriebe, die unter Bergrecht fallen.

iii. Steinkohle

Geschichte

Wirtschaftliche Bedeutung erlangte der Steinkohlenbergbau in Deutschland im Zuge der Industrialisierung im 19. und 20. Jahrhundert. Die Förderung stieg stetig und erreichte mit dem Beginn des Zweiten Weltkrieges zunächst ihren Höhepunkt mit über 200 Mio. t Jahresförderung. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde einheimische Steinkohle in der Elektrizitätswirtschaft, der Stahlindustrie und bei der Wärmeversorgung eingesetzt. Mitte der 1950er Jahre wurden in rund 170 Bergwerken jährlich 150 Mio. t Steinkohle durch über 600.000 Arbeitnehmer gewonnen. Ende der 50er Jahre wandelte sich die Situation. Die einheimische Steinkohle war wegen ihrer hohen Förderkosten – die Gewinnung erfolgt ausschließlich im Tiefbau und erfordert bis heute eine Subventionierung durch die öffentliche Hand – auf dem Weltmarkt nicht mehr konkurrenzfähig. Importkohle und vor allem das billige Erdöl substituierten die einheimische Steinkohle.

Die heutige Situation des deutschen Steinkohlenbergbaus ist das Ergebnis eines kontinuierlichen Anpassungsprozesses. Seinen Anfang nahm er mit der Gründung der Ruhrkohle AG – einer Zusammenführung von 51 Bergwerken des Ruhrgebiets – im Jahre 1969.

Ausblick

Am 7. Februar 2007 haben sich der Bund, das Land Nordrhein-Westfalen und das Saarland sowie die RAG AG und die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE) darauf verständigt, die subventionierte Förderung der Steinkohle in Deutschland zum Ende des Jahres 2018 sozialverträglich zu beenden. Der Auslaufprozess wird durch eine am 14. August 2007 abgeschlossene Rahmenvereinbarung „Sozialverträgliche Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus in Deutschland“ und durch das im Dezember 2007 in Kraft getretene Steinkohlefinanzierungsgesetz geregelt. Siehe hierzu das Kapitel 7 zu Subventionen.

Wirtschaftliche Bedeutung

Steinkohle deckt in Deutschland 12,7 % (2015) des Primärenergieverbrauches ab und trägt zu 18,1 % (2015) zur deutschen Stromerzeugung bei. Im Jahre 2015 entfielen auf die Kraftwerke 78 % des Gesamtverbrauchs an Steinkohle, auf die Stahlindustrie 20 % sowie auf das sonstige produzierende Gewerbe und auf den Hausbrand und Kleinverbraucher etwa 2 %. Die einheimische Steinkohlenförderung belief sich im Jahr 2015 auf 6,2 Mio. t. Dies entspricht einem Wert von rund 557 Mio. Euro. Aktuell werden in Deutschland noch zwei Bergwerke (ein Bergwerk in Bottrop, ein Bergwerk in Ibbenbüren) mit 8.500 Beschäftigten betrieben. Angesichts dieser Entwicklung werden heute rund 90 % des Bedarfs an Steinkohle und Steinkohleprodukten (57,5 Mio. t in 2015) durch Importe gedeckt.

Wissenswertes

- Mit der Schließung der letzten verbliebenen Bergwerke in Bottrop und Ibbenbüren wird die subventionierte Steinkohleförderung in Deutschland zum 31.12.2018 beendet.
- Die Beendigung erfolgt auf gesetzlicher Grundlage und sozialverträglich.
- Mit einer Förderung von rund 6 Mio. t (2015) trägt deutsche Steinkohle zu ca. 10 % zur Deckung des deutschen Steinkohlebedarfs bei.
- Ca. 90 % der benötigten Steinkohle werden importiert, hauptsächlich aus Russland, Kolumbien, den USA und Australien.
- Im internationalen Vergleich ist der deutsche Steinkohlenbergbau durch schwierige geologische Bedingungen (große Abbauteufen, geringmächtige Flöze, hoher Gebirgsdruck) und eine ausgedehnte, untertägige Infrastruktur gekennzeichnet.

iv. Braunkohle

Geschichte

Bereits im 17. Jahrhundert wurde in Deutschland Braunkohle als Ersatz für den knapper werdenden Brennstoff Holz gefördert. Mit der zunehmenden Industrialisierung und der Erschließung neuer Lagerstätten stieg die Braunkohleförderung im 19. Jahrhundert von 170.000 t (1840) auf 40 Mio. t (1900). Im 20. Jahrhundert setzte sich dieser Trend unverändert fort, bis 1985 der Höhepunkt der Förderung mit 433 Mio. t/Jahr erreicht wurde. Ein Großteil des Anstieges der gesamtdeutschen Fördermenge entfiel auf die ostdeutschen Braunkohlereviere. Im Zuge der Wiedervereinigung ging die Braunkohleförderung der ostdeutschen Braunkohlereviere von 1989 bis 1994 um 67 % zurück, hervorgerufen insbesondere durch eine Änderung im Energieträgermix. Die Gesamtdeutsche Fördermenge sank in diesem Zeitraum von 410 Mio. t auf 207 Mio. t.

Gewinnung

Braunkohle wird hauptsächlich in drei Revieren – dem Rheinischen, Lausitzer und Mitteldeutschen Revier – ausschließlich in Tagebauen, also oberflächennah, gefördert. Die Jahresförderung betrug 2015 rund 178,1 Mio. Tonnen und war in den letzten Jahren weitgehend konstant. Der Wert der 2015 in Deutschland geförderten Braunkohle betrug 2,4 Mrd. Euro. Damit ist die Braunkohle – nach dem Wert der Produktion – der wichtigste in Deutschland geförderte Rohstoff. Mit dem Rückgang der Braunkohleförderung im Zuge der deutschen Wiedervereinigung ist die Zahl der direkt im Braunkohlebergbau Beschäftigten von 130.000 (1990) auf 15.600 (2015) gesunken.

Verwendung

Braunkohle wird zu rund 90 % zur Strom- und Fernwärmeerzeugung eingesetzt. Die wirtschaftliche Nutzung erfolgt dabei lagerstättennah im Verbund von Tagebau und Kraftwerk. Rund 10 % der Braunkohlenförderung werden zu festen oder staubförmigen Brennstoffen (Braunkohlenbriketts, Braunkohlenstaub und Wirbelschichtbraunkohle, Braunkohlenkoks) veredelt – für eine gewerbliche Nutzung sowie für die

privaten Haushalte. Braunkohle deckt in Deutschland 11,8 % (2015) des Primärenergieverbrauches und trägt zu 23,8 % (2015) zur Stromerzeugung in Deutschland bei. Dabei deckt die heimische Förderung der Braunkohle den jährlichen Verbrauch.

Wissenswertes

- Mit einer Fördermenge von rund 178 Mio. t (2015) ist die Braunkohle zu knapp 12 % am Primärenergieverbrauch in Deutschland beteiligt.
- Der Anteil der Braunkohle an der Bruttostromerzeugung liegt bei rund 24 %.
- In Deutschland wird aktuell in drei Braunkohlerevieren in zehn aktiven Tagebauen Braunkohle gefördert. Das Rheinische Revier ist das größte Braunkohlerevier Europas und Deutschland der weltweit größte Produzent von Braunkohle.
- Deutschland deckt seinen Braunkohlebedarf zu 100 % aus heimischen Lagerstätten.
- Rekultivierung und der Ausgleich für die Landinanspruchnahme durch den Bergbau sind wichtige Themen des deutschen Braunkohlebergbaus.

v. Salze

Geschichte

In Deutschland gibt es große Salzlagerstätten, die besonders im norddeutschen Raum konzentriert sind. Über Jahrtausende hinweg führten Ablagerungen von Salzen zu mehreren 100 m mächtigen Salzschieben. Ähnlich alt ist das Salz, das seit Jahrtausenden in den bayerischen und österreichischen Alpen gewonnen wird.

Die Inbetriebnahme der ersten Kalifabrik der Welt in Staßfurt im Jahr 1861 begründete die fast 150-jährige Tradition des deutschen Kalibergbaus. Die Salzgewinnung aus salzhaltigen Quellen sowie im bergmännischen Abbau von Salzlagerstätten hat eine lange Geschichte. Bereits im 12. Jahrhundert wurde im Raum Berchtesgaden nach Salz gegraben. Im 16. Jahrhundert wurde dort ein noch heute aktives Salzbergwerk errichtet.

Wirtschaftliche Bedeutung

2014 betrug die Fördermenge in Deutschland ca. 12,7 Mio. t Steinsalz (einschließlich Industriesole) und rund 36,6 Mio. t Kalirohsalz mit einem Wertstoffgehalt K_2O von 3,8 Mio. t. Mit einem Anteil an der Gesamtfördermenge von 5,3 % ist Deutschland weltweit der fünftgrößte Produzent von Salz nach China, den USA, Indien und Kanada (2014) und zugleich der fünftgrößte Kaliproduzent mit rund 9 % der weltweiten Gesamtfördermenge. Im Kalibergbau in Deutschland sind rund 8.200 Mitarbeiter direkt beschäftigt, im Salzbergbau 2.500 (2014).

Gewinnung

Der Abbau erfolgt in Deutschland in sechs Kalibergwerken (in Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen), sieben Salzbergwerken (in Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) und sieben Salinen (in Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen). Der Salzabbau erfolgt in Bergwerken durch bergmännischen Abbau mittels Bohr-, Spreng- oder Schneidtechnik oder durch Aussolung von unterirdischen Lagerstätten. Beim Verfahren der Aussolung wird über Bohrlochsonden Süßwasser oder Halbsole in die Lagerstätte eingebracht, wo sich die Salze lösen. Die so entstehende Sole wird über eine Sonde abgepumpt und über Tage in Salinen zu Salz und weiteren Produkten verarbeitet.

Verwendung

Stein- und Siedesalz wird als Industrie- und Gewerbesalz sowie als Speise- und Auftausalz verwendet. Salz ist ein unverzichtbarer Rohstoff für die chemische Industrie – z. B. bei der Erzeugung von Soda, Chlor und Natronlauge. Ohne Salz könnten weder Glas noch Kunststoff oder Aluminium hergestellt werden. Es findet Verwendung als Regeneriersalz in Wasserenthärtungsanlagen, in der Futtermittelindustrie, im Straßen- und Winterdienst sowie in der Lebensmittelindustrie. Besonders hohe Reinheitsanforderungen erfüllt Natriumchlorid als Pharmawirkstoff.

Wissenswertes

- Salz wird seit über 5.000 Jahren aktiv durch den Menschen gewonnen.
- Die Bedeutung des Salzes für viele Städte spiegelt sich oft in deren Namen wieder.
- Wurden in einer Stadt salzhaltige Quellen entdeckt, so fügte man dem Stadtnamen die Silbe „Bad“ hinzu. Es ist die Geburt der heutigen Kurorte.
- Mitte des 19. Jahrhunderts entdeckte Justus von Liebig die Bedeutung von Kalium als essentiellen Pflanzennährstoff.
- Nachdem Bergleute im Jahr 1856 bei Staßfurt auf der Suche nach Steinsalz zufällig auf die weltweit erste bekannte Kalilagerstätte stießen, entstanden um 1860 die ersten Kalibergwerke und Kalifabriken in Deutschland.
- Die bereits im Hochmittelalter verlegte Soleleitung vom Bergwerk Reichenhall nach Traunstein gilt als eine der ersten Rohstoffpipelines der Welt.
- Das Kalibergwerk Werra ist der flächenmäßig größte in Betrieb befindliche Untertagebau Deutschlands.

Die bergmännisch gewonnenen Kalirohsalze kommen vor allem in der Landwirtschaft als Düngemittel zur Anwendung. Sie werden aber auch als Industriesalz in der Elektrolyse und anderen industriellen Prozessen eingesetzt und in hochreiner Form von der Nahrungs- und Futtermittelindustrie sowie für pharmazeutische Zwecke nachgefragt.

vi. Steine und Erden

Steine-Erden-Rohstoffe umfassen eine Vielzahl von Bodenschätzen, insbesondere Kiese und Sande, gebrochene Natursteine, Kalk-, Mergel- und Dolomitsteine, Gips- und Anhydritsteine sowie Tone und Lehme. Steine und Erden sind Massenrohstoffe; sie sind aufgrund geologischer Verhältnisse standortgebunden und nicht gleichmäßig über das Land verteilt.

Geschichte

Der Abbau von Steinen und Erden ist seit Beginn der Menschheitsgeschichte überliefert. Bei den ältesten bekannten „Steinen aus Menschenhand“ handelt es sich nach den Erkenntnissen der Wissenschaft um aus dem 9. bis 8. Jahrtausend vor Christus stammende Bodenbefestigungen im Nahen Osten. Auch in Deutschland hat die Gewinnung von Steinen und Erden eine sehr lange Tradition. Während die Rohstoffe früher hauptsächlich manuell gewonnen wurden, nutzen Betriebe heute den Einsatz moderner Technik. Geophysik, GPS, intelligente Maschinen- und Anlagensteuerungen sowie weitgehend automatisierte Prozesse bestimmen die Rohstoffförderung.

Gewinnung

Jährlich werden von der Baustoff-, Steine- und Erden-Industrie insgesamt etwa 550 Mio. t Primärrohstoffe gefördert bzw. in der Produktion eingesetzt. Mengemäßig zählen Kiese und Sande mit rund 240 Mio. t und gebrochene Natursteine mit etwa 210 Mio. t zu den wichtigsten Rohstoffen der deutschen Rohstoffgewinnung. Die Branche der Kies-, Sand- und Natursteingewinnung besteht in Deutschland aus etwa 1.600 Unternehmen, die rund 3.100 Gewinnungsstätten betreiben.

Verwendung

Rund 80 % der Steine-Erden-Güter werden in die Bauwirtschaft geliefert – etwa 20 % finden Einsatz in der Chemie-, Stahl- oder Glasindustrie. Neben den primär gewonnenen Steinen und Erden werden in der Baustoffindustrie jährlich fast 100 Mio. t Sekundärrohstoffe (mineralische Bauabfälle, Nebenprodukte aus industriellen Prozessen) eingesetzt. Diese entstehen zum Beispiel beim Abbruch von Gebäuden, der Produktion von Roheisen (Hochofenschlacken) oder bei der Stromerzeugung in konventionellen Kraftwerken (REA-Gips, Flugasche). Der Einsatz von Sekundärrohstoffen trägt zur Substitution primärer Rohstoffe bei. Die Substitutionsquote beträgt etwa 15 %.

Wissenswertes

- Jährlich werden von der Baustoff-, Steine- und Erden-Industrie insgesamt etwa 550 Mio. t Primärrohstoffe gefördert bzw. in der Produktion eingesetzt. Darüber hinaus kommen bei der Herstellung von Baustoffen jährlich fast 100 Mio. t Sekundärrohstoffe zur Schonung der Ressourcen zum Einsatz.
- Steine-Erden-Rohstoffe umfassen eine Vielzahl von Bodenschätzen; der mengenmäßig größte Anteil an der Gewinnung entfällt auf die Rohstoffe Kies, Sand und Naturstein.
- Rund 80 % der Steine-Erden-Güter werden in die Bauwirtschaft geliefert – etwa 20 % finden Einsatz in der Chemie-, Stahl- oder Glasindustrie.
- Steine und Erden werden zur Herstellung vieler Produkte unseres Alltags benötigt. So ist Steinmehl die Grundsubstanz von Zahnpasta.
- Statistisch gesehen braucht jeder von uns stündlich über 1 kg Gips, Steinmehl, Sand, Kies oder Natursteine.

vii. Sonstige Rohstoffe

Industriemineralien

Geschichte

Als Industriemineralien werden mineralische Gesteine bezeichnet, die aufgrund ihrer besonderen chemischen und physikalischen Eigenschaften sofort, d. h. ohne Stoffumwandlung, eine industrielle Verwendung finden. Zu dieser Gruppe gehören Kaolin (auch Porzellanerde genannt), Quarzsand, Quarzit, Feldspat, Klebsand, Bentonit, Spezialton, Kieselerde, Flussspat, Schwerspat und Kali.

Industriemineralien werden in Deutschland seit mehreren hundert Jahren in sehr unterschiedlichem Umfang gefördert. Die beiden in Deutschland mengenmäßig am meisten geförderten Industriemineralien sind Quarz und Quarzsande sowie Spezialtone mit einer Fördermenge von rund 30,9 Mio. t. und 6,4 Mio. t.

Gewinnung

Aufgrund natürlicher Gegebenheiten weist der Abbau von Industriemineralen in Deutschland eine hohe Regionalität auf. Während z. B. Kaolin und Kieselerde insbesondere in Bayern gefördert werden, konzentriert sich die Gewinnung von Spezialton vorwiegend auf Rheinland-Pfalz und Hessen.

Industriemineralien werden hauptsächlich von kleinen und mittelständischen Betrieben zumeist über Tage gefördert. Einige wenige Industriemineralien, wie zum Beispiel Fluss- und Schwespat, werden jedoch auch unter Tage abgebaut. 2014 gab es insgesamt 627 aktive Förderstätten in Deutschland, von denen rund die Hälfte allein auf die Gewinnung von Quarz und Quarzsande spezialisiert waren.

Verwendung

Industriemineralien finden aufgrund ihrer chemischen und physikalischen Eigenschaften insbesondere in der Papier-, Chemie-, Glas-, Keramik-, Feuerfest- sowie in der Gießerei- und Stahlindustrie Anwendung. Aber

auch die Pharmabranche, das Umweltmanagement (Abgasreinigung, Kläranlagen, Solarpanel oder Windkraftanlagen) und die Automobilindustrie machen sich die Eigenschaften der Industriemineralien zunutze.

Eisenerze

In Deutschland wird in Nordrhein-Westfalen und Sachsen Eisenerz abgebaut. Das hier geförderte Eisenerz wird jedoch nicht zu Eisen verhüttet, sondern dient größtenteils in Form von Schotter, Splitt und Brechsanden als farbiger und eisenreicher Zuschlagstoff für die Beton- bzw. Zementindustrie.

b. Gesamte Rohstoffförderung

In Deutschland wird eine Vielzahl von unterschiedlichen mineralischen Rohstoffen und Energierohstoffen gefördert. Die nachfolgenden Tabellen listen die in

Deutschland gewonnenen Rohstoffe nach Menge und geschätztem Wert im Jahr 2015 auf.

■ Tabelle 1: Rohstoffgewinnung in Deutschland für 2015 (Menge)

Rohstoff	Menge (2015)
Steinkohle*	6,2 Mio. t ¹
Braunkohle	178,1 Mio. t ¹
Erdöl	2,4 Mio. t ¹
Erdgas**	9.387,6 Mio. m ³ ¹
Kalisalz	5,8 Mio. t ²
Kali- und Kalisalzprodukte	7,3 Mio. t ²
Spezialton	6,4 Mio. t ¹
Steinsalz und Industriesole	13,7 Mio. t ¹
Kaolin	1,1 Mio. t ²
Quarzkies und -sand	9,7 Mio. t ³
Kies und Sand	239,0 Mio. t ³
Gebrochene Natursteine	210,0 Mio. t ³
Naturwerksteine	0,4 Mio. t ⁴
Kalk-/Mergel-/Dolomitstein	48,9 Mio. t ⁴

* verwertbare Förderung

** einschließlich Erdölgas

1 [BMWi 2016], detaillierte Quellenangabe siehe Endnote¹

2 [BGR 2016], detaillierte Quellenangabe siehe Endnote¹

3 [MIRO 2016], detaillierte Quellenangabe siehe Endnote¹

4 [Destatis], detaillierte Quellenangabe siehe Endnote¹

Tabelle 2: Rohstoffgewinnung in Deutschland für 2015 (Wert)

Rohstoff	Wert (2015) in Mio. Euro
Steinkohle*	423 ²
Braunkohle	2.431 ²
Erdöl	859 ²
Erdgas**	2.064 ²
Kalisalz	k. A. ⁵
Kali- und Kalisalzprodukte	2.156 ²
Spezialton	148 ²
Steinsalz und Industriesole	576 ²
Kaolin	119 ²
Quarzkies und -sand	205,5 ³
Kies und Sand	1.510 ³
Gebrochene Natursteine	1.439 ³
Naturwerksteine	52 ⁶
Kalk-/Mergel-/Dolomitstein	719 ⁴

* verwertbare Förderung

** einschließlich Erdölbegleitgas

2 [BGR 2016], detaillierte Quellenangabe siehe Endnote¹

3 [MIRO 2016], detaillierte Quellenangabe siehe Endnote¹

4 [Destatis], detaillierte Quellenangabe siehe Endnote¹

5 Die Wertangaben sind nur für Kali- und Kalisalzprodukte möglich

6 [DNV 2016], detaillierte Quellenangabe siehe „Daten einsehen“

3

RECHTLICHER RAHMEN FÜR DIE ROHSTOFF- GEWINNENDE INDUSTRIE



a. Wer ist zuständig? Gesetze und Zuständigkeiten staatlicher Stellen

Die Rohstoffgewinnung wird in Deutschland vor allem durch das Bundesberggesetz (BBergG) geregelt, welches 1982 die alten Berggesetze der Bundesländer sowie zahlreiche bergrechtliche Nebengesetze des Bundes und der Länder abgelöst hat. Die Federführung für das Bergrecht innerhalb der Bundesregierung liegt beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Die Bergbehörden der Bundesländer führen das Gesetz jedoch aus und sind je nach Bodenschatz für die Genehmigung und Aufsicht der bergbaulichen Tätigkeit zuständig. Um den Besonderheiten ihrer Region gerecht zu werden, haben die Bundesländer teils eigene Bergverordnungen verabschiedet. Zuständige staatliche Stellen *siehe Schaubild rechts*.

Hinsichtlich ihrer rechtlichen Regelung werden in Deutschland drei Gruppen von Rohstoffen unterschieden (siehe hierzu Schaubild S. 23/24):

- **Bergfreie Bodenschätze** stehen nicht im Eigentum des Grundeigentümers. Das Aufsuchen und Gewinnen dieser Bodenschätze unterliegt dem BBergG, bedarf einer Bergbauberechtigung und muss durch die Bergbehörden der Bundesländer in einem zweistufigen Verfahren genehmigt werden: zum ersten die Erteilung einer Bergbauberechtigung (öffentlich-rechtliche Konzession) und dann die standortbezogene Genehmigung über das Betriebsplanverfahren.
- **Grundeigene Bodenschätze** stehen im Eigentum des Grundeigentümers und unterliegen dem Bergrecht (siehe § 2 Abs. 1 Nummer 1 BBergG). Das Aufsuchen und die Gewinnung dieser Bodenschätze bedarf keiner Bergbauberechtigung, jedoch einer Genehmigung durch die Bergbehörden der Bundesländer.
- **Grundeigentümerbodenschätze** sind alle Bodenschätze, die nicht bergfrei oder grundeigen sind und ebenfalls im Eigentum des Grundeigentümers stehen, sie fallen jedoch nicht unter das Bergrecht und die Bergaufsicht des Bergamtes. Die Genehmigungsverfahren der Grundeigentümerbodenschätze erfolgen vielmehr nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes oder nach landesrechtlichen Bestimmungen (z. B. den Abgrabungsgesetzen, dem Wasser- oder Baurecht).

Für die letztgenannte Gruppe der Grundeigentümerbodenschätze sind je nach Bundesland, Rohstoff und Art des Abbaus staatliche Stellen der mittleren und unteren Verwaltungsebene zuständig.

Schaubild 1: Zuständigkeiten staatlicher Stellen in Deutschland



<p>Baden-Württemberg Min. für Umwelt Klima und Energiewirtschaft</p>	<p>Bayern Staatsmin. für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie</p>	<p>Berlin Senatsverw. für Wirtschaft, Technologie und Forschung</p>
<p>Regierungsprärs. Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p>	<p>Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern</p>	<p>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg</p>
<p>Brandenburg Min. für Wirtschaft und Europaangelegenheiten</p>	<p>Bremen Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen</p>	<p>Hamburg Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation</p>
<p>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg</p>	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p>	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p>
<p>Hessen Min. für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</p>	<p style="text-align: center;">BERGBEHÖRDEN</p>	<p>Mecklenburg-Vorpommern Min. für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung</p>
<p>Regierungspräsidium Darmstadt Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden</p>		<p>Bergamt Stralsund</p>
<p>Niedersachsen Min. für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</p>		<p>Nordrhein-Westfalen Min. für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie</p>
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p>		<p>Bezirksreg. Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Dortmund</p>
<p>Rheinland-Pfalz Min. für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung</p>		<p>Saarland Min. für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr</p>
<p>Landesamt für Geologie und Bergbau</p>	<p>Oberbergamt</p>	<p>Oberbergamt</p>
<p>Sachsen-Anhalt Min. für Wissenschaft und Wirtschaft</p>	<p>Schleswig-Holstein Min. für Energiewende, Landwirtschaft Umwelt und ländliche Räume</p>	<p>Thüringen Min. für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz</p>
<p>Landesamt für Geologie und Bergwesen</p>	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p>	<p>Landesbergamt</p>

Schaubild 2: Rechtliche Unterteilung der Bodenschätze in Deutschland

Rechtliche Untergliederung	Bergfreie Bodenschätze (unter Bergrecht)
Fachliche Untergliederung	<p><i>Energierohstoffe:</i> Kohlen, Kohlenwasserstoffe, Erdwärme</p> <p><i>Industriemineralien:</i> Flussspat, Graphit, Lithium, Phosphor, alle leicht wasserlöslichen Salze, Schwefel, Schwerspat, Strontium, Zirkon</p> <p><i>Metallerze:</i> z. B. Eisen-, Kupfer-, Blei- Zinkerze usw.</p> <p><i>Außerdem:</i> Alle Bodenschätze im Bereich des Festlandssockels und der Küstengewässer (also auch Kies, Natursteine)</p>
Verfügungsgewalt über die Bodenschätze	Diese Bodenschätze sind „frei“, d. h. sie gehören nicht dem Grundeigentümer. Ihre Nutzbarmachung bedarf der Bergbauberechtigung sowie der Genehmigung durch die Bergbehörde.
Art der rechtlichen Regelung	Geregelt nach Bundesberggesetz § 3, Abs. 3 § 3, Abs. 4

Eigene Darstellung. Angelehnt an Quelle: Staatliche Geologische Dienste der Bundesrepublik Deutschland, Rohstoffsicherung 2008.

b. Wie werden Bergbauvorhaben genehmigt?

Die Verfahren zur Zulassung und Aufsicht von Bergbauvorhaben sind in Deutschland nicht für alle Bodenschätze gleich geregelt. Sie variieren je nach Rohstoffart und deren rechtlicher Verankerung in Bund und Ländern.

Schaubild 3: Schritte zur Genehmigung von Bergbauvorhaben je nach Bodenschatz

Bergfreie Bodenschätze	Grundeigene Bodenschätze
Bergbauberechtigung muss von der zuständigen Bergbehörde erteilt werden	Besitznachweis für Grundstück z. B. Pachtvertrag ist der Bergbehörde vorzulegen
Zulassung des Betriebsplans durch die Bergbehörde (Zulassung von Hauptbetriebsplänen alle zwei Jahre) Eine betriebsbezogene Zulassung bestimmt, unter welchen technischen und umweltrechtlichen Voraussetzungen Bodenschätze aufgesucht und gewonnen werden dürfen.	
Aufsicht durch die Bergbehörden der Länder Der Abbau bergfreier und grundeigener Bodenschätze unterliegt der Aufsicht der zuständigen Bergbehörde (Bergaufsicht; § 69 Abs. 1 BBergG). Die Beaufsichtigung der Bergbaubetriebe stellt neben der Vergabe der Bergbauberechtigungen und der Erteilung der Betriebsplanzulassungen die dritte Kernkompetenz der Bergbehörden dar. Laut Bundesberggesetz dürfen die Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten die Betriebe betreten, Auskünfte verlangen, Einrichtungen besichtigen und Prüfungen vornehmen sowie in Einzelfällen auch Anordnungen treffen. Für die Bergbauunternehmer/innen bestehen u. a. Verpflichtungen zur Meldung von Ereignissen und Unfällen, zur Duldung der Bergaufsicht und zur Begleitung der Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten bei Fahrten durch die Betriebsstätte (Befahrungen).	

Grundeigene Bodenschätze (unter Bergrecht)	Grundeigentümer-Bodenschätze (nicht unter Bergrecht)
<p><i>Industriemineralien:</i> Bentonit und andere montmorillonitreiche Tone, Feldspat, Glimmer, Kaolin, Kieselgur (Diatomit), „Pegmatitsand“, Quarz(-sand und -kies), und Quarzit (soweit für Feuerfestprodukte und Ferrosilicium-Herstellung geeignet), Speckstein und Talk, Ton (soweit feuerfest, säurefest)</p> <p><i>Steine und Erden:</i> Basaltlava (außer Säulenbasalt), Dachschiefer, Trass</p> <p><i>Außerdem:</i> Alle untertägig gewonnenen grundeigenen Bodenschätze (also dann auch Gipsstein, Naturstein, Ziegeleitone usw.)</p>	<p><i>Steine und Erden (im Tagebau):</i> Anhydrit, Gipsstein, Kalkstein sowie Säulenbasalt und andere Natursteine, Kies und Sand, Quarz und Quarzit (soweit nicht für die Herstellung von Feuerfestprodukten und Ferrosilicium-geeignet), und andere in dieser Tabelle nicht genannten Rohstoffe</p> <p><i>Außerdem:</i> Torf</p>
<p>Diese Bodenschätze gehören dem Grundeigentümer. Ihre Nutzbarmachung steht dem Grundeigentümer zu.</p>	
	<p>Geregelt nach anderen Rechtsgebieten, z. B. Baurecht (Abgrabungsgesetz), Wasserhaushaltsgesetz bzw. Landeswassergesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Bundes- bzw. Landes-Naturschutzgesetz</p>

Grundeigentümergebäude
<p>Besitznachweis für Grundstück z. B. Pachtvertrag muss vorliegen</p>
<p>Für den Abbau dieser Rohstoffe finden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, den landesrechtlichen Abgrabungsgesetzen, dem Baurecht oder dem Wasserhaushaltsgesetz (bei Nassabbau) statt. Es handelt sich hier meist um sogenannte Massenrohstoffe aus dem Steine und Erden Sektor</p>

Bergbauberechtigungen

Bergbauberechtigungen stellen die Grundlage für das Aufsuchen und die Gewinnung von bergfreien Bodenschätzen dar. Sie werden in Form einer Erlaubnis, einer Bewilligung oder eines Bergwerkseigentums beantragt.

Es werden drei Arten von Bergbauberechtigungen unterschieden:

Erlaubnis

Die Erlaubnis ist eine Bergbauberechtigung, die das Recht zur Aufsuchung von bergfreien Bodenschätzen in einem bestimmten Erlaubnisfeld erteilt. Die Erlaubnis ist auf höchstens 5 Jahre befristet und kann um jeweils drei Jahre verlängert werden (siehe § 16 Abs. 4 BBergG). Es besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis, soweit keine Versagungsgründe vorliegen. Die Erlaubnis kann verweigert werden, wenn beispielsweise kein Arbeitsprogramm vorliegt oder der festgesetzte Zeitraum in der Planung nicht berücksichtigt wird. Die Versagungsgründe sind abschließend in § 11 BBergG aufgeführt. Wenn die Aufsuchung aus Gründen, die der Erlaubnisinhaber zu vertreten hat, nicht innerhalb eines Jahres aufgenommen worden ist, ist die Erlaubnis zu widerrufen (§ 18 BBergG).

Bewilligung

Die Bewilligung ist eine Bergbauberechtigung, die das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von bergfreien Bodenschätzen in einem bestimmten Bewilligungsfeld erteilt. Die Bewilligung wird auf „eine der Durchführung der Gewinnung im Einzelfalle angemessene Frist“ festgelegt. Dabei dürfen fünfzig Jahre nur überschritten werden, soweit dies mit Rücksicht auf die für die Gewinnung üblicherweise erforderlichen Investitionen notwendig ist. Eine Verlängerung ist möglich (siehe § 16 Abs. 5 BBergG). Es besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Bewilligung, sollten keine Versagungsgründe vorliegen.

Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn beispielsweise nicht nachgewiesen werden kann, dass die Bodenschätze nach ihrer Lage und Beschaffenheit

gewonnen werden können (siehe § 12 BBergG). Wenn die Gewinnung der Rohstoffe nicht innerhalb von drei Jahren aufgenommen worden ist, ist die Bewilligung grundsätzlich zu widerrufen (siehe § 18 BBergG). Die Versagungsgründe sind in § 12 BBergG abschließend aufgeführt.

Bergwerkseigentum

Das Bergwerkseigentum ist eine Bergbauberechtigung. Es umfasst die Bewilligung mit der Möglichkeit der Beleihbarkeit mit entsprechenden Grunddienstbarkeiten und Hypotheken. Mit Entstehen eines Bergwerkseigentums erlischt die Bewilligung. Das Bergwerkseigentum wird unter Angaben des Namens und der Adresse des/r Antragsteller/in und Angaben zum Feld ins Grundbuch eingetragen. Das Bergwerkseigentum wird auf „eine der Durchführung der Gewinnung im Einzelfalle angemessene Frist“ festgelegt. Dabei dürfen fünfzig Jahre nur überschritten werden, soweit dies mit Rücksicht auf die für die Gewinnung üblicherweise erforderlichen Investitionen notwendig ist. Eine Verlängerung ist möglich (siehe § 16 Abs. 5 BBergG). Wenn die regelmäßige Gewinnung der Rohstoffe länger als zehn Jahre unterbrochen wird, ist das Bergwerkseigentum grundsätzlich zu widerrufen (siehe § 18 BBergG). Um das Bergwerkseigentum zu beantragen, muss der/die Antragsteller/in bereits im Besitz einer Bewilligung für das angegebene Feld sein. Zudem kann das Bergwerkseigentum verweigert werden, wenn beispielsweise nicht glaubhaft gemacht werden kann, dass mit einer wirtschaftlichen Gewinnung der Rohstoffe zu rechnen ist (siehe § 13 BBergG).

Für die Dokumentation der Bergbauberechtigungen werden nach § 75 ff. BBergG sogenannte Berechtigungsbücher und Berechtigungskarten angelegt. Dort sind die Informationen zu Erlaubnissen, Bewilligungen und Bergwerkseigentum sowie Angaben zu den betreffenden Feldern einzusehen.

Sonderfall: Bergbauberechtigung nach altem Recht

Zu den Berechtigungsformen gehören neben den oben genannten Berechtigungen (Erlaubnis, Bewilligung bzw. Bergwerkseigentum) auch aus altem Recht übergeleitete Berechtigungen, die als alte Rechte

bezeichnet werden. Hierbei handelt es sich um Bergbauberechtigungen, die vor dem Inkrafttreten des aktuellen Bundesberggesetzes von 1982 zugeteilt worden sind. Dazu gehören beispielsweise die Braunkohletagebaue im Rheinischen Revier. Sie erhalten nach heutigem Recht weiterhin ihre Gültigkeit (siehe § 149 Abs. 1 Satz 1 BBergG), wenn sie innerhalb einer Übergangsfrist von drei Jahren nach Inkrafttreten des BBergG 1982 bei den Bergbehörden angezeigt und durch die Bergaufsicht bestätigt worden sind. Berechtigungen nach altem Recht sind im Gegensatz zu Berechtigungen nach dem neuen BBergG weder befristet, noch müssen Förder- oder Feldesabgaben bezahlt werden. In der Praxis betreffen diese Altrechte insbesondere die Stein- und die Braunkohle. Für die Förderung der Bodenschätze in dieser Kategorie ist ebenfalls die Zulassung eines Betriebsplans notwendig.

Sonderfall: Besonderheiten in den neuen Bundesländern

Das Bergrechtssystem der DDR kannte nur die volkseigenen mineralischen Rohstoffe und die sonstigen mineralischen Rohstoffe. Die volkseigenen Rohstoffe umfassten im Wesentlichen die nach bundesdeutschem Gesetz bergfreien und grundeigenen Bodenschätze und standen im Volkseigentum. Die sonstigen

mineralischen Rohstoffe umfassten im Wesentlichen die Grundeigentümergebilde und waren dem Grundeigentum zugeordnet. Mit der Verleihungsverordnung vom 15.08.1990 wurde die Grundlage geschaffen, Bergbauberechtigungen volkseigener mineralischer Rohstoffe in bergfreie Bodenschätze umzuwandeln und diese somit im Rechtssystem im wiedervereinigten Deutschland anzuerkennen. Die übertragenen Bergbauberechtigungen gelten als Bergwerkseigentum. Sie sind wie die Bergbauberechtigungen nach altem Recht unbefristet sowie von der Feldes- und Förderabgabe befreit (siehe § 149 und § 151 BBergG). Im Unterschied zu den alten Bundesländern erstrecken sich die Altrechte (siehe Abschnitt zu Bergbauberechtigung nach altem Recht) in den neuen Bundesländern nicht nur bis 1980, sondern auf die bis 1990 erkundeten Lagerstätten. Sie umfassen zudem nicht nur die bergfreien, sondern auch die grundeigenen Bodenschätze. Die Rechte zur Aufsuchung und Gewinnung von grundeigenen Bodenschätzen wurden nach DDR-Recht ebenfalls über staatlich vergebene Bergbauberechtigungen geregelt.

Schaubild 4: Übersicht zu altem Bergrecht, Bergrecht in der DDR und neuem Bergrecht

	Berechtigungen nach altem Bergrecht (BRD)	Berechtigungen nach Bergrecht in der DDR	Berechtigungen nach neuem Bergrecht
Rohstoffbezeichnung	Bergfreie Rohstoffe	Volkseigene Rohstoffe	Bergfreie Rohstoffe
Zahlung von Feldes- und Förderabgaben	Nein	Nein	Entscheidung auf Ebene des Bundeslandes
Befristung	Nein	Nein	Ja (siehe Erläuterungen unter Bergbauberechtigungen)

Zulassung eines Betriebsplans

Aufsuchungsbetriebe, Gewinnungsbetriebe und Betriebe zur Aufbereitung dürfen nur auf Grund von Plänen (Betriebsplänen) errichtet, geführt und eingestellt werden, welche vom Unternehmer aufgestellt und von der zuständigen Behörde zugelassen worden sind. Die Zulassung solcher Betriebspläne ist an Voraussetzungen gebunden (Zulassungsvoraussetzungen). Diese betreffen u. a. die Betriebssicherheit und den Arbeitsschutz, den Schutz der Oberfläche sowie die Vermeidung gemeinschädlicher Einwirkungen, den Schutz der Lagerstätte und die Vorsorgemaßnahmen für die ordnungsgemäße Wiedernutzbarmachung der von der Rohstoffgewinnung in Anspruch genommenen Flächen. Weitere Informationen siehe Kapitel 6 „Umgang mit dem Eingriff in die Natur“.

Grundsätzlich umfassen die Betriebspläne:

- die Darstellung des Umfangs des Vorhabens
- die Darstellung der technischen Durchführung des Vorhabens
- die Dauer des Vorhabens
- den Nachweis, dass die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Der Betrieb eines Bergwerks ist aufgrund der fort-dauernden Anpassung an die Lagerstätte dynamischer Natur. Mit dieser Betriebsweise sind auch spezifische Risiken für Beschäftigte und Dritte verbunden. Aufgrund dieser Besonderheit bedarf es einer fortlaufenden, nach Zeitabschnitten gestuften Kontrolle des Betriebes. So soll der Hauptbetriebsplan in der Regel einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten und von der Bergaufsicht zugelassen werden. Die ständige Abstimmung zwischen Unternehmer und Bergaufsicht soll eine intensive staatliche Kontrolle der Bergbaubetriebe bei gleichzeitiger Flexibilität der Planung gewährleisten.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Unter den Voraussetzungen der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bzw. eine Vorprüfung des Einzelfalls im bergrechtlichen Verfahren notwendig. Die UVP-Pflichtigkeit von Bergbauvorhaben richtet sich dabei in der Regel nach der Größe des Vorhabens, gemessen am Fördervolumen bzw. an der benötigten Abbaufäche. Abbauvorhaben unter Bergrecht in Deutschland unterliegen keiner UVP-Pflicht, sofern sie die Kriterien der UVP-V Bergbau in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) nicht erfüllen.

Ist eine UVP notwendig, so ist nach dem Bergrecht ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Dieses Verfahren schließt die betroffene Bevölkerung ein, indem die Pläne zum Abbau von Bodenschätzen der betroffenen Bevölkerung zugänglich gemacht und Einwände entgegengenommen werden. Es folgt eine Anhörung der betroffenen Behörden zu den Einwänden und eine Erörterung unter Beteiligung aller Stellen und Personen, die Einwände geäußert haben. Eine Entscheidung zu den Einwänden wird von der zuständigen Behörde (hier den Bergämtern) getroffen und als Verwaltungsakt festgesetzt. Auch bei der bergrechtlichen Planfeststellung handelt es sich um eine gebundene Entscheidung, die nicht durch planerische Abwägungs- und Ermessensspielräume gekennzeichnet ist. Zudem bindet sie nicht nur Entscheidungen anderer Behörden auf horizontaler Ebene, sondern gilt nach § 57a Abs. 5 BBergG auch für die nachfolgenden Betriebspläne (vertikale Konzentration).

c. Wo sind Informationen zu den vergebenen Lizenzen zugänglich?

i. Lizenzregister

Rechtliche Grundlage

In Deutschland wird allein für bergfreie Bodenschätze (siehe Glossar) das Recht zur bergbaulichen Exploration und Gewinnung staatlich vergeben. Das Verfügungsrecht über einen bergfreien Bodenschatz wird als Bergbauberechtigung bezeichnet und kann bei den Bergbehörden der Bundesländer beantragt werden (siehe Kapitel 3.b.).

Nach § 75 BBergG führen die Bergbehörden sogenannte Berechtsamsbücher und Berechtsamskarten, in denen die nach BBergG neu erteilten oder nach § 149 BBergG aufrechterhaltenen Bergbauberechtigungen (sogenannte Alte Rechte und Verträge) einzutragen sind.

Eine öffentliche Einsicht in die Berechtsamsbücher und -karten wurde im Rahmen der deutschen Umsetzung der D-EITI geschaffen. Seit dem 21.07.2017 können nach § 76 Abs. 3 BBergG auf Antrag bei den Bergbehörden folgende Angaben zu den erteilten und aufrechterhaltenen Bergbauberechtigungen, ohne Darlegung eines berechtigten Interesses, eingesehen werden:

- Inhaber
- Felder, auf die sich die Bergbauberechtigung bezieht
- Datum der Beantragung und der Erteilung
- Laufzeit
- Bodenschatz, auf den sich die Bergbauberechtigung bezieht

Die zuständigen Behörden können die genannten Informationen auch direkt öffentlich zugänglich machen, was bereits seit längerem in einer Vielzahl der Bundesländer geschieht. So veröffentlichen einige Bundesländer übersichtliche Online-Lizenzkataster. Weitere Bundesländer planen den Aufbau entsprechender Systeme.

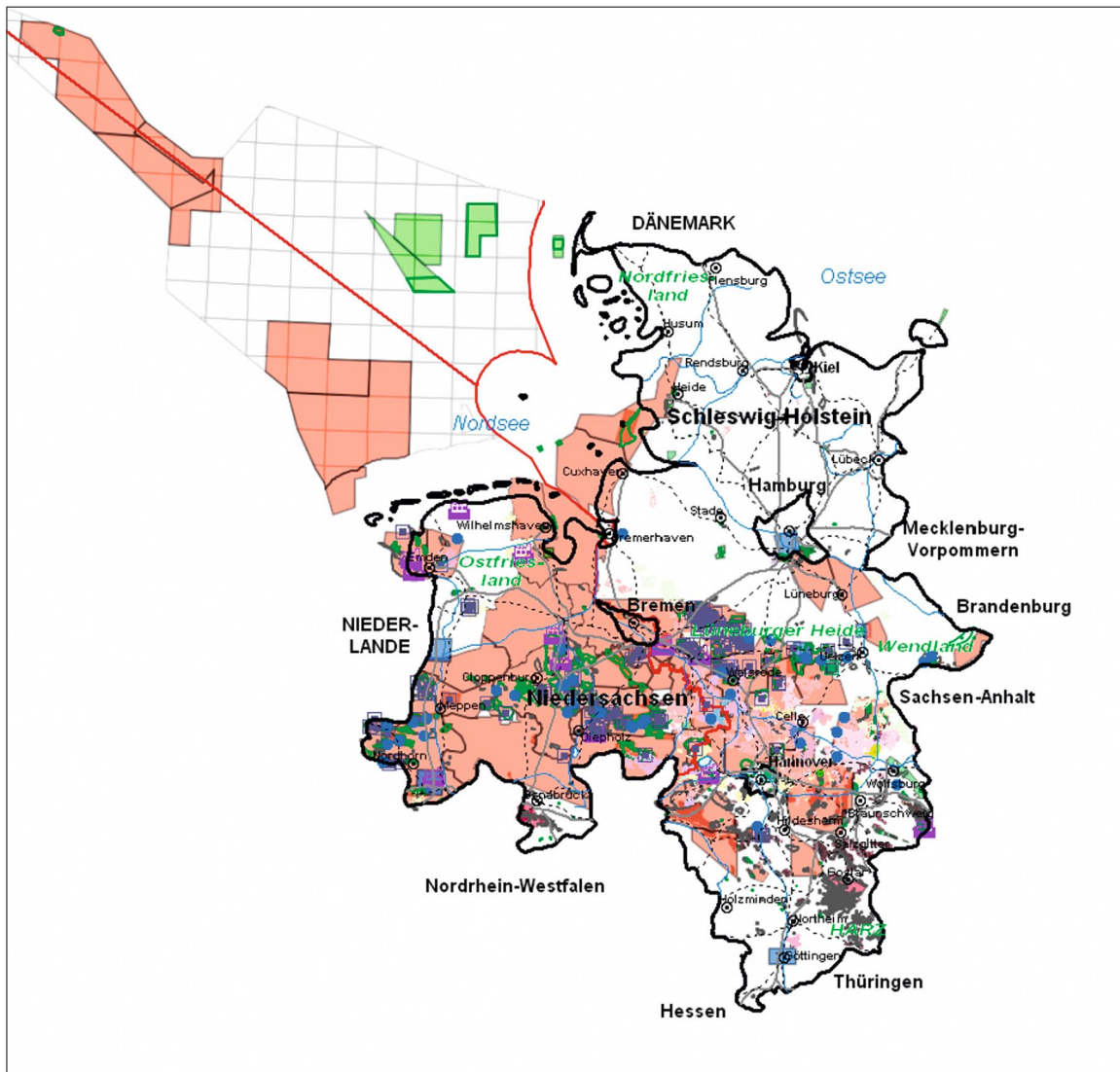
Weiterhin werden alle Bergbauberechtigungen in Deutschland im Bereich Kohlenwasserstoffe in der jährlich erscheinenden Publikation „Erdöl und Erdgas in der Bundesrepublik Deutschland“ veröffentlicht.

Beispiel für ein Online-System: der NIBIS-Kartenserver

Ein gutes Beispiel für die Veröffentlichung von Angaben zu Bergbauberechtigungen im Internet ist der vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in Niedersachsen geführte NIBIS-Kartenserver. Auf dieser Webseite können sich Bürgerinnen und Bürger in mehr als 400 Fachkarten über die Themenbereiche Altlasten, Bergbau, Bodenkunde, Erosion, Geologie, Geothermie, Geophysik, Hydrogeologie, Ingenieurgeologie, Klima und Rohstoffe informieren. Bezogen auf die Bergbauberechtigungen sind im NIBIS-Kartenserver für die Bundesländer Niedersachsen, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein regelmäßig folgende Daten öffentlich einsehbar:

- Informationen zum Lizenzinhaber
- Koordinaten des Lizenzgebiets
- Erteilungsdatum und Geltungsdauer der Lizenz
- Art des Bodenschatzes

Schaubild 5: Bergbauberechtigungen im NIBIS-Kartenserver



Handhabung in anderen Bundesländern

Auch andere Bundesländer haben die Möglichkeit geschaffen, online Einsicht in die Berechtsamsbücher und -karten zu nehmen. Beispiele hierfür sind Baden-Württemberg unter www.maps.lgrb-bw.de, Berlin und Brandenburg unter <http://www.geo.brandenburg.de/lbgr/bergbau> oder das Saarland unter www.geoportal.saarland.de.

ii. Wirtschaftlich Berechtigter

Die Frage, wer hinter einem Unternehmen steht und sein sogenannter wirtschaftlich Berechtigter ist, hat in den letzten Jahren im Hinblick auf die Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche und deren Vorfällen wie etwa Steuerstraftaten an Bedeutung gewonnen. Wirtschaftlich Berechtigte von Unternehmen sind solche natürlichen Personen, in deren

Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Unternehmen letztlich steht bzw. jene natürlichen Personen, auf deren Veranlassung eine Transaktion³ letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird (vgl. § 3 Abs. 1 Geldwäschegesetz – GwG). Die bessere Zugänglichkeit dieser Informationen soll die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erleichtern.

Deutsches Transparenzregister

In Deutschland ergibt sich der wirtschaftlich Berechtigte bereits zum Teil aus Angaben, die in öffentlich zugänglichen Registern wie etwa dem Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Vereins- oder Unternehmensregister enthalten sind. Im Rahmen der Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849⁴ wurde zum 26. Juni 2017 ein Transparenzregister eingerichtet, welches Daten zum wirtschaftlich Berechtigten in Form eines Internetportals vorhält. Das bedeutet konkret, dass über das Portal in erster Linie Informationen aus bereits bestehenden, öffentlich zugänglichen elektronischen Registern (s.o.) abrufbar sind. Nur soweit sich der wirtschaftlich Berechtigte daraus nicht ableiten lässt, wird eine Mitteilung des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister verlangt. Das Transparenzregister erweitert und vervollständigt also die Informationen zu wirtschaftlich Berechtigten. Dies betrifft auch bisher nicht erfasste Trusts und diesen ähnliche Rechtsgestaltungen.

Das Register ist über die Webseite www.transparenzregister.de elektronisch zugänglich. Soweit eine Meldepflicht an das Transparenzregister besteht, weil sich der wirtschaftlich Berechtigte nicht bereits aus anderen Registern ergibt, sind diese Meldungen bis zum 1. Oktober 2017 vorzunehmen. Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten – das betrifft auch Unternehmen der rohstoffgewinnenden Industrie – sollen ab dem 27. Dezember 2017 im Register einsehbar sein

(zu den Details siehe unten „Einsicht in das Transparenzregister“).

Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister

Erfasst werden Vor- und Nachname des wirtschaftlich Berechtigten, das Geburtsdatum und Wohnort sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses. Im Falle von Trusts und Trust-ähnlichen Rechtsgestaltungen wird zudem die Staatsangehörigkeit erhoben (vgl. §§ 19, 21 Abs. 1 GwG).

Betreuung des Transparenzregisters

Das Transparenzregister wird technisch vom Bundesanzeiger Verlag GmbH geführt. Grundsätzlich sind alle Unternehmen in Deutschland dazu verpflichtet, die aktuellen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten in elektronischer Form an das Transparenzregister zu melden, sofern ihre Angaben noch nicht in einem anderen Register verzeichnet sind (vgl. zu den Details § 20 Abs. 2 GwG).

Einsicht in das Transparenzregister

Die Informationen zu wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister sind bestimmten staatlichen Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben, geldwäscherechtlich Verpflichteten im Rahmen der Erfüllung ihrer geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten und jedem anderen, der ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme darlegt (z. B. Nichtregierungsorganisationen (NRO's) oder Journalisten), zugänglich (§ 23 Abs. 1 GwG). Ein derartiges Interesse besteht insbesondere, wenn ein Bezug zur Verhinderung und Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche sowie deren Vortaten wie etwa Korruption nachvollziehbar vorgebracht wird. Die Bundesregierung hat am 2. Juli 2014 beschlossen, die Kandidatur Deutschlands bei der internationalen „Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft“ (Extractive Industries Transparency Initiative – EITI)

³ Eine Transaktion bezeichnet hierbei all jene Handlungen, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensbewegung bezweckt oder bewirkt.

⁴ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

einzuweisen. Mit der Umsetzung in Deutschland (D-EITI) stärkt die Bundesregierung die internationalen Bemühungen bei der Bekämpfung von Korruption im Zusammenhang mit Rohstoffgeschäften. Dieses erklärte Ziel begründet ein berechtigtes Interesse von D-EITI zur Einsichtnahme in das Transparenzregister.

iii. Verträge

In einigen Ländern werden die Bedingungen, unter denen Bodenschätze gefördert werden können, unmittelbar zwischen den rohstofffördernden Unternehmen und den staatlichen Stellen verhandelt und im Rahmen von Verträgen zwischen den beteiligten Parteien festgehalten. In Deutschland ist das grundsätzlich nicht der Fall, da die Bedingungen für das Aufsuchen und die Gewinnung von Bodenschätzen in Gesetzen allgemein gültig festgelegt sind und diese durch die jeweils zuständigen Behörden umgesetzt werden.

Vor diesem (internationalen) Hintergrund ermutigt die Initiative für Transparenz im rohstoffgewinnenden Sektor (EITI) teilnehmende Länder in Anforderung 2.4 des EITI-Standards dazu, die Transparenz hinsichtlich dieser Verträge zu fördern. Die EITI-Anforderung erfordert somit zunächst ein Verständnis über den Inhalt und den Umfang der in Frage stehenden „Verträge“ bzw. „Vereinbarungen“ zwischen staatlichen Stellen und rohstoffabbauenden Unternehmen, in denen „Bedingungen“ im Zusammenhang mit dem Abbau von Rohstoffen festgelegt sind.

In Deutschland unterliegt die Gewinnung sowohl von bergfreien als auch von grundeigenen Rohstoffen und Grundeigentümergebieten verfahrensrechtlich einem öffentlich-rechtlichen Genehmigungsregime, dessen Inhalt, Ablauf und Umfang sich je nach Art der betroffenen Rohstoffe und Größe des Abbauvorhabens unterscheidet. Es können u. a. Vorschriften des Bergrechts, Bundesbaurechts, Wasserrechts sowie Immissionsschutz- und Naturschutzrechts einschlägig

sein. Die verschiedenen gesetzlichen Vorschriften werden für das jeweilige Abbauvorhaben über Genehmigungsbescheide konkretisiert und umgesetzt. Die „Bedingungen“ im Sinne der EITI-Anforderung 2.4, unter denen die Gewinnung von Rohstoffen stattfindet, werden als Bestandteil der Genehmigung von staatlicher Seite festgelegt. Diese in Deutschland auf Grundlage einschlägiger rechtlicher Vorgaben erfolgte Genehmigungspraxis unterscheidet sich deutlich von der in einer Vielzahl anderer Länder geübten Praxis privatrechtlicher Verträge. Bei der künftigen Festlegung der Anforderungen des EITI-Standards unter 2.4. müssen diese Aspekte entsprechend berücksichtigt werden.

Außerdem werden Genehmigungen heute schon, wenn das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, von den zuständigen Behörden auf ihrer Webseite veröffentlicht. Zudem besteht Transparenz hinsichtlich Bergbauberechtigungen, soweit der Abbau bergfreier Rohstoffe betroffen ist (siehe Kapitel 3.c.i.). Für eine vergleichbare Offenlegung von Abbauberechtigungen, d. h. zum Eigentum von Abbauflächen bzw. Nutzungsrechten hinsichtlich des Abbaus nicht bergfreier Rohstoffe, bestehen derzeit keine gesetzlichen Vorgaben.

Darüber hinaus können „Vereinbarungen“ auch privatrechtlicher Natur sein und zwischen rohstoffabbauenden Unternehmen und staatlichen Stellen geschlossen werden. Hier können zwischen den Vertragsparteien weitere Bedingungen bzw. Auflagen im Zusammenhang mit dem Rohstoffabbau vereinbart werden. Einer zentralen Erfassung bzw. Veröffentlichung dieser Vereinbarung können im Einzelfall vertragliche Abreden zur Verschwiegenheit über den Vertragsinhalt entgegenstehen. Die Vorschriften zur Erstellung eines Zahlungsberichts sehen allerdings in § 341r Nr. 3 HGB bereits eine Verpflichtung zur Offenlegung von Zahlungen rohstoffgewinnender Unternehmen „zur Verbesserung der Infrastruktur“ vor. Darunter fallen nach dem Verständnis des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. u. a. Zahlungen zur Förderung

von kommunalen Investitionen oder Bildungseinrichtungen, die beispielsweise in privatrechtlichen Vereinbarungen festgehalten werden. Insofern ist davon auszugehen, dass es über die Veröffentlichung von Zahlungsberichten auch zu einer Offenlegung von Zahlungsströmen aus privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen der Rohstoffindustrie und dem Staat kommen wird, nicht jedoch zu einer Offenlegung von Vertragsinhalten privatrechtlicher Vereinbarungen. Für eine genaue inhaltliche Ausgestaltung dieses Zahlungsgrundes bleibt die zukünftige Analyse von

veröffentlichten Zahlungsberichten und die weitere rechtliche bzw. betriebswirtschaftliche Entwicklung abzuwarten.

Im deutschen Kontext wird die EITI-Anforderung zur Förderung von Transparenz im Bereich Verträge und Vereinbarungen zwischen staatlichen Stellen und rohstoffgewinnenden Unternehmen im Zusammenhang mit dem Rohstoffabbau weiter in der MSG behandelt und diskutiert.

4

EINNAHMEN AUS DER ROHSTOFFGEWINNENDEN INDUSTRIE



Rohstoffgewinnende Unternehmen in Deutschland zahlen verschiedene Gebühren, Abgaben und Steuern auf ihre Tätigkeiten. Unternehmen, die bergfreie Rohstoffe gewinnen, zahlen eine spezifische Feldes- und Förderabgabe gemäß Bundesberggesetz an die Länder. Ausgenommen davon sind die Bodenschätze, die aufgrund sogenannter alter Rechte gewonnen werden (siehe Kapitel 3.b.). Hier kann jedoch den Eigentümern der aufrechterhaltenen alten Förderrechte oder den früheren Bergbauberechtigten das Recht auf Zahlung eines sogenannten Förderzinses (z. B. bei den sogenannten Erdölaltverträgen bzw. Erdgasverträgen) durch die Unternehmen zustehen. Unabhängig von der Tätigkeit unterliegen alle Unternehmen des Rohstoffsektors – wie die übrigen Unternehmen auch – der Gewerbe- und Körperschaftsteuer.

a. Wer ist zuständig für die Einnahmen?

Aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland ist die Steuerverwaltung zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt. Je nach Art der Steuer wird sie von den Finanzverwaltungen des Bundes, der Länder oder der Gemeinden erhoben. Eine Ausnahme bilden die Feldes- und Förderabgaben, für deren Erhebung die Bergämter der Bundesländer zuständig sind.

b. Welche Zahlungen leistet die rohstoffgewinnende Industrie?

i. Körperschaftsteuer

Rohstoffgewinnende Unternehmen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft (insb. GmbH und AG), die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in Deutschland haben, sind unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Kapitalgesellschaften ohne Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland unterliegen mit ihren inländischen Einkünften der Körperschaftsteuer. In Deutschland beträgt die Körperschaftsteuer 15 % des zu versteuernden Einkommens. Sie steht dem Bund und den Ländern gemeinschaftlich zu. Erhoben wird die

Körperschaftsteuer von den Finanzämtern der Bundesländer.

ii. Feldes- und Förderabgaben

Unternehmen und Personen brauchen zum Aufsuchen von sogenannten bergfreien Bodenschätzen eine Erlaubnis (§ 7 BBergG). Die Inhaber einer solchen Erlaubnis müssen nach § 30 BBergG jährlich eine Feldesabgabe entrichten. Diese beträgt nach § 30 Abs. 3 Satz 1 BBergG grundsätzlich im ersten Jahr nach der Erteilung pro Quadratkilometer eines Erlaubnisfelds fünf Euro und steigt jährlich um fünf auf bis zu maximal 25 Euro an, wobei die Länder durch Rechtsverordnung abweichende Beiträge oder Befreiungen unter bestimmten Voraussetzungen vorsehen können (siehe § 32 Abs. 2 BBergG und Tabelle auf Seite 36–45). Die für die Aufsuchung gemachten Aufwendungen sind auf die Feldesabgabe anzurechnen. Die Feldesabgabe ist an das Land zu entrichten, in dem das Erlaubnisfeld liegt.

Werden Bodenschätze gefunden, ist eine Bewilligung für deren Abbau erforderlich. Eine Förderung ist allerdings erst möglich, wenn zusätzlich die erforderlichen Betriebsplangenehmigungen und eventuell weitere Genehmigungen, wie z. B. wasserrechtliche Genehmigungen vorliegen. Sofern die abgebauten Bodenschätze wirtschaftlich verwendet werden können, muss der Inhaber nach § 31 BBergG eine Förderabgabe auf die geförderten bergfreien Bodenschätze entrichten. Der Regelsatz der Förderabgabe liegt bei 10 % des Marktwertes der Bodenschätze (§ 31 Abs. 2 Satz 1 BBergG). Auch hiervon können die Länder in ihren jeweiligen Verordnungen für die Festsetzung der Feldes- und Förderabgaben unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen abweichende Regelungen festlegen (siehe § 32 BBergG und Tabelle auf Seite 36–45). Feldes- und Förderabgaben fallen nur für die bergfreien Bodenschätze an. Während die Feldesabgaben in den jeweiligen Landeshaushalten vereinnahmt werden, fließen die Einnahmen aus der Förderabgabe dem Länderfinanzausgleich zu. Feldes- und Förderabgabe werden von den Bergämtern der Bundesländer erhoben.

Tabelle 3: Landesrechtliche Regelungen zu Feldes- und Förderabgaben*

Bundesland	Rechtsgrundlage	Feldesabgabe	
Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> VO des Umweltministeriums über die Feldes- und Förderabgabe vom 11.12.2006 (GBl. S. 395), zuletzt geändert durch VO vom 13.11.2014 (GBl. S. 618) 	<ul style="list-style-type: none"> Erdöl, -gas, Steinsalz und Sole 20 €/angefangenenem km² für das erste Jahr¹ Höchstsatz Erdöl, -gas: 80 € Höchstsatz Steinsalz und Sole: 60 € 	
Bayern	<ul style="list-style-type: none"> Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 22.12.1998 (GVBl. 1998 S. 1050), zuletzt geändert €-Regelung 2001 	<ul style="list-style-type: none"> Erdöl und -gas 20 €/angefangenenem km² für das erste Jahr¹ Höchstsatz: 60 € 	
Berlin	<ul style="list-style-type: none"> s. Brandenburg 		
Brandenburg	<ul style="list-style-type: none"> Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe im Land Brandenburg (Brandenburgische Förderabgabeverordnung – BbgFördAV) vom 11. Dezember 2015 (GVBl. II/15 Nr. 69) 	<ul style="list-style-type: none"> Erdöl und -gas 20 €/angefangenenem km² für das erste Jahr¹ Höchstsatz: 60 € 	
Bremen	<ul style="list-style-type: none"> Bremische Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe vom 10.05.2012 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 180) 	<ul style="list-style-type: none"> Erdöl und -gas 20 €/angefangenenem km² für das erste Jahr¹ Höchstsatz: 80 € 	

* Die aufgeführten landesspezifischen Abgabesätze richten sich nach den bundesweit gültigen Richtlinien zu Feldes- und Förderabgaben gemäß BBergG

** Alle Regelungen zur Höhe der Abgabesätze sowie der Sonderregelungen sind zeitlich befristet und werden regelmäßig überprüft und ggf. durch eine Aktualisierung der landesrechtlichen Verordnungen über die Feldes- und Förderabgaben angepasst.

Förderabgabe**		
	Abgabesätze	Sonderregelungen
	<ul style="list-style-type: none"> Gemessen am Marktwert <ul style="list-style-type: none"> Erdöl: 19 % Steinsalz: 5 % bzw. 2,5 %⁵ Naturgas: 37 % des erzielten Preises⁷ 	<ul style="list-style-type: none"> 100 % befreit <ul style="list-style-type: none"> Erdwärme Sole Erdöl und -gas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes²
	<ul style="list-style-type: none"> 5 % des Marktwertes für im Gebiet Aitingen gefördertes Erdöl 	<ul style="list-style-type: none"> 100 % befreit <ul style="list-style-type: none"> Erdöl mit Ausnahme des Gebiets Aitingen Naturgas mit Ausnahme des Gebiets Breitbrunn-Eggstätt
	<ul style="list-style-type: none"> Gemessen am Marktwert <ul style="list-style-type: none"> Erdöl, tonige Gesteine: 10 % Kiese und Sande: 7 % Torf einschließlich anfallender Mudde und Natursteine: 5 % Steinsalz und Sole: 1 % bzw. 0,5 %⁵ Naturgas: 10 % des Bemessungsmaßstabes⁸ 	<ul style="list-style-type: none"> 100 % befreit <ul style="list-style-type: none"> Erdwärme Natürliche/r Sole und Torf, gefördert für balneologische Zwecke bzw. als Träger für Erdwärme Erdöl und Naturgas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes²
	<ul style="list-style-type: none"> Erdgas: 36 % des erzielten Preises⁷ Erdöl: 9 % des Marktwertes multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge⁶ Sande und Kiessande: 10 % des Marktwertes auf die Gewinnung im Bereich der Küstengewässer und des Festlandssockels. Sole: 1 % bzw. 0,5 % des Marktwertes⁶ 	<ul style="list-style-type: none"> 100 % befreit <ul style="list-style-type: none"> Erdwärme natürliche Sole, gefördert für balneologische Zwecke Schwefel Erdöl und -gas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes², sowie 75 % im Jahr der Aufnahme der Förderung und in den folgenden 5 Kalenderjahren bei Förderung aus Lagerstättenbereiche mit einer durchschnittlichen effektiven Permeabilität unter 0,6 Milli-Darcy <ul style="list-style-type: none"> 40 % bei Förderung aus nahezu ausgeförderten Lagerstätten mit einer durchschnittlichen Förderrate unter 4.500 m³/h

1 Steigert sich für jedes folgende Jahr um 20 Euro bis zum gegebenen Höchstsatz.

2 Obergrenze: Nach LVO für betreffende Lagerstätte erhobene Gesamtförderabgaben.

5 Gilt für Steinsalz, das bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

6 Gilt für Erdöl, das (1.) aus auflässigen Lagerstätten, die erneut entwickelt worden sind, (2.) aus Bohrungen mit einer Länge von mehr als 4.000 m oder (3.) durch Tertiärverfahren zusätzlich gefördert wird.

7 In Euro/kWh einschließlich der Fortleitungskosten. Im Land Bremen ist darüber hinaus eine Verringerung des Bemessungsmaßstabes um die tatsächlich entstandenen Fortleitungskosten möglich und gilt für in Reinigungsanlagen durchgesetztes Naturgas in Höhe von 0,002045 Euro m³.

8 Das gewogene Mittel der vom Destatis veröffentlichten monatlichen Grenzübergangspreise für Erdgas im Erhebungszeitraum in Euro/kWh.

Bundesland	Rechtsgrundlage	Feldesabgabe	
Hamburg	<ul style="list-style-type: none"> Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe vom 24. Dezember 1985 (HmbGVBl. S. 389), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 2014 (HmbGVBl. S. 142) 	<ul style="list-style-type: none"> Erdöl und -gas 20 €/angefangenenem km² für das erste Jahr¹ Höchstsatz: 80 € 	
Hessen	<ul style="list-style-type: none"> Verordnung zur Änderung der Hessischen Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 6. Oktober 2014 (GVBl. I S. 232) (Befristet bis 31.12.2019) 	<ul style="list-style-type: none"> Erdöl und -gas 20 €/angefangenenem km² für das erste Jahr¹ Höchstsatz: 60 € 	
Mecklenburg-Vorpommern	<ul style="list-style-type: none"> Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe (FeFördAVO M-V) vom 8. April 2014 (GVOBl. M-V S. 140) 	<ul style="list-style-type: none"> Erdöl und -gas 20 €/angefangenenem km² für das erste Jahr¹ Höchstsatz: 80 € 	

** Alle Regelungen zur Höhe der Abgabesätze sowie der Sonderregelungen sind zeitlich befristet und werden regelmäßig überprüft und ggf. durch eine Aktualisierung der landesrechtlichen Verordnungen über die Feldes- und Förderabgaben angepasst.

Förderabgabe**		
	Abgabesätze	Sonderregelungen
	<ul style="list-style-type: none"> Gemessen am Marktwert <ul style="list-style-type: none"> Erdöl: 7 % Sole: 1 bzw. 0,5 %⁵ Erdgas: 37 % des Bemessungsmaßstabes⁷ multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge. Aktuell unter Anwendung einer jährlichen Verlängerungsklausel von allen Abgaben befreit. 	<ul style="list-style-type: none"> 100 % befreit <ul style="list-style-type: none"> Erdwärme natürliche Sole, gefördert für balneologische Zwecke Schwefel Erdöl und -gas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes²
	<ul style="list-style-type: none"> Gemessen am Marktwert <ul style="list-style-type: none"> Nichteisenmetalle und Schwerspat: 1 % Steinsalz und Sole: 1 % bzw. 0,5 %⁵ Kali-, Magnesia- und Borsalze: 1 % des Bemessungsmaßstabes¹⁰ 	<ul style="list-style-type: none"> 100 % befreit Erdwärme <ul style="list-style-type: none"> Natürliche Sole, gefördert für balneologische Zwecke Nichteisenmetalle und Schwerspat: Förderabgabe in Höhe des sichergebenden Vomhundertsatz der im Erhebungszeitraum notwendigen Aufbereitungskosten, um das handelsfähige Produkt herzustellen
	<ul style="list-style-type: none"> Gemessen am Marktwert <ul style="list-style-type: none"> Erdöl: 21 % Kiese, Kreide, Kalksteine, Kies-, Quarz- und Spezialsande sowie tonige Gesteine: 10 % Torf/Mudde: 5 % Sole: 1 % bzw. 0,5 %⁵ Erd- und Erdölgas: 20 % des Bemessungsmaßstabes⁸ 	<ul style="list-style-type: none"> 100 % befreit <ul style="list-style-type: none"> Erdwärme Marine Kiesel und Sande, gefördert für Küstenschutz Zwecke Schwefel

1 Steigert sich für jedes folgende Jahr um 20 Euro bis zum gegebenen Höchstsatz.

2 Obergrenze: Nach LVO für betreffende Lagerstätte erhobene Gesamtförderabgaben.

5 Gilt für Steinsalz, das bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

7 in Euro/kWh einschließlich der Fortleitungskosten. Im Land Bremen ist darüber hinaus eine Verringerung des Bemessungsmaßstabes um die tatsächlich entstandenen Fortleitungskosten möglich und gilt für in Reinigungsanlagen durchgesetztes Naturgas in Höhe von 0,002045 Euro m³.

8 Das gewogene Mittel der vom Destatis veröffentlichten monatlichen Grenzübergangpreise für Erdgas im Erhebungszeitraum in Euro/kWh.

10 Summe der Produkte aus (1.) dem durchschnittlichen Gehalt der aus dem Bewilligungsfeld gewonnenen Rohsalze an Kaliumoxid (K₂O) und Magnesiumsulfat (MgSO₄) und (2.) dem Betrag von 0,75 Euro für Kaliumoxid (K₂O) und 0,25 Euro für Magnesiumsulfat (MgSO₄) je Tonne und angefangenem Prozentpunkt.

Bundesland	Rechtsgrundlage	Feldesabgabe	
Nieder-sachsen	<ul style="list-style-type: none"> Nds. VO über die Feldes- und Förderabgabe vom 10.12.2010 (Nds. GVBl. S.564), zuletzt geändert durch VO vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 273) 	<ul style="list-style-type: none"> Erdöl und -gas 20 €/angefangenenem km² für das erste Jahr¹ Höchstsatz: 80 € 	
Nordrhein-Westfalen	<ul style="list-style-type: none"> Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe (FFVO) vom 14.12.1998 	<ul style="list-style-type: none"> Erdöl und -gas 20 €/angefangenenem km² für das erste Jahr¹ Höchstsatz: 60 € 	

** Alle Regelungen zur Höhe der Abgabesätze sowie der Sonderregelungen sind zeitlich befristet und werden regelmäßig überprüft und ggf. durch eine Aktualisierung der landesrechtlichen Verordnungen über die Feldes- und Förderabgaben angepasst.

Förderabgabe**	
Abgabesätze	Sonderregelungen
<ul style="list-style-type: none"> • Erdöl: 18 % des Marktwertes für aus den Lagerstätten Bramberge, Emlichheim, Georgsdorf, Ringe und Rühlermoor Valendis gefördertertes Erdöl • Naturgas: 30 % des Bemessungsmaßstabes⁸ multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge • Sole: 1 % bzw. 0,5 %⁵ 	<ul style="list-style-type: none"> • 100 % befreit <ul style="list-style-type: none"> – Erdwärme – Natürliche Sole, gefördert für balneologische Zwecke – Schwefel • Erdöl: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes für die abgabepflichtigen Gebiete², sowie <ul style="list-style-type: none"> – 50 % bei der Förderung mit Hilfe von Tertiärverfahren • Naturgas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes², sowie <ul style="list-style-type: none"> – 50 % bei Förderung aus einer Lagerstätte (1.) im Bereich des Festlandssockels oder (2.) der Küstengewässer mit Hilfe von Förderplattformen – 75 % im Jahr der Aufnahme der Förderung und in den folgenden 5 Kalenderjahren bei Förderung aus Lagerstättenbereiche mit einer durchschnittlichen effektiven Permeabilität unter 0,6 Milli-Darcy – 40 % bei Förderung aus nahezu ausgeförderten Lagerstätten mit einer durchschnittlichen Förder-rate unter 4.500 m³/h
<ul style="list-style-type: none"> • Grubengas 0,3 Cent/m³ Methan¹² • Naturgas: 16 % des Bemessungsmaßstabes^{9, 12, 13} • Steinsalz und Sole: 1 % bzw. 0,5 %⁵ des Marktwertes 	<ul style="list-style-type: none"> • 100 % befreit <ul style="list-style-type: none"> – Erdwärme – Natürliche Sole, gefördert für balneologische Zwecke • Natur- und Grubengas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes³, sowie <ul style="list-style-type: none"> – 50 % auf Gas, das (1.) mit Hilfe von Verfahren zum Aufschluss von geringpermeablen Lagerstätten zusätzlich gewonnen wird, (2.) aus Teufenbereichen von mehr als 5.000 Meter oder (3.) Steinkohlenflözen über Tag gewonnen wird – 50 % für die Dauer von 5 Jahren ab Aufnahme der Förderung bei Förderung aus Gebieten, mit deren Aufschluss in der Zeit vom 01.01.1999 bis zum 31.12.2005 begonnen worden ist – ganz oder teilweise auf Antrag, soweit durch die Gewinnung eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abgewehrt wird

1 Steigert sich für jedes folgende Jahr um 20 Euro bis zum gegebenen Höchstsatz.

2 Obergrenze: Nach LVO für betreffende Lagerstätte erhobene Gesamtförderabgaben.

3 Obergrenze: Nach LVO ermittelter Wert des in dem Erdgasfeld geförderten Naturgases.

5 Gilt für Steinsalz, das bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

8 Das gewogene Mittel der vom Destatis veröffentlichten monatlichen Grenzübergangpreise für Erdgas im Erhebungszeitraum in Euro/kWh.

9 Der Quotient aus dem Grenzübergangswert und der Menge des im Erhebungszeitraum eingeführten Naturgases in Cent/m³.

12 Eine Minderung des Bemessungsmaßstabs um eine Pauschale für Fortleitungskosten ist möglich.

13 Eine Minderung des Bemessungsmaßstabs für Naturgas, das in Reinigungsanlagen durchgesetzt wird um 0,205 Cent/m³ ist möglich.

Bundesland	Rechtsgrundlage	Feldesabgabe	
Rheinland-Pfalz	<ul style="list-style-type: none"> LVO über Feldes- und Förderabgaben vom 23. September 1986 (rlps. GVBl. 1986, S. 271), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 3. Dezember 2014 (rlps. GVBl. 2014 S. 286) 		
Saarland	<ul style="list-style-type: none"> Verordnung über die Feldes und Förderabgabe vom 5. März 1987 (Amtsblatt S. 250), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. November 2001 (Amtsblatt S. 2158) 		
Sachsen	<ul style="list-style-type: none"> Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Feldes- und Förderabgaben (FFAVO) vom 21. Juli 1997; rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2009; zuletzt geändert durch VO vom 20.06.2012 (Sächs. GVBl. S. 442). 		
Sachsen-Anhalt	<ul style="list-style-type: none"> Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe vom 18. November 1996 (GVBl. LSA S. 348), zuletzt geändert durch VO vom 23. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 111) 		

** Alle Regelungen zur Höhe der Abgabesätze sowie der Sonderregelungen sind zeitlich befristet und werden regelmäßig überprüft und ggf. durch eine Aktualisierung der landesrechtlichen Verordnungen über die Feldes- und Förderabgaben angepasst.

Förderabgabe**	
Abgabesätze	Sonderregelungen
<ul style="list-style-type: none"> • Gemessen am Marktwert <ul style="list-style-type: none"> – Erdöl: 12 %; für die Lagerstätten Römerberg-Speyer und Rülzheim 15 % bzw. 7 % – 10 % für Erdöl, das aus (1.) Totöllagerstätten, (2.) auflässigen Lagerstätten, (3.) Teufenbereichen von mehr als 4.000 m gefördert oder mit Hilfe von (4.) Tertiärverfahren oder (5.) Verfahren zum Aufschluss von geringpermeablen Lagerstätten-zusätzlich gefördert wird. – Sole: 1 % bzw. 0,5 %⁵ • Erdölgas: 10 % des erzielten Preises^{7,12} 	<ul style="list-style-type: none"> • 100 % befreit <ul style="list-style-type: none"> – Natürliche Sole, gefördert für balneologische Zwecke – Erdwärme – Zur direkten Verstromung gefördertes Erdgas • Erdöl- und Erdölgas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes⁴
<ul style="list-style-type: none"> • Naturgas: 10 % des erzielten Preises⁷ 	<ul style="list-style-type: none"> • Naturgas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes³
<ul style="list-style-type: none"> • Gemessen am Marktwert <ul style="list-style-type: none"> – Flussspat <ul style="list-style-type: none"> – > 280 €/t: 1 % – > 320 €/t: 2 % – > 360 €/t: 4 % – > 400 €/t: 10 % – Kiese und Kiessande: 8 % – Natursteine: 4 % 	<ul style="list-style-type: none"> • 100 % befreit <ul style="list-style-type: none"> – Braunkohle – Erdwärme – Flussspat < 280 €/t – Marmor – Schwerspat – Sole – bei der Förderung von Flussspat oder Schwerspat mitgewonnene bergfreie Bodenschätze
<ul style="list-style-type: none"> • Gemessen am Marktwert <ul style="list-style-type: none"> – Kiese, Sande, Quarz und Spezialsande: 7 % – Natursteine: 5 % – Steinsalz und Sole: 1 % bzw. 0,5 %⁵ • Gesteine zur Herstellung von Werk- und Dekosteinen aus Sandstein: 4 % des Bemessungsmaßstabes¹¹ 	<ul style="list-style-type: none"> • 100 % befreit <ul style="list-style-type: none"> – Braunkohle

3 Obergrenze: Nach LVO ermittelter Wert des in dem Erdgasfeld geförderten Naturgases.

4 Obergrenze: Marktwert oder nach § 31 Abs. 2 Satz 2 BBergG ermittelter Wert des in dem Erdölfeld geförderten Erdöls und Erdöl-gases.

5 Gilt für Steinsalz, das bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

7 in Euro/kWh einschließlich der Fortleitungskosten. Im Land Bremen ist darüber hinaus eine Verringerung des Bemessungsmaßstabes um die tatsächlich entstandenen Fortleitungskosten möglich und gilt für in Reinigungsanlagen durchgesetztes Naturgas in Höhe von 0,002045 Euro m³.

11 20 % des Quotienten aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der im Erhebungszeitraum erzielten Produktion in Euro/t gemessen an den vom Destatis erfassten Daten.

12 Eine Minderung des Bemessungsmaßstabes um eine Pauschale für Fortleitungskosten ist möglich.

Bundesland	Rechtsgrundlage	Feldesabgabe	
Schleswig-Holstein	<ul style="list-style-type: none"> Landesverordnung über die Feldes- und Förderabgabe vom 11. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 776), geändert durch LVO v. 03.12.2014, GVOBl. Schl.-H. S. 496) 	<ul style="list-style-type: none"> Erdöl und -gas 20 €/angefangenenem km² für das erste Jahr¹ Höchstsatz: 80 € 	
Thüringen	<ul style="list-style-type: none"> Thüringer VO über die Feldes- und Förderabgabe vom 23. August 2005, zuletzt geändert durch VO vom 30. November 2015 (GVBl. S. 210) 		

** Alle Regelungen zur Höhe der Abgabesätze sowie der Sonderregelungen sind zeitlich befristet und werden regelmäßig überprüft und ggf. durch eine Aktualisierung der landesrechtlichen Verordnungen über die Feldes- und Förderabgaben angepasst.

Förderabgabe**	
Abgabesätze	Sonderregelungen
<ul style="list-style-type: none"> • Gemessen am Marktwert <ul style="list-style-type: none"> – Erdöl: 40 % multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge. Bei Förderung aus den Bewilligungsfeldern Deutsche Nordsee A6/B4 und Heide-Mittelplate I erfolgt Berechnung des Förderzinses wie folgt: $Z = 0,0076 * \ddot{O}P^2 - 1,15 * \ddot{O}P + 64,5$ (Z = Zins, $\ddot{O}P$ ist ein Tausendstel des Marktwertes multipliziert mit 135), wobei Mindestförderzins 21 % und höchstens 40 % beträgt. – Sole: 1 % bzw. 0,5 %⁵ • Naturgas: 40 % des Bemessungsmaßstabes⁸ multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge. Bei Förderung aus den Bewilligungsfeldern Deutsche Nordsee A6/B4 und Heide-Mittelplate I 18 % 	<ul style="list-style-type: none"> • 100 % befreit <ul style="list-style-type: none"> – Natürliche Sole, gefördert für balneologische Zwecke – Erdwärme • Erdöl und Naturgas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes²
<ul style="list-style-type: none"> • Gemessen am Marktwert <ul style="list-style-type: none"> – Gips und Anhydrit: 5 % – Kiese und Kiessande: 8 % – Natursteine: 5 % – Torf/Mudde 3 % – Werk- und Dekosteine: 4 % des Bemessungsmaßstabes¹¹ 	<ul style="list-style-type: none"> • 100 % befreit <ul style="list-style-type: none"> – Erdwärme: Aufsuchung und Gewinnung – Steinsalz: Gewinnung

1 Steigert sich für jedes folgende Jahr um 20 € bis zum gegebenen Höchstsatz.

2 Obergrenze: Nach LVO für betreffende Lagerstätte erhobene Gesamtförderabgaben.

5 Gilt für Steinsalz, das bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

8 Das gewogene Mittel der vom Destatis veröffentlichten monatlichen Grenzübergangspreise für Erdgas im Erhebungszeitraum in Euro/kWh.

11 20 % des Quotienten aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der im Erhebungszeitraum erzielten Produktion in Euro/t gemessen an den vom Destatis erfassten Daten.

iii. Gewerbesteuer

Für die Gewerbesteuer sind die Gemeinden zuständig. Sie wird von der Gemeinde erhoben, in deren Gebiet sich die Betriebsstätte befindet. Besteuert wird die objektive Ertragskraft eines Gewerbebetriebs, die im Unterschied zu der Körperschaftsteuer nicht an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit anknüpft. Hinzurechnungen und Kürzungen korrigieren den Ertrag des Gewerbebetriebs (§§ 8 und 9 GewStG). Für die Berechnung der Gewerbesteuer ermittelt das zuständige Finanzamt den Steuermessbetrag, der 3,5 % der objektiven Ertragskraft beträgt. Die zuständige Gemeinde setzt einheitlich für alle Unternehmen einen Hebesatz fest, der mindestens 200 % betragen muss (§ 16 Abs. 4 Satz 2 GewStG) und berechnet die Gewerbesteuer auf der Grundlage des Steuermessbetrags und des Hebesatzes.

Rohstoffgewinnende Unternehmen in der Rechtsform einer Personen- oder Kapitalgesellschaft sind gewerbesteuerpflichtig. Wenn sich die Betriebsstätte auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden befindet oder in mehreren Gemeinden Betriebsstätten betrieben werden, wird die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer auf die einzelnen Gemeinden aufgeteilt (sogenannte Zerlegung). Als Maßstab für die Zerlegung werden grundsätzlich die Arbeitslöhne in den einzelnen Betriebsstätten herangezogen. Dies bedeutet, dass jede betroffene Gemeinde ihren Anteil an der Gewerbesteuer eines Rohstoffunternehmens erheben kann.

Eine Übersicht zu den Hebesätzen (2016) der Gemeinden in Deutschland ist unter <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/Steuern/Realsteuer/HebesaetzeRealsteuern.html> verfügbar. Für die Gemeinden stellt die Gewerbesteuer – neben der Grundsteuer – die wesentliche Steuerquelle dar. Einen Teil der Gewerbesteuereinnahmen müssen die Gemeinden als Gewerbesteuerumlage an Bund und Länder abführen. Die den Gemeinden verbleibende Gewerbesteuer fließt in deren allgemeinen Haushalt ein und dient damit u. a. der Finanzierung der lokalen Infrastruktur sowie Bildungs- und Sozialeinrichtungen.

iv. Pachtzahlungen

Die Gewinnung von Bodenschätzen ist in Deutschland durch das BBergG geregelt, soweit es sich um sogenannte bergfreie oder grundeigene Bodenschätze handelt. Zu den bergfreien Bodenschätzen gehören nach § 3 Abs. 3 BBergG u. a. Metalle, Salze sowie die fossilen Energierohstoffe wie Kohlenwasserstoffe und Stein- und Braunkohle. Das Eigentum an einem Grundstück erstreckt sich nicht auf bergfreie Rohstoffe, insofern sind die Eigentumsrechte des Grundstückseigentümers beschränkt. Grundeigene Bodenschätze stehen dagegen im Eigentum des Grundeigentümers. Der Grundeigentümer darf sie aufsuchen und sich durch Abbau aneignen, ohne dass es hierfür neben der Betriebsplangenehmigung und weiterer erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen eines zusätzlichen besonderen Rechtstitels bedürfte. Ihre Einbeziehung in den Geltungsbereich des BBergG hat den Zweck, ihren Abbau unter einen bundesweit einheitlichen Rechtsrahmen zu stellen und insbesondere die Rohstoffgewinnung im untertägigen Bergbau einheitlich zu regeln und einer einheitlichen Bergaufsicht zu unterstellen.

Neben den grundeigenen Bodenschätzen gibt es die sogenannten Grundeigentümergebäude. Hierbei handelt es sich um Massenrohstoffe wie z. B. Kiese und Sande, die überwiegend als Baustoffe verwendet und im Tagebau gewonnen werden. Auch diese stehen – wie die grundeigenen Bodenschätze – im Eigentum des Grundeigentümers, sie unterliegen allerdings nicht dem Bergrecht bzw. der Bergaufsicht.

Für den Abbau von grundeigenen Bodenschätzen und Grundeigentümergebäuden ist es nicht erforderlich, dass der Unternehmer Eigentümer der Flächen ist. Es genügt – und das ist auch vielfach üblich –, dass der Eigentümer die Flächen dem Unternehmen auf Basis einer privatrechtlichen Vereinbarung (z. B. durch Pachtvertrag) zur Verfügung stellt. Die vertraglichen Regelungen können sowohl fixe Zahlungen als auch Zahlungen in Abhängigkeit von der abgebauten Menge oder eine Kombination beider Varianten vorsehen. Auf staatlicher Seite kommen als Eigentümer und

Verpächter u. a. Gebietskörperschaften (z. B. Landkreise oder Gemeinden) oder auch Forstämter in Betracht. Die Einnahmen aus den Pachten gehen dementsprechend in kommunale Haushalte bzw. Landeshaushalte ein und stehen damit u. a. der Finanzierung hoheitlicher Aufgaben zur Verfügung.

v. Verbrauchsteuern

Im Rahmen der Verbrauchsteuern sind für Unternehmen des Rohstoffsektors besonders die Energie- und die Stromsteuer relevant. Energie- und Stromsteuer sind wie die anderen Verbrauchsteuern explizit aus der Berichtspflicht im Rahmen des handelsrechtlichen (Konzern-)Zahlungsberichts nach EU-Bilanzrichtlinie und deren Umsetzung in § 341 r Nr. 3 b) HGB ausgenommen.

Das Energie- und das Stromsteuergesetz beruht auf den harmonisierten Vorgaben der EU-Energiesteuer-richtlinie (RL 2003/96/EG des Rates v. 27.10.2003, ABl. EU Nr. L 283, S. 51). Im Rahmen des Gesetzes zum Einstieg in die ökologische Steuerreform wurden die Stromsteuer am 01.04.1999 in Deutschland eingeführt und die Steuersätze der Energiesteuer (damals noch: Mineralölsteuer) stufenweise erhöht. Damit wurden Anreize geschaffen, den Energieverbrauch zu reduzieren und ressourcenschonende Produkte und Produktionsverfahren zu entwickeln.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Stromsteuer sind das Stromsteuergesetz und die Stromsteuer-Durchführungsverordnung. Das Aufkommen der Stromsteuer steht dem Bund zu und lag im Jahr 2015 bei 6,6 Mrd. Euro. Die Einnahmen aus der Stromsteuer und die im Zusammenhang mit der ökologischen Steuerreform erzielten Mehreinnahmen durch die höhere Besteuerung von Kraft- und Heizstoffen tragen dazu bei, die Sozialversicherungsbeiträge auf einem tragbaren Niveau zu halten. Die Verwaltung und Erhebung erfolgen durch die Zollverwaltung.

Die Stromsteuer fällt beim Verbrauch an, wird aber aus Praktikabilitätsgründen in der Regel als indirekte

Steuer beim Versorger erhoben und über den Strompreis auf die Verbraucher abgewälzt. Damit werden auch Unternehmen der Rohstoffindustrie grundsätzlich mit Stromsteuer belastet. Der Regelsteuersatz beträgt 20,50 Euro je Megawattstunde. Für verschiedene Zwecke wie z. B. Schienenbahnstrom kommen reduzierte Steuersätze in Betracht, während insbesondere das Produzierende Gewerbe von Steuerentlastungen Gebrauch machen kann (siehe Kapitel 7).

Die Energiesteuer ist eine bundesgesetzlich geregelte Verbrauchsteuer auf Energieerzeugnisse. Mit ihr wird die Verwendung von Energieerzeugnissen als Kraft- oder Heizstoffe innerhalb des deutschen Steuergebiets besteuert. Als Energieerzeugnisse definiert das Energiesteuergesetz insbesondere Benzin, Dieseldieselkraftstoff, leichtes und schweres Heizöl, Flüssiggas, Erdgas und Kohle sowie bei einer Bestimmung als Kraft- oder Heizstoff auch Biodiesel und Pflanzenöl und Energieerzeugnisse ähnlicher Beschaffenheit. Die Höhe der Steuer ist je nach Energieerzeugnis und Verwendungszweck unterschiedlich und im Energiesteuergesetz geregelt. Für bestimmte Energieerzeugnisse und Verwendungszwecke sind Steuerbegünstigungen im Energiesteuergesetz normiert (siehe Kapitel 7). Die Energiesteuer wird ebenso wie die Stromsteuer von der Zollverwaltung erhoben und die Einnahmen fließen dem Bund zu. 2015 lag das Energiesteueraufkommen bei ca. 40,3 Mrd. Euro. Das Aufkommen aus Energie- und Stromsteuer stellt nach Einkommensteuer und Umsatzsteuer die drittgrößte Einnahmequelle des Bundes dar.

Der finanzielle Umfang der Strom- und Energiesteuerzahlungen von Unternehmen des Rohstoffsektors ist derzeit, wie auch der finanzielle Umfang der Strom- und Energiesteuerbegünstigungen (siehe Kapitel 7), nicht ohne unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand darstellbar. Entsprechende Statistiken, die nach einzelnen Wirtschaftssektoren unterscheiden, werden bislang nicht geführt.⁵

⁵ In der MSG gab es keinen Konsens darüber, inwiefern die Energie- und Stromsteuerzahlungen zu den wesentlichen Zahlungsströmen gehören. Daher werden sie nicht in den Zahlungsabgleich aufgenommen.

c. Welche Bedeutung hat das Steuergeheimnis in Deutschland?

Das Steuergeheimnis besitzt einen hohen Stellenwert in Deutschland. Da die Steuerpflichtigen im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten der Finanzbehörde ihre Steuerverhältnisse vollständig zu offenbaren haben, muss die Geheimhaltung ihrer Angaben gewährleistet sein. Dies wird durch das Steuergeheimnis (§§ 30 ff. der Abgabenordnung (AO)) sichergestellt. Die Vorschriften regeln, wer das Steuergeheimnis zu wahren hat und unter welchen Voraussetzungen eine Offenbarung oder Verwertung von Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, zulässig ist. Das Steuergeheimnis dient also dem Schutz des Steuerpflichtigen.

Eine Durchbrechung des Steuergeheimnisses ist nur unter sehr strengen Voraussetzungen möglich. So ist eine Offenbarung von Informationen, die dem Steuergeheimnis unterliegen, in der Regel nur zulässig, wenn sie ausdrücklich gesetzlich zugelassen ist, der Betroffene der Offenbarung zustimmt oder an den betreffenden Steuerdaten ein zwingendes öffentliches Interesse besteht.

Deshalb ist für die Offenbarung von Daten für freiwillige Berichtsinitiativen – wie die Initiative für Transparenz im rohstoffgewinnenden Sektor – die Zustimmung der betroffenen Unternehmen zwingend erforderlich. Ebenso erfordert die Durchführung des Zahlungsabgleichs betreffend Steuerzahlungen im Rahmen des EITI-Prozesses eine Freigabe des Steuerpflichtigen in Form einer Bevollmächtigung des Unabhängigen Verwalters zur Abfrage der relevanten Steuerdaten.

d. Öffentliche Berichte

i. Gesetzliche Berichtspflicht für rohstoffgewinnende Unternehmen (BilRUG)

Mit dem Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) vom 23. Juli 2015 wurden die Vorgaben aus der EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU vom 26. Juni 2013 in

deutsches Recht umgesetzt. Die im Handelsgesetzbuch (HGB) verankerten Vorschriften der §§ 341 q ff. HGB entsprechen in weiten Teilen den Anforderungen der EITI. Von diesen handelsrechtlichen Berichtspflichten sind alle „großen“ in der mineralgewinnenden Industrie tätigen oder Holzeinschlag in Primärwäldern betreibenden Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften (vgl. § 341 q HGB) betroffen. Als „groß“ im gesetzlichen Sinne werden Unternehmen bezeichnet, die in zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen mindestens zwei der drei folgenden Kriterien überschreiten (§ 267 Abs. 3 HGB):

1. Bilanzsumme von 20 Mio. Euro
2. Nettoumsatzerlöse von 40 Mio. Euro
3. Im Jahresdurchschnitt 250 Beschäftigte

Unabhängig von ihrer Größe werden zudem auch kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften i. S. v. § 264d HGB sowie Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft (einschließlich haftungsbeschränkter Personengesellschaften) von der Berichtspflicht erfasst. Darüber hinaus werden in Konzernstrukturen auch (Tochter-)Gesellschaften in die Berichterstattung einbezogen, die in Kombination mit ihrer Muttergesellschaft die Größenkriterien und das Kriterium der Tätigkeit erfüllen. Auf die Größe und den Sitz der jeweiligen Tochtergesellschaft kommt es hierbei nicht an.

Die den gesetzlichen Vorschriften unterliegenden Unternehmen sind dazu verpflichtet, sämtliche in § 341 r Nr. 3 HGB aufgeführten Zahlungen an staatliche Stellen ab einer „Wesentlichkeitsschwelle“ von 100.000 Euro je staatlicher Stelle offen zu legen, soweit diese Zahlungen unter einen der in § 341 r Nr. 3 aufgeführten Zahlungsgründe fallen. Hierzu gehören neben Steuerzahlungen beispielsweise auch Lizenzen, Konzessionen und andere mit der Förderung von Rohstoffen in Verbindung stehende Vertragsverhältnisse. Die Angaben sind auf Projekte aufzuteilen, soweit im Berichtsjahr mehr als ein Projekt betrieben wurde.

ii. Gemeinsamkeiten und Unterschiede zur Berichtspflicht nach EITI

Neben den gesetzlichen Berichtspflichten nach BilRUG werden die wichtigsten Finanzströme der rohstoffgewinnenden Industrie auch über die EITI offengelegt (siehe Kapitel 9). Die handelsrechtlichen Berichtspflichten decken sich in weiten Teilen mit den Berichtspflichten nach EITI. Allerdings bestehen auch Unterschiede.

Ein grundlegender Unterschied zwischen BilRUG und EITI besteht im Umfang der Berichterstattung. EITI sieht vor, dass die teilnehmenden Unternehmen aus dem Rohstoffsektor alle wesentlichen Zahlungen an die Regierungsstellen veröffentlichen. Welche Zahlungen wesentlich sind, ist im Gegensatz zu BilRUG nicht abschließend aufgeführt und muss im Laufe des EITI-Prozesses geklärt werden (siehe Kapitel 9). Der EITI-Standard sieht keine Unterscheidung zwischen Zahlungen ober- oder unterhalb der Grenze von jährlich mindestens 100.000 Euro vor. Die Akteure der deutschen EITI haben sich darauf verständigt, die Wesentlichkeitsschwelle des BilRUG zu übernehmen.

Im Gegensatz zu BilRUG setzt EITI auf die beiderseitige Offenlegung der Zahlungsströme. So muss zwecks Zahlungsabgleich auch die staatliche Seite Einblick in ihre Einkünfte aus dem Rohstoffsektor gewähren. In diesem Zusammenhang ist es ein Hauptanliegen der EITI, jedem Interessierten die Zahlungsströme in Form von Open Data zugänglich zu machen und damit die öffentliche Debatte zu unterstützen.

e. Was geschieht mit den Einnahmen aus dem Rohstoffsektor?

Der föderale Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland spiegelt sich in der Verteilung der Steuereinnahmen wieder. Welche Ebene die Ertragskompetenz hat, wie also die Steuererträge zwischen Bund, Ländern und Gemeinden verteilt werden, ist in Artikel 106 GG geregelt. Dabei wird zwischen Steuern, die den Gemeinden, Ländern oder dem Bund vollständig

zufließen und den sogenannten Gemeinschaftssteuern unterschieden. Im Fall der Gemeinschaftssteuern werden die Einnahmen zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt.

Im Hinblick auf die Rohstoffförderung relevante Beispiele für Gemeinschaftssteuern sind die Körperschaft- und Einkommensteuer. An den Einnahmen aus der Körperschaftsteuer werden der Bund und die Länder zu je 50 % beteiligt.

Die Gewerbesteuer hingegen stellt eine reine Gemeindesteuer dar. Somit steht sie als wichtigste Einnahmequellen der Kommunen den Gemeinden zu, in denen die betreffenden Betriebsstätten liegen. Bund und Länder werden durch eine Umlage am Aufkommen der Gewerbesteuer beteiligt.

Eine Umverteilung zwischen Bund und Ländern erfolgt ebenso in Bezug auf die Einnahmen aus der Förderabgabe. Sie fließen in den Länderfinanzausgleich. Die Einnahmen aus der Stromsteuer und der Energiesteuer stehen dem Bund zu.

Die Steueraufkommen aus der Rohstoffförderung sind gemäß § 3 der AO nicht zweckgebunden, d. h. über ihre Verwendung entscheiden der Bundeshaushalt sowie die Länder- und Kommunalhaushalte frei. Die Höhe und Verwendung der Einnahmen und Ausgaben werden jährlich detailliert offengelegt. Dazu verabschieden der Bund und die Länder Haushaltsgesetze und die Kommunen Haushaltsatzungen, die ihre Haushaltspläne beinhalten. Mit Veröffentlichung der Haushaltspläne erhalten alle Bürgerinnen und Bürger freien Zugang zu den darin enthaltenen Informationen.

Um der Öffentlichkeit einen Zugang zu Informationen über die Verwendung der Steuereinnahmen zu erleichtern, veröffentlicht das BMF Informationen zum Bundeshaushalt auf der Web-Plattform <https://www.bundeshaushalt-info.de/>. Zudem können auf der Webseite <https://www.offenerhaushalt.de> weitere Haushalte eingesehen werden.

5

WIRTSCHAFTLICHE BEDEUTUNG DER ROHSTOFFGEWINNENDEN INDUSTRIE



a. Beitrag zum BIP

Mit einem Bruttoinlandsprodukt (BIP) von rund 3.032,82 Mrd. Euro im Jahr 2015 ist Deutschland die größte Volkswirtschaft Europas und die viertgrößte der Welt. Die Bruttowertschöpfung des Wirtschaftszweigs „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ betrug im Jahr 2015 4,16 Mrd. Euro, was einem Anteil von 0,14 % am BIP entspricht (detaillierte Quellenangabe siehe Endnoteⁱⁱ).

b. Beitrag zu den Staatseinnahmen

Der Rohstoffsektor generiert Einnahmen für den Staat auf den unterschiedlichen föderalen Ebenen. Die wichtigsten Einnahmen sind die Steuern der allgemeinen Unternehmensbesteuerung (Körperschaftsteuer und Einkommensteuer nebst Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer) sowie die rohstoffspezifischen Feldes- und Förderabgaben. Zusammen beliefen sich diese Einnahmen aus der rohstoffgewinnenden Industrie auf rund 750 Mio. Euro im Jahr 2015. Dies entspricht einem Anteil von 0,06 % an den Gesamteinnahmen des Staates. Daneben gibt es weitere Zahlungen des rohstoffgewinnenden Sektors an den Staat wie zum Beispiel Pachten, Energie- und Stromsteuern (siehe Kapitel 4) sowie Zahlungen in Zusammenhang mit naturschutzrechtlichen Eingriffen sowie der Wassernutzung (siehe Kapitel 6), die hier nicht dargestellt sind.

i. Steuern

Insgesamt wurden durch den rohstoffgewinnenden Sektor im Jahr 2015 oben genannte Steuern in Höhe von 361 Mio. Euro gezahlt. Dies entspricht einem Anteil an den Gesamteinnahmen des Staates in Höhe von rund 0,03 %. Die größten Steuereinnahmen werden über die Gewerbe- und Körperschaftsteuern erzielt. Insgesamt sind die Steuereinnahmen aus dem rohstoffgewinnenden Sektor in den letzten Jahren zurückgegangen.

In der nachstehenden Tabelle sind die geschätzten Einnahmen aus den genannten Steuern des rohstoffgewinnenden Sektors und deren Anteil am Gesamtsteueraufkommen dargestellt (detaillierte Quellenangabe siehe Endnoteⁱⁱⁱ). Weitere Zahlungsströme, die in nachfolgender Tabelle unberücksichtigt sind, sind in Kapitel 4 und Kapitel 6 dargestellt.

■ Tabelle 4: Steuereinnahmen aus dem Rohstoffsektor (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag)

Steuerart	Jahr					
	2010	2011	2012	2013	2014	2015
	in Mio. €					
Körperschaftsteuer	132	154	173	154	148	122
Gewerbesteuer	155	248	266	236	227	187
Einkommensteuer	39	34	60	53	51	42
Solidaritätszuschlag	9	10	13	11	11	9
Summe	335	446	512	454	438	361
Gesamteinnahmen des Staates	1.030.908	1.103.862	1.163.357	1.201.058	1.244.589	1.301.816
Anteil o.g. Steuern an Gesamteinnahmen	0,03 %	0,04 %	0,04 %	0,04 %	0,04 %	0,03 %
nachrichtlich:						
Fortschreibungsfaktor			7,09 %	-11,40 %	-3,48 %	-17,61 %

Detaillierte Quellenangabe siehe Endnoteⁱⁱⁱ.

ii. Förder- und Feldesabgaben

Die Förderabgaben werden von den Bergämtern der Bundesländer erhoben und variieren stark, abhängig von der lokalen Bergbauaktivität und den festgelegten Abgabesätzen in den einzelnen Bundesländern. Insgesamt wurden 2016 in Deutschland 232,5 Mio. Euro Fördereinnahmen erhoben. Spitzenreiter war mit Abstand Niedersachsen, mit mehr als 172 Mio. Euro.

Auf Rang zwei folgt Schleswig-Holstein mit rund 48 Mio. Euro, gefolgt von Rheinland-Pfalz mit rund 5 Mio. Euro. Bei einigen Bundesländern unterlag die Höhe der Einnahmen in den vergangenen Jahren signifikanten Schwankungen. Dies kann unterschiedliche Gründe haben, z. B. sinkende Weltmarktpreise für Rohstoffe oder Änderungen der Produktionsmengen (detaillierte Quellenangabe siehe Endnote^{iv}).

■ Tabelle 5: Einnahmen aus Förderabgaben für die Jahre 2015 und 2016

Förderabgabe in Euro	2015	2016
Bundesland		
Baden-Württemberg	117.387	128.185
Bayern	479.125	1.479.828
Berlin	0	0
Bremen	0	0
Hamburg	167.392	86.573
Hessen	455.052	462.929
Niedersachsen	295.865.995	172.075.617
Nordrhein-Westfalen	1.451.800	666.541
Rheinland-Pfalz	8.112.789	5.191.731
Saarland	137.667	33.121
Schleswig-Holstein	75.966.953	48.139.515
Brandenburg	528.292	536.917
Mecklenburg-Vorpommern	466.322	247.585
Sachsen	335.156	523.795
Sachsen-Anhalt	1.363.756	1.480.734
Thüringen	1.507.056	1.454.320
Gesamtförderabgaben	386.954.750	232.507.396
Gesamteinnahmen des Staates in Mio. Euro	1.301.816	1.351.851
Anteil	0,03 %	0,02 %

Detaillierte Quellenangabe siehe Endnote³⁹.

Die Feldeseinnahmen der Bundesländer werden nicht systematisch bundesweit zusammengestellt oder veröffentlicht. Ihre Höhe ist deutlich geringer als die

Höhe der Fördereinnahmen und sie fallen überhaupt nur in einigen Bundesländern an (siehe nachfolgende Tabelle):

Tabelle 6: Einnahmen aus Feldesabgaben für das Jahr 2015

Feldesabgabe in Euro	2015
Bundesland	
Bayern	45.200
Brandenburg	29.578
Niedersachsen	351.000

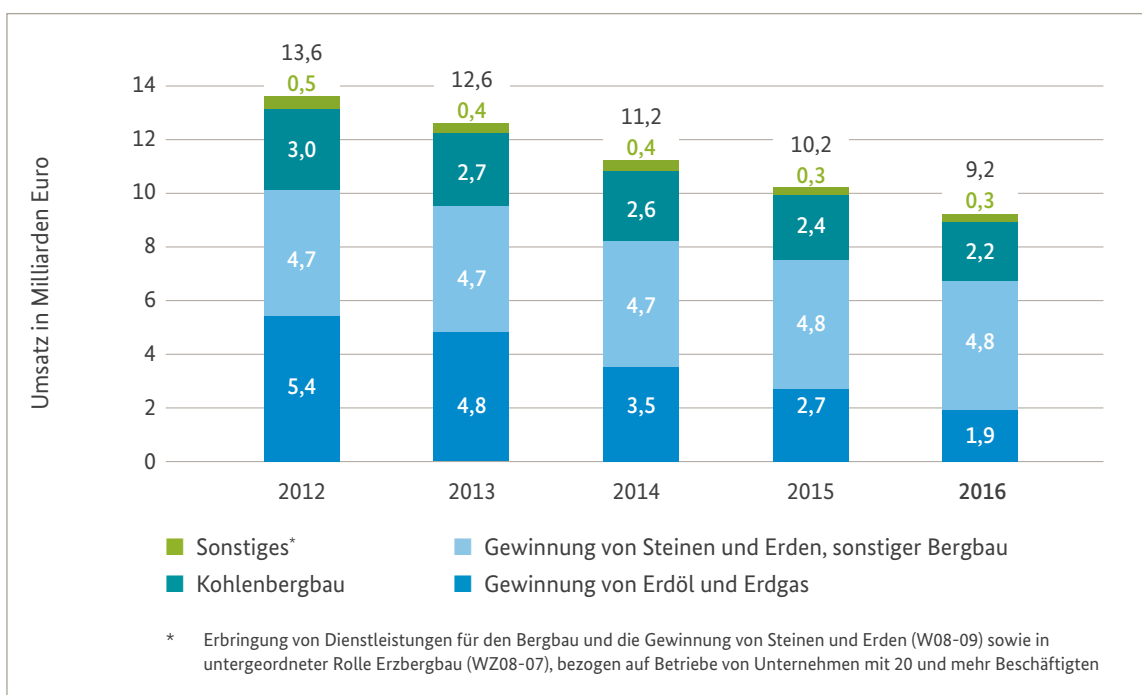
Detaillierte Quellenangabe siehe Endnote*.

c. Umsatz

Die Unternehmen des Sektors „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ erwirtschafteten im Jahr 2016 insgesamt einen Umsatz von rund 9,2 Mrd. Euro.

Davon entfielen etwa 8,1 Mrd. Euro (rund 88%) auf Inlandsumsätze und 1,1 Mrd. Euro (12%) auf Umsätze mit dem Ausland.

Grafik 1: Umsatz des Sektors „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ 2012 – 2016



Detaillierte Quellenangabe siehe Endnote*. Eigene Darstellung.

d. Beitrag zum Export

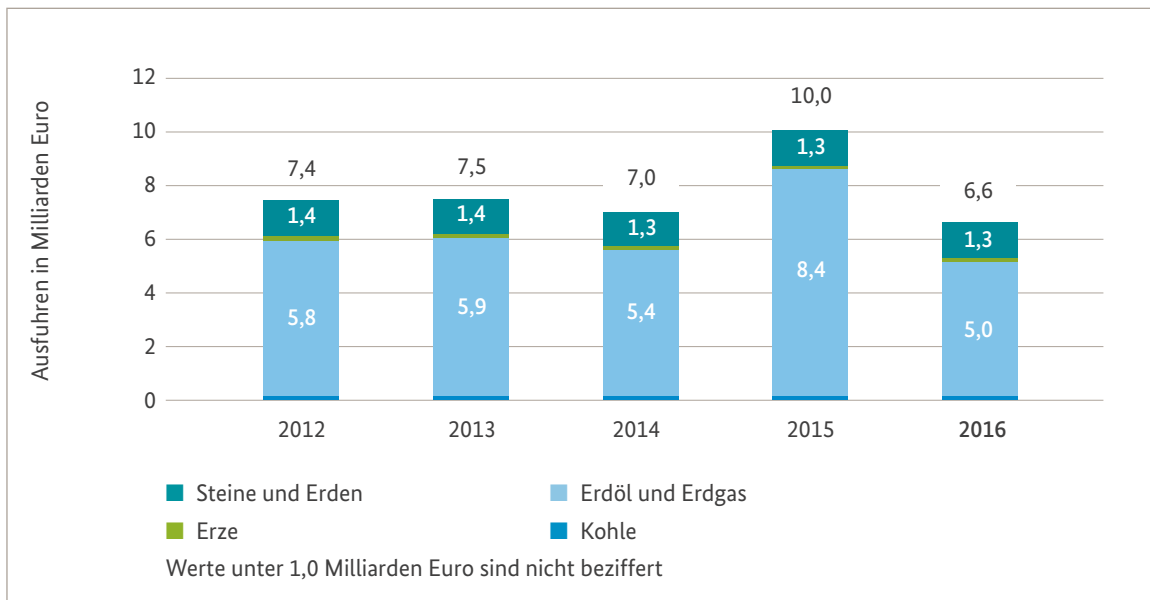
Deutschland ist von einer stark exportorientierten und diversifizierten Wirtschaftsstruktur gekennzeichnet. 2016 exportierte das Land Waren im Wert von

insgesamt rund 1,2 Billionen Euro. Dabei entfielen rund 6,6 Mrd. Euro auf Waren der rohstoffgewinnenden Industrie, was einem Anteil von 0,54% an den Gesamtexporten entspricht. Der Bereich „Erdöl und Erdgas“ machte mit knapp 5 Mrd. Euro den größten

Anteil an den Exporten aus. Dabei handelt es sich allerdings überwiegend um Re-Exporte von Erdgas. Das im Inland geförderte Erdgas wird fast vollständig auch in Deutschland verbraucht. Gefolgt wird dieser Bereich vom Sektor „Steine und Erden, sonstiger

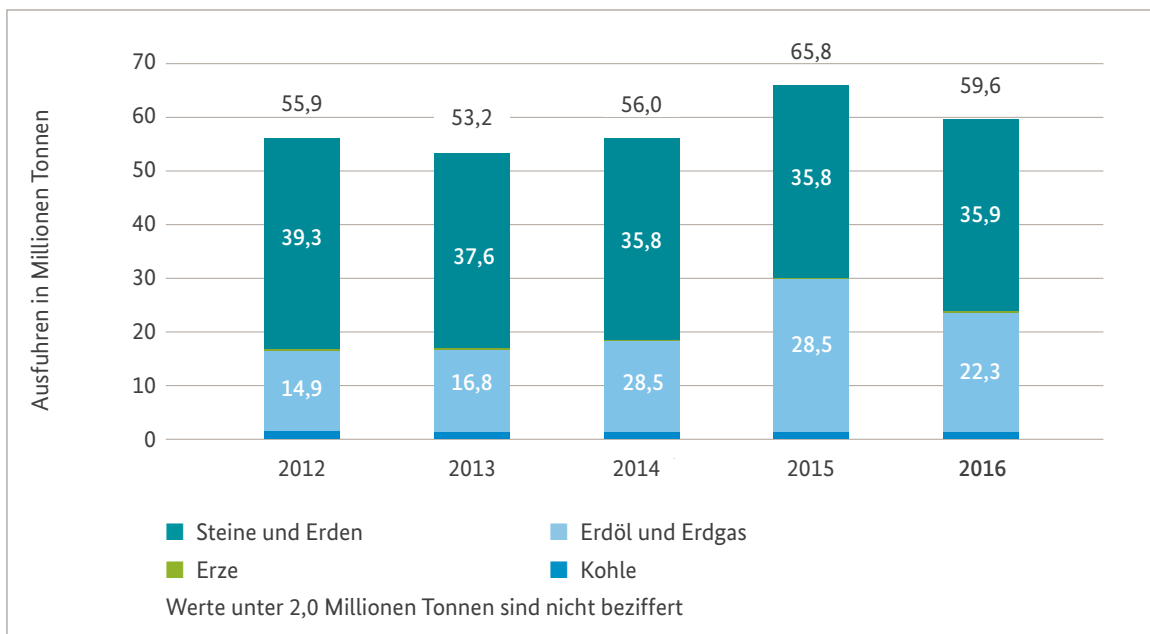
Bergbau“ mit 1,3 Mrd. Euro. Zudem wurden Erze im Wert von rund 130 Mio. Euro und Kohle von ca. 125 Mio. Euro exportiert. Auch hier beinhalten die Zahlen die Re-Exporte, allerdings in weit geringerem Umfang als beim Erdgas.

Grafik 2: Exporte des Sektors „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ 2012 – 2016 (Wert)



Detaillierte Quellenangabe siehe Endnote^{vi}. Eigene Darstellung.

Grafik 3: Exporte des Sektors „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ 2012 – 2016 (Menge)



Detaillierte Quellenangabe siehe Endnote^{vi}. Eigene Darstellung.

e. Beitrag zur Beschäftigung

Die Beschäftigten in der rohstoffgewinnenden Industrie gehen einer Vielzahl von unterschiedlichen Berufen nach. So arbeiten beispielsweise Ingenieure im Marktscheidewesen an der Erkundung und Vermessung von Vorkommen, Rohstoffingenieure und Geotechniker am Aufbau und Betrieb der technischen Anlagen und Bergbautechnologen führen den Abbau im Tage- und Untertagebau durch. Die Branche bietet auch qualifizierte Ausbildungsberufe wie z. B. Ausbildungen zum Industrie- und Verfahrensmechaniker oder Elektroniker.

Insgesamt waren in den Unternehmen der rohstoffgewinnenden Industrie zum Stichtag 30.06.2016 in Deutschland 71.074 Mitarbeiter/innen sozialversicherungspflichtig beschäftigt, wobei über die Hälfte aller

Angestellten auf den Bereich „Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau“ (Anteil: rund 53 %) und gut ein Fünftel auf den Kohlenbergbau (Anteil: etwa 22 %) entfiel. Diese Zahlen schließen für den gleichen Stichtag insgesamt 2.373 Auszubildende in den rohstoffgewinnenden Betrieben ein. Bezogen auf die insgesamt sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Deutschland entfiel damit ein Anteil von rund 0,23 % auf die rohstoffgewinnende Industrie.

Ein weiterer wichtiger Beschäftigungsfaktor sind die Sekundäreffekte des rohstoffgewinnenden Sektors, durch die zusätzliche Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen werden. Hierzu gehören insbesondere die Dienstleistungen der Zulieferer und Subunternehmer, welche beispielweise mit der Übernahme von logistischen und gastronomischen Aufgaben oder dem Bau und Betrieb von Förderstätten beauftragt werden.

■ Tabelle 7: Beschäftigte des Sektors „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ 2016

	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Stichtag 30.06.2016	darunter Auszubildende
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden insgesamt	71.074	2.373
darunter:		
Kohlenbergbau	15.881	860
Gewinnung von Erdöl und Erdgas	3.045	105
Erzbergbau	860	*
Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	37.982	1.068
Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau	13.306	340

Detaillierte Quellenangabe siehe Endnote^{vii}.

* Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

6

UMGANG MIT DEM EINGRIFF IN DIE NATUR



a. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelungen

Jede Bergbautätigkeit ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden und kann gravierende Umweltbelastungen zur Folge haben. Gleichzeitig kann auf ehemaligen, aber auch auf bestimmten Arealen betriebener Abbauflächen ein Beitrag zur Sicherung der Biodiversität geleistet werden. Kompensationsmaßnahmen wie Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sowie Ersatzzahlungen sollen Eingriffe in Natur und Landschaft kompensieren und deren Funktion wiederherstellen.

Der für die mittel- bis langfristige Rohstoffsicherung erforderliche Flächenbedarf wird auf rund 1 % der Fläche Deutschlands geschätzt. Die dabei tatsächlich in Abbau stehende Fläche beträgt 29 km² oder – bezogen auf die Fläche Deutschlands – 0,008 % (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe 2016). Das entspricht einer täglichen Flächeninanspruchnahme von durchschnittlich 8 Hektar. Die für die Rohstoffgewinnung genutzten Flächen sind regional unterschiedlich konzentriert, wodurch auch die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft große regionale Unterschiede und Konzentrationen aufweisen.

Rechtlicher Rahmen

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist als allgemeiner Grundsatz zu Eingriffen geregelt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden und zu minimieren sind. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen (im Weiteren „Kompensationsmaßnahmen“) oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in monetärer Form zu kompensieren (§ 13 BNatSchG). Dieser allgemeine Grundsatz bildet somit eine Abarbeitungskaskade, die zuerst die Vermeidung, dann die Kompensationsmaßnahmen, und als letzte Möglichkeit

die Ersatzgeldzahlung vorsieht. Bei Bergbaumaßnahmen zielt dieses Vermeidungsgebot vor allem auf eine möglichst umweltschonende Ausführungsvariante ab, da Standortalternativen aufgrund der Art des Rohstoffs und technischer Erwägungen nicht möglich sein können und Nullvarianten aufgrund der ökonomischen Vorrangigkeit des Rohstoffabbaus ausscheiden können. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern (§ 1 Abs. 5 S. 4 BNatSchG).

Kompensationsmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum wird von der Zulassungsbehörde im Zulassungsbescheid festgelegt. Für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist der Verursacher des Eingriffs oder dessen Rechtsnachfolger verantwortlich.

Nach bundes- und europarechtlichen Vorgaben sind in Zulassungsverfahren von naturschutzrechtlichen Eingriffen zudem die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (besonderes Artenschutzrecht) sowie auf das europäische Schutzgebietsnetz NATURA 2000 zu prüfen.

Das BNatSchG enthält eine Vollregelung, d. h. Landesgesetze und -normen zur instrumentalen Ausgestaltung der Eingriffsregelung dürfen dieser nicht widersprechen. Zur Konkretisierung bei der Anwendung der Vorschriften haben die Länder zum Teil ergänzende Regelungen getroffen, wobei die Praxis in den Ländern unterschiedlich ist. Beispielsweise ist die konkrete Bemessung der Höhe und Verwendung von Ersatzgeldzahlungen von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich.

Zulassungspraxis bei der Rohstoffförderung

Plant ein Unternehmen einen Eingriff in die Natur und Landschaft im Rahmen der Rohstoffförderung, wird die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auf Ebene der zuständigen Zulassungsbehörde abgearbeitet. Das sind entsprechend der jeweiligen Rohstoffart entweder die Bergbehörden der deutschen Bundesländer (bei bergfreien und grundeigenen Rohstoffen) oder die mit dem Vollzug der landesrechtlichen Abtragungsgesetze, des Bau- und Wasserhaushaltsrechts oder des Bundesimmissionsschutzgesetzes beauftragten Landesbehörden (bei sogenannten Grundeigentümerbodenschätzen). Dieses Vorgehen entspricht dem sogenannten „Huckepack-Verfahren“, bei dem alle Vorhaben, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften ohnehin der Zulassung von einer Behörde bedürfen, die Zulassung von der zuständigen Fachbehörde im „Benehmen“ mit der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt bekommen (§ 17 BNatSchG). Damit muss der zuständigen Naturschutzbehörde eine Stellungnahme im Zulassungsverfahren eingeräumt werden, wobei die jeweilige Zulassungsbehörde nicht an die Empfehlungen der Naturschutzbehörde gebunden ist. Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes sind jedoch zwingend und unterliegen nicht der Abwägung. Ferner sind Schutzgebietsausweisungen zu beachten.

Im Zulassungsverfahren legt der/die Unternehmer/in hierzu der zuständigen Behörde einen landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vor, welcher insbesondere Angaben über Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen und ggf. auch über den Ersatzgeldumfang macht. Hierbei wird regelmäßig der überwiegende Teil der erforderlichen Kompensation im Rahmen der Renaturierung bzw.

Rekultivierung erbracht (siehe Zielbestimmung BNatSchG). Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen sind dann erforderlich, wenn sich bestimmte Landschafts- bzw. Biotopstrukturen nicht wiederherstellen lassen oder wenn aus artenschutzrechtlichen Gründen spezielle Maßnahmen notwendig sind.

Beim Abbau der sogenannten bergfreien (z. B. Kohle, Salze, Erdöl und Erdgas) und grundeigenen (z. B. Steine, Erden und Industriemineralien) Bodenschätze, der durch das Bundesberggesetz (BBergG) geregelt wird, wird die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG im Rahmen des bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens abgearbeitet, wobei die Pflichten nach dem BNatSchG vollumfänglich gelten. Der Ausgleich von Eingriffen kann bereits im Rahmen der bergrechtlichen Verpflichtung zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche (§ 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG, § 1 Abs. 5 S. 4 BNatSchG) erfolgen. Soweit dies nicht möglich ist, sind Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen oder nachrangig Ersatzgeldzahlungen nach BNatSchG erforderlich (siehe hierzu Beispiel aus NRW unten). Bei Verfahren, die unter das Bundesberggesetz fallen, finden dabei auch die rechtlichen Instrumente des BBergG, wie insbesondere die regelmäßige Kontrolle durch die in der Regel alle zwei Jahre vorzulegenden und neu zu genehmigenden Hauptbetriebspläne Anwendung.

Dokumentation von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in die Natur

Seit der Novellierung des BNatSchG 2010 sind die Bundesländer verpflichtet, Kompensationsverzeichnisse für sämtliche Eingriffe in die Natur zu erstellen. Diese sind jedoch unterschiedlich ausgeprägt und nicht in allen Bundesländern öffentlich einsehbar.

Schaubild 6: Übersicht Kompensationsverzeichnisse in den Bundesländern

Bundesland	Öffentlich einsehbar	Zentral für das Bundesland	Umfassende Informationen zur Eingriffsfläche und Kompensationsart	
Baden-Württemberg	Ja	Nein	Ja	
Bayern	Ja	Ja	Ja	
Berlin	Ja	Ja	Nein	
Brandenburg	Nein	Ja	Nein	
Bremen	Ja	Ja	Ja	
Hamburg	Ja	Ja	Nein	
Hessen	Ja	Ja	Ja	
Mecklenburg-Vorpommern	Ja	Ja	Ja	
Niedersachsen	Teilweise	Nein	Teilweise (z. B. Landkreis Cuxhaven)	
Nordrhein-Westfalen	Geplant	Nein	Ja	
Rheinland-Pfalz	Ja	Ja	Ja	
Saarland	Nein	Nein	Nein	
Sachsen	Nein	Ja	Nein	
Sachsen-Anhalt	Teilweise (Ökokonten: Ja, Kompensationsverzeichnis: Nein)	Ja	Nein	
Schleswig-Holstein	Ja	Nein	Nein	
Thüringen	Nein	Ja	Ja	

Eigene Darstellung (Stand: Mai 2017).

	Erfasst mögliche Ersatzzahlungen	Weblink
	Nein	http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/225375/
	Nein	https://www.lfu.bayern.de/natur/oefka_oeko/oekoflaechenkataster/index.htm
	Nein	http://fbinter.stadt-berlin.de/fb/index.jsp
	Nein	Im Aufbau
	Nein	https://www.gis.umwelt.bremen.de/nisviewer/htm/arcims/viewer.htm
	Nein	http://www.geoportal-hamburg.de/Geoportal/geo-online/index.html
	Nein	http://natureg.hessen.de/Main.html
	Nein	https://www.kompensationsflaechen-mv.de/wiki/index.php/Hauptseite https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php
	Nein	z. B. LK Cuxhaven https://cuxland-gis.landkreis-cuxhaven.de/internet/kompensationsflaechen
	Nein	–
	Nein	http://www.naturschutz.rlp.de/?q=kartendienst
	Nein	–
	Nein	https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/15205.htm
	Nein	http://87.191.164.71/ekis_start/index.php
	Nein	http://www.lksh.de/forst/oekokonto/naturraume-mit-okokonten-in-sh/
	Nein	–

Beispiel für die Transparenz von Kompensationsverzeichnissen in Baden-Württemberg

Grundlage für das baden-württembergische Kompensationsverzeichnis bildet neben dem § 17 Abs. 6 BNatSchG die Kompensationsverzeichnis-Verordnung und die Ökokonto-Verordnung des Landes, welche eine öffentliche Dokumentationspflicht vorsehen. Beide Verordnungen können auf der Webseite des Umweltministeriums Baden-Württembergs heruntergeladen werden. Das baden-württembergische Kompensationsverzeichnis ist in die Abteilungen „Ökokonto“ und „Eingriffskompensation“ unterteilt.

Ein Ökokonto ist ein Instrument für Eingriffsverursacher, um Kompensationsmaßnahmen zeitlich und räumlich von der Abbaufäche zu entkoppeln und somit flexibler zu managen. Über sogenannte „Ökopunkte“, die durch die gezielte ökologische Aufwertung von externen Flächen angesammelt werden, können Kompensationsmaßnahmen bevorratet und die entsprechenden Ökopunkte bei späteren Eingriffen verbraucht werden, um sie ganz oder in Teilen auszugleichen. Eingriffsverursacher wie z. B. Rohstoffunternehmen und Kommunen treten hierbei sowohl als Produzenten als auch als Verbraucher und Händler von Ökopunkten auf.

Eine zentrale Übersicht über die Gesamtanzahl aller Eingriffe in Baden-Württemberg, einschließlich ihrer Kompensationsmaßnahmen, ist zwar nicht verfügbar, jedoch können die naturschutzrechtlichen Ökokontomaßnahmen sowie die bereits einem naturschutzrechtlichen Eingriff zugeordneten Kompensationsmaßnahmen über die Internetseiten der zuständigen unteren Naturschutzbehörden auf Ebene der Stadt- und Landkreise abgerufen werden (<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/225385/> bzw. <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/225375/>). Dort sind folgende Informationen zu den naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen der Kreise einsehbar:

- Bezeichnung der Zulassungsbehörde und der Kompensationsmaßnahme (Kurzbeschreibung),
- Aktenzeichen und Datum des Zulassungsbescheids,

- Art des den Eingriff verursachenden Vorhabens,
 - Vorhabenträger/in,
 - Lage der Kompensationsfläche,
 - Maßgaben zur fristgerechten Umsetzung der Kompensationsmaßnahme und zum festgesetzten Unterhaltungszeitraum,
 - Stand der Umsetzung.

Für die Ökokontomaßnahmen sind weiterhin folgende Informationen einsehbar:

- Maßnahmenkomplex,
- Status,
- Naturraum,
- Lage der Maßnahme,
- Ökopunkte.

Im Kompensationsverzeichnis des Landes Baden-Württemberg sind Kompensationsmaßnahmen sowohl auf Eingriffsflächen, als auch auf Ersatzflächen dokumentiert. Aufgelistet sind Maßnahmen seit April 2011.

Beispiel: für die Festsetzung von Ersatzgeldzahlungen in Nordrhein-Westfalen (NRW)

Ersatzgeld kann als Ultima Ratio bei einem zugelassenen Eingriff erhoben werden, wenn Beeinträchtigungen der Natur nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind. Nach dem BNatSchG richtet sich die Ersatzgeldzahlung nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzgeldzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile (§ 15 Abs. 6 S. 1 ff. BNatSchG).

Bei der Zulassung der Aktivitäten der rohstofffördernden Industrie in NRW ist die Festsetzung von Ersatzgeldzahlungen die Ausnahme. Dennoch gibt es Fälle, bei denen z. B. der überwiegende Teil der Kompensation in der Rekultivierung erfolgt, ein kleines rechnerisches Kompensationsdefizit aber noch auf einer externen Fläche umzusetzen wäre oder die Festsetzung der Kompensation durch Wiedernutzbarmachung nicht zweckmäßig ist. Wenn diese Fläche bzw. die erforderliche Maßnahme mit verhältnismäßigem Aufwand nicht verfügbar, nicht umsetzbar bzw. nicht zweckmäßig ist, erfolgt eine entsprechende Ersatzgeldfestsetzung. In NRW wird diese Festsetzung entsprechend den Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) im Benehmen mit der jeweils zuständigen höheren Naturschutzbehörde vorgenommen (§ 33 Abs. 1 LNatSchG NRW).

Empfänger des Ersatzgeldes ist die regional zuständige untere Naturschutzbehörde, welche das Ersatzgeld zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden hat (§ 31 Abs. 4 LNatschG NRW). Soweit das Ersatzgeld für einen Eingriff in Waldflächen zu zahlen oder für eine Aufforstung von Flächen zu verwenden ist, wird es der Forstverwaltung zu Verfügung gestellt (§ 31 Abs. 4 LNatschG NRW).

Beispiele für Ersatzgeldfestsetzungen sind die Kiestagebaue im Tagebauvorfeld der Braunkohlevorhaben. In drei Tagebauen war eine ökologisch wertvolle Wiedernutzbarmachung nicht angezeigt, weil im direkten Anschluss zur Kies- bzw. Sandgewinnung der Braunkohlentagebau die Fläche nutzt. Für diese Fälle hat die dortige untere Landschaftsbehörde ein vereinfachtes Bewertungsverfahren entwickelt, mit welchem eine angemessene Ersatzgeldzahlung ermittelt werden kann. Für die drei vorgenannten Vorhaben sind insgesamt Ersatzgeldzahlungen von 265.767,90 Euro festgesetzt worden.

Für einen weiteren Kiestagebau wurde im Rahmen einer kleinflächigen Erweiterungsplanung ein Ersatzgeld festgesetzt, sofern die beabsichtigte Rekultivierung nicht umgesetzt werden kann. Mit dem eingenommenen Ersatzgeld von 21.900 Euro soll dann die

untere Naturschutzbehörde des Kreises eine andere gleichwertige Kompensationsmaßnahme umsetzen. (Bei den vorgenannten Beispielen handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung).

In den Jahren zwischen 2011 und 2015 hat es bei der Bergbehörde NRW Ersatzgeldfestsetzungen von insgesamt ca. 300.000 Euro gegeben. Für die Braunkohlenbergbaue in NRW hat es bisher keine Ersatzgeldzahlungen gegeben; die Eingriffskompensation erfolgt überwiegend in der Wiedernutzbarmachung. Das Verhältnis der vielen und teilweise auch sehr großflächigen Tagebauvorhaben (insbesondere im Braunkohlenbergbau) unter Bergrecht in NRW zu den wenigen vorgenannten kleinen Vorhaben zeigt, dass die Festsetzung von Ersatzgeld in den bergrechtlichen Verfahren eine untergeordnete Rolle spielt.

Kooperation zwischen Stakeholdern

Weil jede Rohstoffextraktion einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, sollte eine umweltschonende Abbauführung und Gewinnungstechnik Unternehmensstandard sein. Eine zeitnahe Renaturierung und Rekultivierung kann zur Förderung der biologischen Vielfalt beitragen, aber auch betriebene Abbaustätten sind Habitate für seltene Tiere und Pflanzen. Hierbei hat sich die Zusammenarbeit zwischen abbauenden Unternehmen, dort Beschäftigten und ortskundigen Naturschützern als sinnvoll erwiesen. Dadurch kann das Betriebsmanagement an die lokalen und spezifischen Biodiversitätsansprüche angepasst werden. Dies gelingt in der Regel, wenn Unternehmensleitung und Beschäftigte kontinuierlich im Dialog mit naturschutzfachlich kundigen Institutionen und Personen stehen. Bei Erweiterungen oder neuen Abbauvorhaben dient der frühzeitige Dialog von Interessensträgern auch dazu, Konflikte gar nicht erst entstehen zu lassen. Informations- und Schulungsmaterialien zum Thema helfen der Breitenwirkung solcher Initiativen, die durch mitgliedsstarke Umwelt- und Naturschutzverbände, die Industriegewerkschaften Bergbau, Chemie, Energie und Bauen-Agrar-Umwelt sowie Wirtschaftsverbände auf Bundes- und Landesebene unterstützt werden.

b. Rückstellungen

In Deutschland ist bundesgesetzlich geregelt, dass rohstoffgewinnende Unternehmen Rekultivierungsmaßnahmen durchführen. Die Unternehmen sind darüber hinaus dazu verpflichtet, eine langfristige bilanzielle Vorsorge („Finanzierungsvorsorge“) zu treffen. Hierzu gehören üblicherweise Maßnahmen, die nach dem Stilllegen des Bergbaus noch erforderlich sind, wie zum Beispiel Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Oberfläche oder Rekultivierungsmaßnahmen. Für diese finanziellen Verpflichtungen werden nach bilanziellen Vorschriften Rückstellungen gebildet.

Die Höhe der zu bildenden Rückstellungen basiert auf den zu erwartenden Aufwendungen für verschiedene geplante Maßnahmen. Langfristige steuerrechtliche Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr werden zudem unter Berücksichtigung künftiger Kostensteigerungen mit einem gesetzlich definierten Zinssatz abgezinst. Die zu erwartenden Erfüllungszeitpunkte sind im Wesentlichen abhängig von der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer der jeweiligen Förderungsstandorte. Die Verpflichtungen reichen teilweise bei den Unternehmen weit über das Jahr 2050 hinaus.

Bergbauliche Rückstellungen werden in den Jahresabschlüssen der rohstoffgewinnenden Betriebe auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Sie werden daher als Bilanzposition im Rahmen der Abschlussprüfung durch Wirtschaftsprüfungsunternehmen überprüft. Rückstellungen müssen nach den einschlägigen Vorschriften angemessen sein. Dies wird in steuerrechtlichen Fragen von der Finanzverwaltung überprüft.

Transparent ausgewiesen werden die Rückstellungen bei den Unternehmen, die ihre Jahresabschlüsse auf <http://www.bundesanzeiger.de> veröffentlichen müssen. Die Pflicht der Offenlegung gilt für alle Kapitalgesellschaften nach § 325 HGB, alle Personenhandels-gesellschaften ohne natürliche Person als persönlich haftenden Gesellschafter (z. B. GmbH & Co. KG) und sonstige Unternehmen, die eine gewisse Größe überschreiten.

c. Sicherheitsleistungen

Sicherheitsleistungen stellen ein in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehenes Instrument dafür dar, die durch rohstoffgewinnende Betriebe zu leistenden Rückbau-, Sicherungs- und Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen bei Ausfall oder Verweigerung des Unternehmens ohne zusätzliche Kosten für die Allgemeinheit durch sogenannte Ersatzvornahmen der Behörden umsetzen zu können.

Für unter das Bundesberggesetz fallende Rohstoffgewinnungsvorhaben sind Sicherheitsleistungen als behördliches Instrument im Bundesberggesetz ausdrücklich vorgesehen. Einzelne Bundesländer haben für die Rohstoffgewinnung außerhalb des Geltungsbereiches des Bundesberggesetzes in ihren Abtragungsgesetzen oder anderen untergesetzlichen Regelungen für Abtragungen vergleichbare Vorschriften erlassen. Zudem können zur Absicherung der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG Sicherheitsleistungen festgesetzt werden.

Die Bergbehörde kann im Rahmen Ihres Ermessensspielraums nach § 56 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) die Zulassung von Betriebsplänen von einer Sicherheitsleistung abhängig machen, soweit diese erforderlich ist, um insbesondere Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge und Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Flächen abzusichern. Dies betrifft beispielsweise Folgemaßnahmen bergbaulicher Aktivitäten, wie Wasserhaltungen aber auch der Rückbau von Anlagen, die Entfernung wassergefährdender Stoffe sowie die Sicherung von ehemaligen Abbauflächen durch Verfüllen oder Absperren.

Die Behörde kann, sofern sie eine Sicherheit für notwendig hält und sich aus der jeweiligen gesetzlichen Vorschrift keine Beschränkungen ergeben, grundsätzlich jede geeignete Form der Sicherheitsleistung zulassen. Möglich sind die Hinterlegung von Bargeld und Wertpapieren, Hypotheken, spezielle Ausfallversicherungen, betriebliche Rückstellungen, Bank- oder Konzernbürgschaften und sogenannte harte Patronatserklärungen.

Branchenüblich im Rohstoffgewinnungssektor sind betriebliche Rückstellungen, Bankbürgschaften oder Versicherungsbürgschaften und insbesondere bei großen Unternehmen Konzernbürgschaften sowie Patronatserklärungen. Bargeld und Wertpapiere werden üblicherweise nicht als Sicherheit angenommen, da die Verwaltung dieser Finanzmittel durch die Behörde zu komplex ist. Insoweit handelt es sich nicht um Zahlungen der Unternehmen an staatliche Stellen.

Die Höhe der festzusetzenden Sicherheitsleistung richtet sich nach den geschätzten Kosten einer möglicherweise notwendigen Ersatzvornahme. Soll ein Vorhaben in Abschnitten durchgeführt werden, wird die Sicherheitsleistung orientiert am tatsächlichen Eingriff etappenweise festgesetzt und nach erfolgreicher Teilwiedernutzbarmachung anteilig freigegeben.

d. Wasserentnahme zur Rohstoffförderung

Im Zuge des Abbaus und der Weiterverarbeitung von Rohstoffen kann die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser erforderlich sein. Wie viel Wasser für Aktivitäten des Rohstoffsektors entnommen wird, veröffentlichen die zuständigen statistischen Landesämter der einzelnen Bundesländer.⁶ Eine Übersicht hierzu bietet Abbildung 4.

Der Sektor „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ entnahm im Jahr 2013 insgesamt 1.583 Mio. m³ Wasser aus Gewässern (i.W. Grundwasser). Davon entfiel rund drei Viertel auf den Kohlebergbau. Dies entspricht etwa 5% des gesamten 2013 in Deutschland durch Wirtschaft und Privathaushalte entnommenen Wassers.⁷ Je nach regionaler Bedeutung des Rohstoffsektors – insbesondere des Kohlebergbaus – liegt der Anteil in manchen Bundesländern höher (in Einzelfällen bis zu 30%).

Verwendung des Wassers

Bereits bei der Erschließung einer Rohstofflagerstätte kann das Abpumpen von Grundwasser zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels führen. Zudem können Wasserentnahmen während des Abbaus notwendig werden, beispielsweise um Schächte oder Abbaugruben trocken zu halten. Dieses sogenannte Sumpfung- und Grubenwasser wird, wenn nötig, aufbereitet, gereinigt und im Anschluss als Kühlwasser genutzt, der Allgemeinheit als Trink- und Brauchwasser zur Verfügung gestellt, als Wasser zum Schutz und zum Erhalt von Feuchtbiotopen eingesetzt oder ohne weitere Verwendung in das Oberflächengewässer eingeleitet.

Die Wassernutzung durch den Bergbau ist mit Folgen für den Wasserhaushalt verbunden. Umweltauswirkungen können sich unter anderem aus der Veränderung des Grundwasserspiegels, der Fließgeschwindigkeit von Gewässern sowie durch das Einleiten von Sumpfung- und Grubenwasser in Oberflächengewässer ergeben.

Beispiel: Wassernutzung im Kali- und Steinsalzbergbau

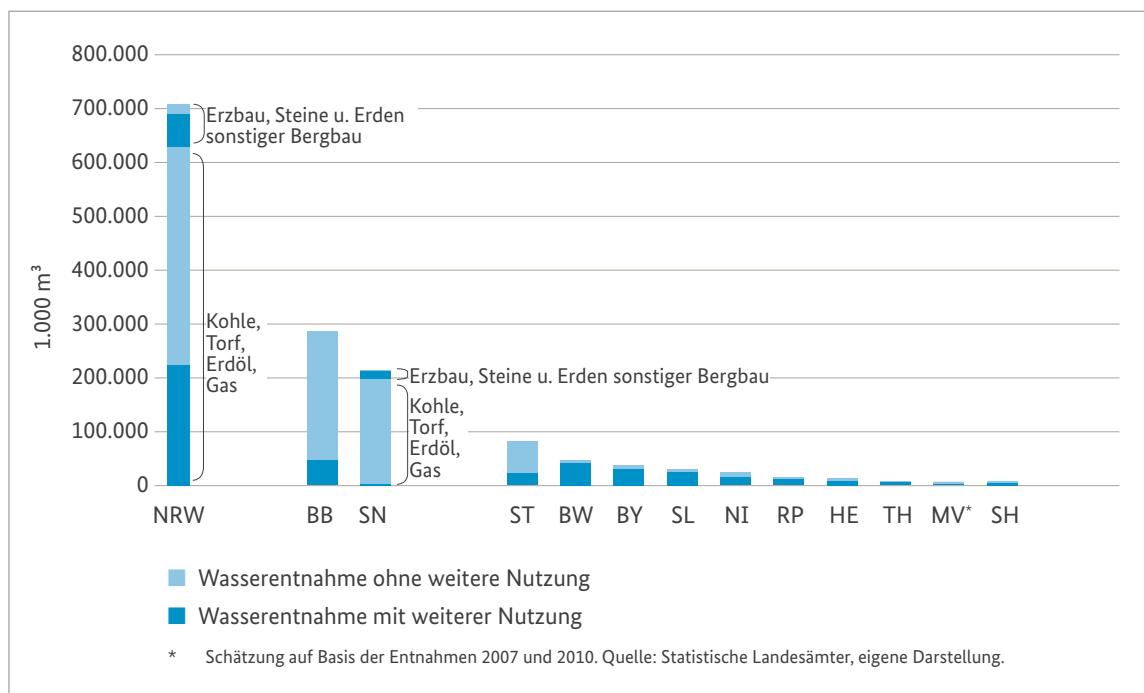
Im Kali- und Steinsalzbergbau wird in vielen Prozessen Wasser unterschiedlicher Herkunft und Qualität genutzt und eingesetzt, darunter Flusswasser, Grundwasser und Trinkwasser.

So wird bei der bergmännischen Gewinnung von Kali- und Steinsalz unter Tage das Rohsalz in der Regel mittels Bohren und Sprengen abgebaut. Salz kann jedoch auch in einem Solbetrieb gewonnen werden. Hierbei wird durch ein Bohrloch Frischwasser in lösefähiges (Salz-)Gestein eingebracht, wodurch mit Salzwasser gefüllte Kammern entstehen. Anschließend wird das mit Salz gesättigte Wasser (die sogenannte Sole) über eine weitere Rohrleitung an die Erdoberfläche gefördert. Hier wird schließlich das Salz durch das Verdampfen der Sole gewonnen.

6 Quelle: Statistisches Bundesamt, Umweltökonomische Gesamtrechnung <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Umwelt/UmweltökonomischeGesamtrechnungen/MaterialEnergiefluesse/Tabellen/EntnahmeWasser.html>

7 In manchen Bundesländern wird zwischen den beiden Bereichen 1. Erzbau, Steine und Erden, sonst. Bergbau und 2. Kohle, Torf, Erdöl und Gas unterschieden; z. B. Statistisches Landesamt Sachsen (2013): Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in den Betrieben des nichtöffentlichen Bereiches im Freistaat Sachsen, https://www.statistik.sachsen.de/download/100_Berichte-Q/Q_I_2_3j_13_SN.pdf

Grafik 4: Wasserentnahme im Rohstoffsektor nach Bundesländern im Jahr 2013 (in 1.000 m³)



Rechtlicher Rahmen der Wasserentnahme

Mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist im Jahr 2000 ein EU-weiter Ordnungsrahmen für den Schutz der Gewässer und des Grundwassers geschaffen worden. Die WRRL gibt unter anderem vor, dass Kosten für Wasserdienstleistungen (zu denen bestimmte Wasserentnahmen zählen können) einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten entsprechend dem Verursacherprinzip zu decken sind.⁸ Wasserentnahmen sind zudem auf die allgemeinen Umweltziele der WRRL hin zu überprüfen. Überschreitet die Menge des entnommenen Grund- oder Oberflächenwassers bestimmte Schwellenwerte, müssen für die

betreffenden Vorhaben Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden.

Die Umsetzung der WRRL in nationales Recht erfolgte in Deutschland durch das Wasserhaushaltsgesetz, das auf nationaler Ebene den Schutz und die Nutzung des Oberflächen- und des Grundwassers regelt. Wasserentnahmen stehen hier unter dem Erlaubnisvorbehalt der Wasserbehörden. Die Landeswassergesetze der Bundesländer ergänzen und konkretisieren die wasserrechtlichen Vorschriften des Bundes. Sie bestimmen insbesondere die Höhe der Wasserentnahmeentgelte.

⁸ Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 11. September 2014 (Aktenzeichen C-525/12) bestätigt, dass Deutschland mit diesen bundes- und landesrechtlichen Regelungen das Prinzip der Kostendeckung aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie hinreichend umgesetzt hat. Der EuGH weist zudem ausdrücklich darauf hin, dass die EU-Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9 Abs. 4 dieser Richtlinie ohnehin befugt sind, unter Berücksichtigung der Zwecke und Ziele dieser Richtlinie das Kostendeckungsprinzip auf bestimmte Wassernutzungen nicht anzuwenden.

Ausgestaltung der Wasserentnahmeentgelte

Die Ausgestaltung der Abgaben auf Wasserentnahmen erfolgt durch die Bundesländer, denen auch die Entgelte zufließen. Deshalb gestalten sich die in Deutschland mit Ausnahme von Hessen, Bayern und Thüringen in 13 der 16 Bundesländer erhobenen Wasserentnahmeentgelte sehr unterschiedlich. Für 2016 ist das Gesamtaufkommen in den Haushaltsplänen der Bundesländer 2016 mit etwa 425 Mio. Euro veranschlagt. Die Einnahmen werden zum Teil für wasserwirtschaftliche Aufgaben verwendet oder fließen in den allgemeinen Landeshaushalt.⁹

Die meisten Bundesländer erheben für die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser Entgelte. Die Entgelte sollen je nach Ausgestaltung auch den „Wert der öffentlichen Leistung“ für die Inanspruchnahme von Ressourcen widerspiegeln und können somit zugleich Lenkungsabgaben für eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung sowie zur Anlastung von Umwelt- und Ressourcenkosten sein (§ 1 und § 6a Wasserhaushaltsgesetz).¹⁰

Bei der Höhe der Abgabensätze wird in den meisten Bundesländern nach Art der Entnahme, Zweck, Menge oder Herkunft des Wassers (Oberflächenwasser oder Grundwasser) differenziert. Zudem existieren verschiedene länderspezifische Abweichungen von den Regelsätzen durch Befreiung oder Ermäßigung, die auch für den Rohstoffsektor gelten können.

Wasserentnahmeentgelte im Rohstoffsektor

Für die Wasserentnahme im Rohstoffsektor werden bundesweit sehr unterschiedliche Entgeltsätze erhoben. So werden in einigen Bundesländern für bestimmte Abbauarten Gebührensätze für Oberflächenwasser zwischen 0,3 und 5 Cent/l angewendet

(z. B. in Baden-Württemberg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern), während in manchen Bundesländern auch die Gebührensätze für die Grundwasserentnahme zwischen 5 und 31 Cent/l liegen können.¹¹ In Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein wiederum ist die Grundwasserfreilegung vom Wasserentnahmeentgelt befreit. In einigen Bundesländern gibt es explizite Regelungen für die bergbaubedingte Wasserhaltung bzw. für Wasser, das ohne Nutzung wieder in Oberflächengewässer eingeleitet wird. Die verschiedenen Entgeltsätze, Ausnahmetatbestände und Ermäßigungsregelungen sind in den jeweiligen Landeswassergesetzen veröffentlicht. Eine Übersicht über die relevanten Entgeltsätze im Rohstoffsektor bietet das Umweltbundesamt.¹² Eine öffentlich zugängliche Informationsquelle über die Höhe der Einnahmen aus den Wasserentgelten bezogen auf den Rohstoffsektor existiert hingegen nicht.

Die Wasserentnahmeentgelte stellen einen Zahlungsstrom zwischen rohstofffördernden Unternehmen und dem Staat dar. Unter anderem aufgrund der unterschiedlichen Entgeltsätze in den Bundesländern liegen die Zahlungen vermutlich unter der Wesentlichkeitsschwelle, weshalb sie im ersten D-EITI-Bericht nicht in den Zahlungsabgleich aufgenommen werden.

9 IHK Pfalz (2013): Die Wasserentnahmeentgelte der Länder. Ein Vergleich. https://www.ostwestfalen.ihk.de/fileadmin/_migrated/content_uploads/WEE_Wasserentnahmeentgelte_der_Laender_Broschure-1.pdf

10 Gawel/Bretschneider (2016): Das Wasserentnahmeentgelt in Baden-Württemberg – Bestandsaufnahme und Evaluierung. https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/3_Umwelt/Schutz_nat%C3%BCrlicher_Lebensgrundlagen/Wasser/Rechtsvorschriften/WEE/160630_Endbericht_WEE_UFZ.pdf

11 Umweltbundesamt (2017): Tabelle Wasserentnahmeentgelte im Rohstoffsektor in den deutschen Bundesländern, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2466/dokumente/tabelle_wasserentnahmeentgelte_im_rohstoffsektor_uba_neu.docx

12 Siehe <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/wasser-bewirtschaften/oekonomische-fragen#textpart-1>

7

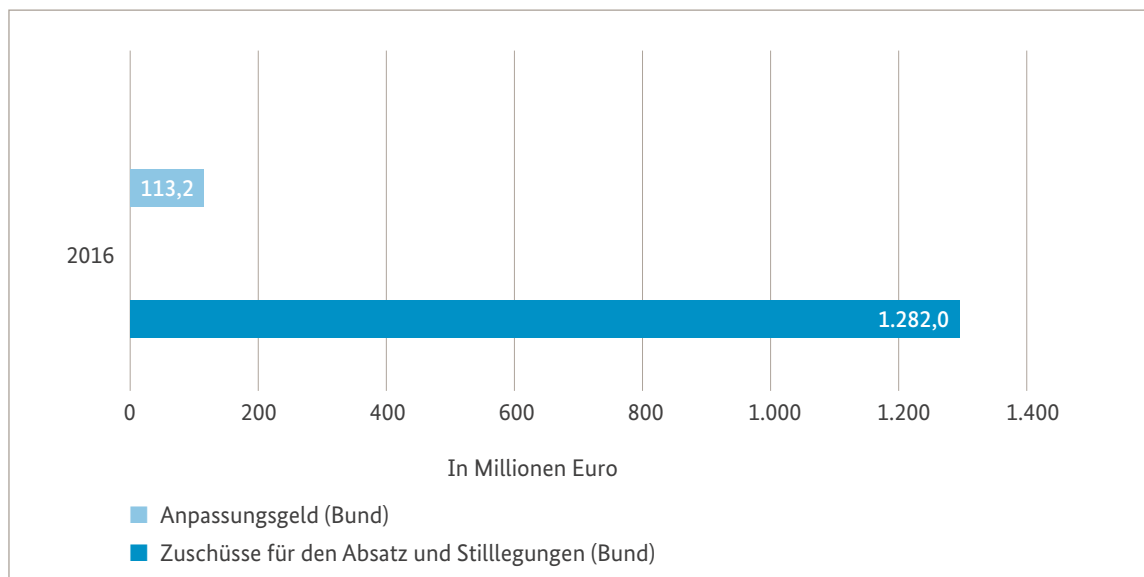
SUBVENTIONEN UND STEUERLICHE BEGÜNSTIGUNGEN



Neben den Zahlungen, die rohstoffgewinnende Unternehmen an staatliche Stellen abführen, fördert der Staat die Unternehmen der Branche auch finanziell mit Subventionen und steuerlichen Begünstigungen. So werden beispielsweise Finanzhilfen für den Steinkohlebergbau gewährt: zum einen Zuschüsse für den Absatz der Steinkohle und zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen; zum anderen Anpassungsgeld für einen sozialverträglichen Personalabbau in der Branche. Zudem gewährt der Staat Begünstigungen bei der Energie- und Stromsteuer für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (siehe Kapitel 7.c.).

Grundsätzlich gibt es sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene unterschiedliche Definitionen und methodische Ansätze zu der Frage, was eine Subvention ist und wie sie berechnet wird. Die hier verwendete Begriff von Subventionen für rohstoffabbauende Unternehmen beruht auf der Definition des Subventionsberichts der Bundesregierung. Demnach werden nur direkt budgetrelevante Subventionen des Bundes für private Unternehmen und Wirtschaftszweige erfasst. Subventionen der föderalen Ebene können über die Subventionsberichte der Bundesländer eingesehen werden (siehe hierzu Anlage 5 des Subventionsberichts der Bundesregierung).

Grafik 5: Subventionen im deutschen Steinkohlebergbau 2016



Detaillierte Quellenangabe siehe Endnote^{viii}. Eigene Darstellung.

a. Zuschüsse für den Absatz der Steinkohle

Der deutsche Steinkohlenbergbau ist – insbesondere aufgrund der geologisch bedingten hohen Förderkosten – nicht wettbewerbsfähig. Daher wurde 2007 zwischen dem Bund, den steinkohleproduzierenden Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Saarland, der RAG AG und der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE) eine Einigung darüber erzielt, dass der subventionierte Steinkohlenbergbau bis zum Jahre 2018 sozialverträglich beendet wird. Grundlage hierfür sind das Steinkohlefinanzierungsgesetz vom 20.12.2007 sowie eine Rahmenvereinbarung zwischen Bund, Revierländern, dem Bergbauunternehmen RAG AG und der IG BCE. Die öffentliche Hand gewährt zeitlich begrenzte Hilfen zur Förderung des Absatzes (Ausgleich der Differenz zwischen heimischen Förderkosten und Weltmarktpreis) und zur Bewältigung der notwendigen Stilllegungsmaßnahmen. Auch mit Blick auf Klimaschutz und Ressourcenschonung werden die Subventionen zurückgeführt und im Endergebnis vollständig abgebaut.

Entwicklung

Im Jahr 2016 belief sich die Höhe der geleisteten Absatzbeihilfen des Bundes auf 1.282 Mio. Euro. Weitere Zuschüsse gewährte das Land Nordrhein-Westfalen. Die dem Steinkohlenbergbau zugesagten

Hilfen sind degressiv gestaltet. Von 1998 bis 2005 haben sich die Bundeshilfen etwa halbiert und von 2006 bis 2014 noch einmal um 25% reduziert. Abweichungen vom rückläufigen Trend der Subvention sind u. a. in schwankenden Weltmarktpreisen für Steinkohle begründet.

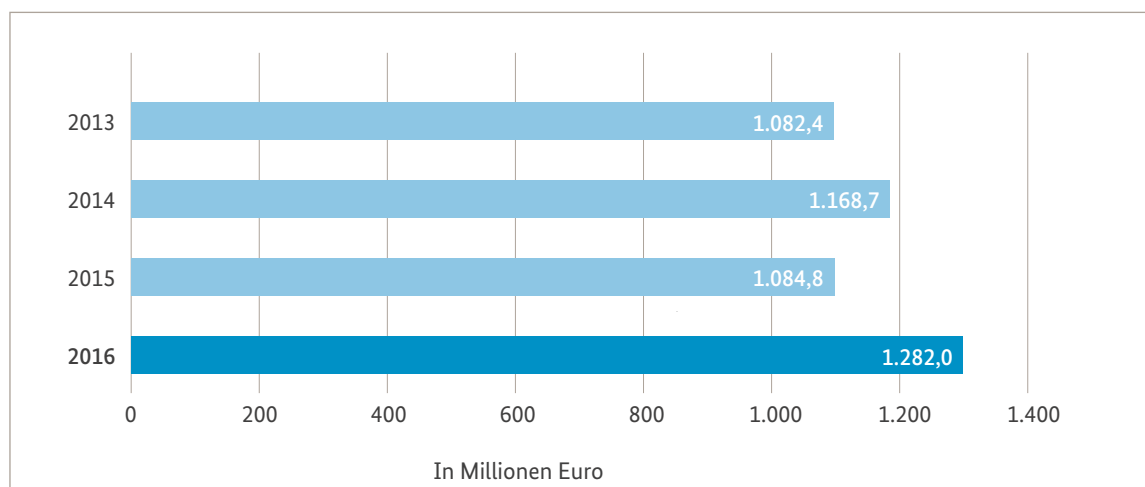
Kontrolle

Die Subventionierung des deutschen Steinkohlenbergbaus ist im Rahmen der EU genehmigungspflichtig und wurde von der EU-Kommission geprüft und genehmigt. Zudem werden die bereitgestellten Beihilfen hinsichtlich ihrer zweckentsprechenden Verwendung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in Zusammenarbeit mit Wirtschaftsprüfer/innen jährlich überprüft.

Vorsorge

Zur Bewältigung der notwendigen Stilllegungsmaßnahmen wird das ehemalige Beteiligungsvermögen der RAG AG zur Finanzierung der nach der Stilllegung verbleibenden Ewigkeitslasten (Grubenwasserhaltung, Dauerbergschäden, Grundwasserreinigung) durch die privatrechtliche RAG-Stiftung bereit gestellt. Soweit dieses Vermögen zur Deckung der Ewigkeitslasten nicht ausreicht, werden der Bund und die Revierländer im Verhältnis von einem Drittel und zwei Drittel eintreten.

Grafik 6: Zuschüsse für den Absatz und Stilllegung deutscher Steinkohle 2013 – 16 (Anteil Bund)



Detaillierte Quellenangabe siehe Endnote^{viii}. Eigene Darstellung.

b. Anpassungsgeld

Arbeitnehmer/innen, die mindestens 50 Jahre (Untertage-Beschäftigte) bzw. 57 Jahre (Übertage-Beschäftigte) alt sind und die aus Anlass einer Stilllegungs- oder Rationalisierungsmaßnahme vor dem 1. Januar 2023 ihren Arbeitsplatz verlieren, erhalten für maximal fünf Jahre Anpassungsgeld als Überbrückungshilfe bis zur Anspruchsberechtigung auf eine Leistung der Rentenversicherung. Die Anpassungshilfe spiegelt die soziale Verantwortung von Bund und den steinkohleproduzierenden Bundesländern wieder. Im Jahr 2016 wurden durch den Bund Anpassungshilfen in Höhe von 113,2 Mio. Euro gewährt.

Beschäftigte

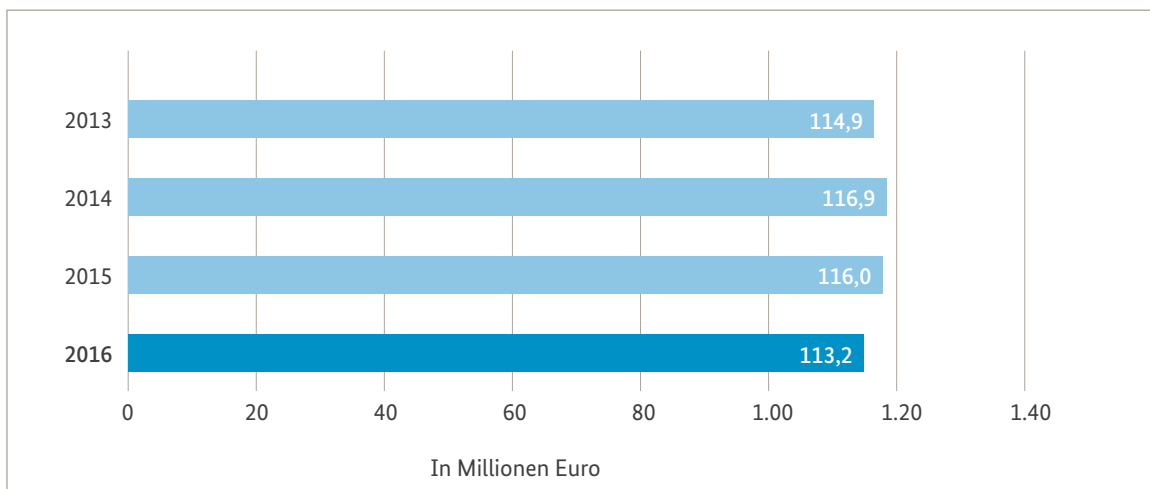
Die Zahl der Beschäftigten entwickelt sich rückläufig. So waren Anfang des Jahres 2008 32.803 Arbeitnehmer/innen im Steinkohlenbergbau beschäftigt.

Bis Ende des Jahres 2015 wurde die Beschäftigungszahl sozialverträglich auf 9.640 Arbeitnehmer/innen reduziert. Diesem Trend folgt mit zeitlicher Verzögerung auch die Anzahl der Anpassungsgeld(APG)-Berechtigten. Da nach den letzten Zechenstilllegungen zum Jahresende 2018 weitere Arbeitnehmer/innen ausscheiden werden und eine sinkende Zahl an Beschäftigten noch nach 2018 für die Stilllegung der Gruben benötigt wird, gelten die derzeit aktuellen APG-Richtlinien noch bis zum Jahre 2027.

Kontrolle

Neben der Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in Zusammenarbeit mit Wirtschaftsprüfern prüft der Bundesrechnungshof im Rahmen der Haushaltsprüfung des Bundesamtes jährlich stichprobenartig APG-Einzelfälle.

■ **Grafik 7:** Anpassungsgeld 2013 – 16 (Anteil Bund)



Detaillierte Quellenangabe siehe Endnote^{viii}. Eigene Darstellung.

c. Begünstigungen für Strom- und Energiesteuer

Sowohl bei der Stromsteuer als auch bei der Energiesteuer existieren verschiedene Steuerbegünstigungen. Steuerbegünstigungen erfassen Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und Steuerentlastungen. Das Stromsteuergesetz (StromStG) sieht Begünstigungen für bestimmte Arten der Verwendung bzw. der Stromerzeugung vor. Das Energiesteuergesetz (EnergieStG) kennt ebenfalls Verwendungen, bei denen Energieerzeugnisse steuerlich begünstigt werden. Ein Teil dieser Begünstigungen ist nach der Energiesteuerrichtlinie verpflichtend zu gewähren.

Als Unternehmen des Produzierenden Gewerbes können rohstoffgewinnende Unternehmen insbesondere von den verschiedenen Steuerentlastungsmöglichkeiten des Energie- und Stromsteuerrechts profitieren.

Drei Regelungen sind hierbei besonders relevant:

- Steuerentlastung für Unternehmen (§ 54 EnergieStG, § 9 b StromStG): Unternehmen des Produzierenden Gewerbes wird auf Antrag eine Ermäßigung der Stromsteuer und der Energiesteuer in Höhe von 25 % der Regelsteuersätze auf Strom und Heizstoffe sowie Kraftstoffe gewährt, die in begünstigten Produktionsanlagen eingesetzt werden.
- Steuerentlastung in Form des sogenannten Spitzenausgleichs (§ 55 EnergieStG, § 10 StromStG): Für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes soll die zusätzliche Belastung durch die „ökologische Steuerreform“ durch eine Entlastung bei der Energie- und der Stromsteuer abgemildert werden. Da die Mehreinnahmen durch die ökologische Steuerreform auch dazu dienen, den Faktor Arbeit zu vergünstigen und dazu beigetragen haben, dass die von Unternehmen zu zahlenden Arbeitgeberanteile an den Rentenversicherungsbeiträgen im Vergleich zu 1999 gesunken sind, wird für den Spitzenausgleich eine Vergleichsrechnung für das jeweilige Unternehmen angestellt. Um eine doppelte

Entlastung sowohl bei den Arbeitgeberanteilen an der Rentenversicherung als auch bei der eingesetzten Energie zu vermeiden, werden die eingesparten Rentenversicherungsbeiträge bei der Berechnung der Höhe der Entlastung berücksichtigt. Die Höhe der Entlastung errechnet sich somit je nach Unternehmen individuell und ist zudem auf maximal 90 % der gezahlten Stromsteuer sowie 90 % des Steueranteils nach § 55 Abs. 3 EnergieStG gedeckelt. Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme des Spitzenausgleichs sind u. a. der Nachweis eines zertifizierten Energiemanagementsystems und die jährliche Reduzierung der Energieintensität des Produzierenden Gewerbes als Ganzes um einen gesetzlich festgelegten Wert. Vergleichswert ist der Durchschnittswert der Energieintensität des Produzierenden Gewerbes für den Zeitraum 2007 – 2012.

- Bestimmte Prozesse und Verfahren/Herstellerprivileg (§ 9a StromStG, § 51 EnergieStG, §§ 26, 37, 44 und 47 EnergieStG): Unternehmen des Produzierenden Gewerbes können Strom bzw. Energieerzeugnisse bei Entnahme bzw. Verwendung zu genau bestimmten, energieintensiven Zwecken (wie Elektrolyse, Metallherstellung, Herstellung von Glaswaren etc.) vollständig von der Steuer entlasten. Zudem können Unternehmen, die Energieerzeugnisse auf dem Betriebsgelände produzieren (Raffinerien, Gasgewinnungs- und Kohlebetriebe), die selbst produzierten Energieerzeugnisse im eigenen Unternehmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs steuerfrei nutzen oder von der Steuer entlasten.

Die Subventionen werden im Subventionsbericht der Bundesregierung für das gesamte Produzierende Gewerbe und nicht separat für einzelne Wirtschaftszweige wie den Rohstoffsektor dargestellt. Die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten ausgewählten Begünstigungen gelten für das gesamte Produzierende Gewerbe. Daraus lassen sich nicht notwendiger Weise Rückschlüsse auf den Anteil der Begünstigungen für den rohstoffproduzierenden Sektor ziehen.

Tabelle 8: Ausgewählte Begünstigungen¹³ bei der Energie- und Stromsteuer für das gesamte Produzierende Gewerbe¹⁴

Regelung	Jahr	2013	2014	(Soll) 2015	(Soll) 2016
Allgemeine Steuervergünstigung (§ 54 EnergieStG)		145 Mio. €	153 Mio. €	160 Mio. €	160 Mio. €
Allgemeine Steuervergünstigung (§ 9b StromStG)		975 Mio. €	1.038 Mio. €	1.000 Mio. €	1.000 Mio. €
Spitzenausgleich (§ 55 EnergieStG)		167 Mio. €	197 Mio. €	180 Mio. €	180 Mio. €
Spitzenausgleich (§ 10 StromStG)		1.870 Mio. €	1.911 Mio. €	1.900 Mio. €	1.900 Mio. €
Herstellerprivileg (§§ 26, 37, 44, 47 EnergieStG)		350 Mio. €	350 Mio. €	350 Mio. €	350 Mio. €

Quelle: 25. Subventionsbericht der Bundesregierung 2015¹⁵

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind jedoch für Begünstigungen ab 1. Juli 2016 zur jährlichen Veröffentlichung umfassender Informationen zur Gewährung von staatlichen Beihilfen auf einer ausführlichen Beihilfe-Internetseite verpflichtet (Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im

Stromsteuergesetz, EnSTransV). Aufgrund dieser Verordnung kann die Zollverwaltung Daten zu den Vergünstigungen bei der Energie- und der Stromsteuer erheben, verarbeiten, speichern, übermitteln und löschen, um den Anforderungen der Kommission nachzukommen, erstmals zum 30. Juni 2017.

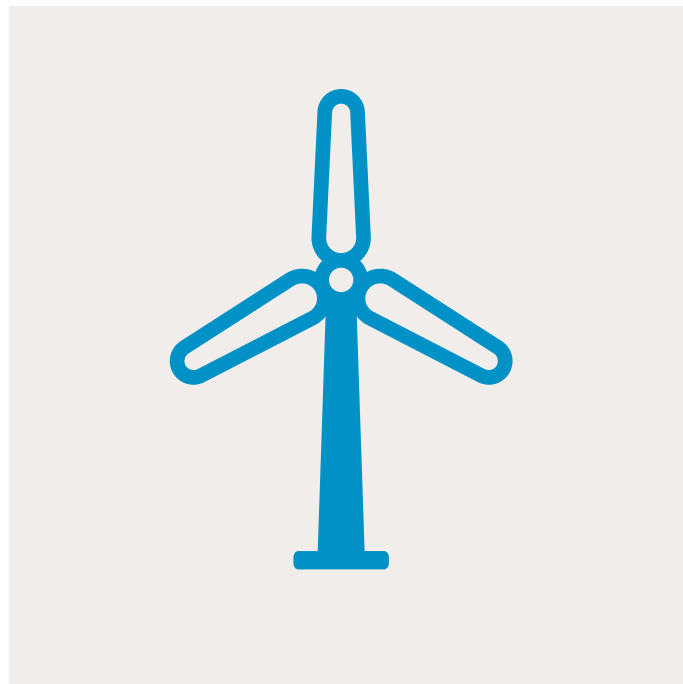
13 Hier sind nur Begünstigungen aufgenommen, die auch für rohstoffproduzierende Unternehmen von Relevanz sind.

14 Der Anteil der rohstoffgewinnenden Industrie an der Bruttowertschöpfung des produzierenden Gewerbes beträgt 0,65 %. Quelle: eigene Berechnung aus Angaben zum BIP (Kapitel 5a) sowie „<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/VGR/Inlandsprodukt/Tabellen/BWSBereichen.html>“ Destatis (Zugriff 03.07.2017).

15 Der 26. Subventionsbericht der Bundesregierung lag bei Redaktionsschluss für den 1. D-EITI-Bericht 2017 noch nicht vor. Daher wird hier auf den Bericht des Jahres 2015 verwiesen. Der 26. Subventionsbericht wird voraussichtlich im August 2017 unter: http://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Oeffentliche_Finzen/Subventionspolitik/subventionspolitik.html;jsessionid=BC1AD98C8F2C22DA5A7ABA7DF6F97E22 veröffentlicht.

8

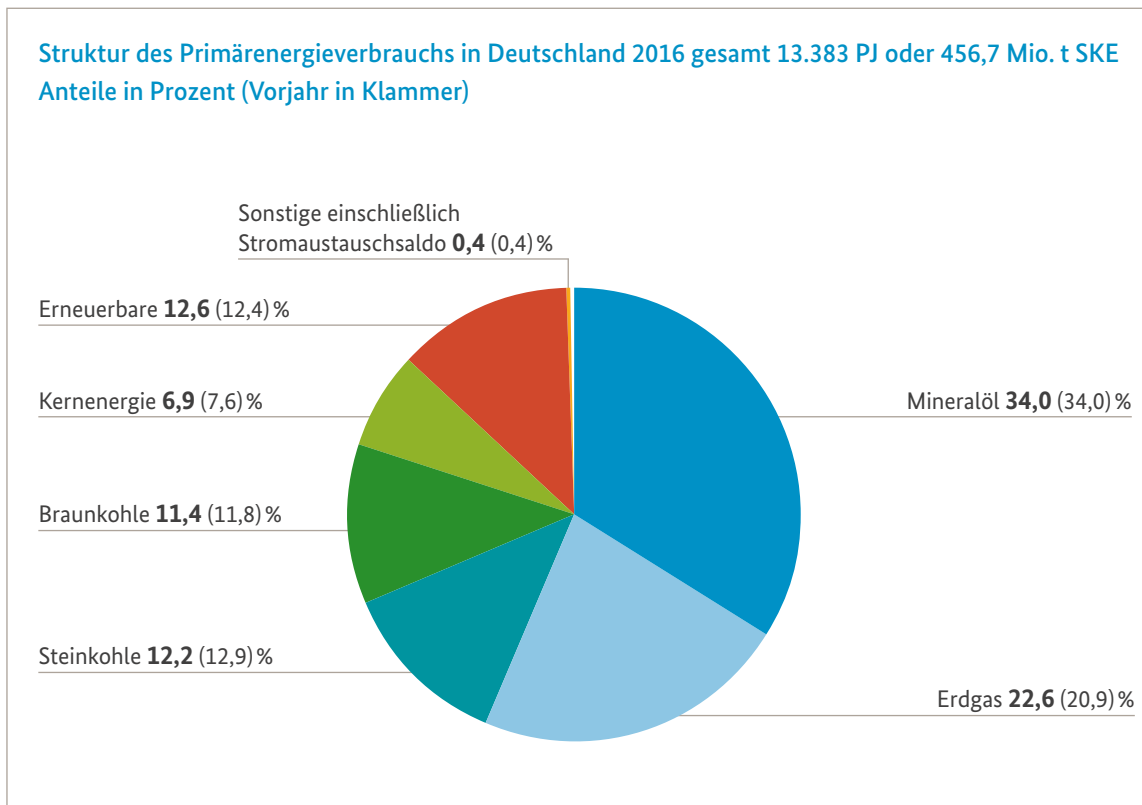
ERNEUERBARE ENERGIEN



Erneuerbare Energien¹⁶ leisten einen großen und wachsenden Anteil an der Energieversorgung

Deutschlands. 2016 betrug der Anteil erneuerbarer Energien 12% am gesamten Primärenergieverbrauch.

Grafik 8: Struktur des Primärenergieverbrauchs in Deutschland 2016



Quelle: Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen – 03/2017

Besonders groß ist der Anteil im Stromsektor, mehr als 30 % des Bruttostromverbrauchs werden durch erneuerbare Quellen gedeckt (über 190.000 GWh). Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Energieversorgung bis 2050 nahezu vollständig zu dekarbonisieren und so die Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Im Jahr 2015 gingen in Deutschland mehr als 80 % der Treibhausgasemissionen (752 Mt CO₂-Äquivalente) auf die Verbrennung fossiler Energien zurück.¹⁷ Derzeit werden fossil betriebene Kraftwerke neben den erneuerbaren Energien

benötigt, um dem Energiebedarf in Deutschland gerecht zu werden.

Die Technologien der erneuerbaren Energien benötigen beispielsweise Stahl, Zement oder petrochemische Rohstoffe wie folgendes Beispiel zeigt: Bauteile einer Windkraftanlage bestehen zu etwa 45 % aus Erdöl und Produkten der petrochemischen Industrie. Ein Flügel einer Windturbine, der bei großen Windrädern 30 bis 50 Meter lang sein kann, enthält bis zu 12.000 kg petrochemische Erzeugnisse.

¹⁶ Quelle für die im Bericht genannten Zahlen: BMWi (2016): Erneuerbare Energien in Zahlen, AGEE-Stat (2016): Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland im Jahr 2016. https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/entwicklung_der_erneuerbaren_energien_in_deutschland_im_jahr_2016.pdf?__blob=publicationFile&v=16

¹⁷ BMWi Energiedaten vom 16.03.2017, Treibhausgas-Emissionen nach Gasen und Quellkategorien.

Die politische Zielsetzung der Bundesregierung hat nicht nur Auswirkungen auf die deutsche und europäische Energiewirtschaft, sondern auch auf die deutsche Rohstoffindustrie. Durch die Energiewende ändert sich der Rohstoffbedarf in Deutschland. So steigt der Bedarf an Steinen und Erden, Kupfer, Stahl, Kobalt, Lithium, Seltenen Erden, Platingruppenmetallen, Indium oder Tellur mit dem Bau der Erneuerbaren-Energien-Anlagen, von Speichern oder auch der intelligenten Netze an. Darüber hinaus wird es Verschiebungseffekte in der Nachfrage nach Rohstoffen geben: Durch die Veränderung im Stromerzeugungsmix wird das Aufkommen an Sekundärrohstoffen beeinflusst. Der Rückgang der Kohleverstromung hat z. B. Einfluss auf die Produktion von REA-Gips. Ein Sinken des Aufkommens müsste durch einen entsprechenden Anstieg bei der Primärrohstoffgewinnung (Naturgips) ausgeglichen werden. Dies zeigt, dass eine zuverlässige Versorgung mit mineralischen und metallischen Rohstoffen sowie der sichere Zugang zu heimischen Rohstofflagerstätten Voraussetzungen für den Erfolg der Energiewende und darüber hinaus für den reibungslosen Produktionsablauf in der deutschen Rohstoffindustrie sind.

Einige der für die Energiewende benötigten Metalle, zum Beispiel Elektronikelemente wie Indium, Germanium oder Gallium sind beibrechende Rohstoffe, das heißt, sie werden als Nebenprodukt im Bergbau eines anderen Metalls gewonnen. Bei diesen Metallen funktioniert der Regelkreis der Rohstoffversorgung nur eingeschränkt. In Deutschland und Europa sind Potenziale solcher Lagerstätten vorhanden, so dass mit einer gezielten Lagerstättenentwicklung und Rohstoffgewinnung Importabhängigkeiten verringert werden können.

Die Investitionen in Erneuerbare-Energien-Anlagen betragen 2015 15 Mrd. Euro, aus dem Betrieb der bestehenden Anlagen wurden 14,7 Mrd. Euro Umsatz erwirtschaftet. Der Ausbau erneuerbarer Energien kann Beschäftigungswirkungen über eine zunehmende Nachfrage nach diesbezüglichen Waren und Dienstleistungen entfalten. Schwerpunkt war die Windenergie, die 2015 insgesamt mehr als 140.000 Personen

Beschäftigung bot. Finanziert wird der Ausbau der erneuerbaren Energien mit über dem Börsenstrompreis liegenden Einspeisevergütungen zugunsten der Betreiber der Erneuerbare-Energien-Anlagen. Diese Einspeisevergütungen werden von den Endkunden über Umlagen auf ihren Strompreis aufgebracht. Für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien sind industrielle Energieprojekte mit der Entwicklung der erneuerbaren Energien in geeigneter Weise zu verbinden. Das betrifft auch die deutsche Rohstoffindustrie, die bereits eine Reihe von Projekten im Bereich Wind, Biomasse, Geothermie, Solar und Wasserkraft in Deutschland installiert hat.

Erneuerbare Energieträger werden sowohl in der Stromerzeugung, als auch in der Wärmeerzeugung und im Verkehrssektor verwendet. Wichtigster erneuerbarer Energieträger im Stromsektor ist auch hier die Windenergie: In 2016 wurden 40 % des erneuerbaren Stroms aus Windenergie generiert. Die Windenergie spielt eine tragende Rolle beim Ausbau der erneuerbaren Energien hin zu einer wirtschaftlich tragfähigen und klimaverträglichen Energieversorgung bei angemessenen Preisen und hohem Wohlstandsniveau. Die Nutzung der Windenergie hat mittlerweile einen Anteil von über 13 % am deutschen Stromverbrauch. An verschiedenen ehemaligen Bergbaustandorten in Nordrhein-Westfalen sind inzwischen Windkraftanlagen vornehmlich auf begrünten Bergehalden mit bevorzugter Windsituation entstanden, die Modellcharakter für Deutschland haben. Neben dem weiteren Ausbau an geeigneten Landstandorten und dem Ersatz alter, kleinerer Anlagen durch moderne und leistungsstärkere Anlagen – dem sogenannten Repowering – kommt dem Ausbau der Windenergie auf See eine wachsende Bedeutung zu. Alleine 2016 wurden Anlagen mit einer installierten Leistung von rund 4.500 MW an Land und rund 700 MW auf See gebaut. Insgesamt stehen in Deutschland zurzeit rund 47.000 MW Kapazität aus Windanlagen zur Verfügung, die im Jahr 2016 fast 80.000 GWh Strom produziert haben, ein Sechstel davon auf See. Bis zum Jahr 2030 soll nach den Plänen der Bundesregierung eine Leistung von 15.000 MW Offshore-Wind am Netz sein. Mit Blick auf den Ausbau und die immer größer

werdenden Leistungseinheiten (mehr als 10 MW je Windkraftanlage) wird hier auch der mineralische und metallische Rohstoffbedarf steigen. So wird zum Beispiel für den Bau der Fundamente von Windenergieanlagen Beton benötigt. Damit einher geht eine entsprechend höhere Nachfrage nach Kalkstein für die Zementherstellung sowie Zuschlagsstoffen wie Kies und Sand.

Auch die Biomasse hat sich zu einem relevanten Energieträger für die Stromerzeugung entwickelt. Inzwischen beträgt die Gesamtkapazität der Anlagen zur Stromerzeugung aus Biomasse rund 7.200 MW, die Stromerzeugung lag 2016 bei gut 50.000 GWh (9% des gesamten Stromverbrauchs, 23% der erneuerbaren Stromerzeugung). Neben Biogas (inkl. Biomethan, Deponie- und Klärgas) werden auch feste und flüssige Biomasse sowie biogene Abfälle zur Stromerzeugung genutzt, jedoch ist Biogas mit 63% (2016) der gesamten Biomasse der bedeutendste biogene Energieträger zur Stromerzeugung.

Auch Sonnenenergie lässt sich zur Stromerzeugung nutzen. Mehr als 1,5 Mio. Photovoltaikanlagen wandeln die Strahlungsenergie direkt in Strom um und stellten Ende 2016 insgesamt rund 40.000 MW installierte Leistung in Deutschland. 2016 wurden rund 1.000 MW Leistung zugebaut. Demzufolge steigt auch die Stromerzeugung aus Photovoltaik nach wie vor kontinuierlich an und hat in 2016 gut 38.000 GWh erreicht. Photovoltaik deckte damit 6,5% des gesamten Bruttostromverbrauchs und leistete 20% der erneuerbaren Stromversorgung. Auch deutsche Bergbauunternehmen entscheiden sich zunehmend für den Einsatz von Photovoltaik-Anlagen an verschiedenen Bergbauindustriestandorten in Deutschland.

Neben Wind, Biomasse und Photovoltaik leistete auch die Wasserkraft mit rund 22.000 GWh (2016) einen Beitrag zur Stromerzeugung.

Neben dem Stromsektor werden auch im Wärmesektor zunehmend erneuerbare Energieträger verwendet. 2016 wurden insgesamt 165.000 GWh aus erneuerbaren Wärmequellen bestritten. Wichtigster

erneuerbarer Energieträger zur Wärmeerzeugung sind dabei mit 111.000 GWh biogene Feststoffe, überwiegend Holz, beispielsweise in Form von Holzpellets. Auch Biogas, biogener Abfall sowie durch Wärmepumpen nutzbar gemachte Geothermie und Umweltwärme sind relevante erneuerbare Wärmeenergieträger mit jeweils über 10.000 GWh erzeugter Wärme in 2016. Die Tiefe Geothermie ist als grundlastfähige Energieform mit einer hohen Jahreslaufleistung (angestrebt > 8.000 h bei Geothermiekraftwerken) ein fester Bestandteil eines sinnvollen Energiemixes. Die Bedeutung der Geothermie für die Wärmeversorgung nimmt laufend zu. Solarthermie leistete mit gut 7.000 GWh ebenfalls einen Beitrag zur Wärmeversorgung.

Im Verkehrssektor kann Biomasse CO₂-Emissionen mindern, insbesondere in Form von Biokraftstoffen wie Bioethanol, Biodiesel oder Biogas für Autos, Lastwagen, Züge, Schiffe und Flugzeuge. Auch Elektrofahrzeuge stellen eine Möglichkeit dar, CO₂-Emissionen zu mindern. Im Jahr 2015 stellten die erneuerbaren Energien 5,3% des Kraftstoffverbrauchs in Deutschland.

Durch den flexiblen Einsatz sowohl im Strom-, Wärme- als auch im Verkehrssektor ist die Biomasse damit insgesamt der bedeutendste erneuerbare Energieträger. 60% der gesamten Endenergie aus erneuerbaren Energiequellen wurde 2015 durch die verschiedenen energetisch genutzten Biomassen bereitgestellt.

Der Ausbau erneuerbarer Energien trägt zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen bei und reduziert die Verwendung fossiler, überwiegend importierter Energieträger. Trotz des Ausbaus der erneuerbaren Energien werden derzeit aber weiterhin konventionelle Kraftwerke benötigt. Da in Deutschland fossile Energieträger wie Mineralöl, Erdgas und Steinkohle zu einem hohen Anteil eingeführt werden, führen Einsparungen in diesem Bereich auch zu einer Senkung der deutschen Energieimporte: Erneuerbare Energien wie auch die Stromerzeugung auf Basis eigener Energierohstoffe können diese Importabhängigkeiten deutlich reduzieren und somit die Energiesicherheit erhöhen.

9

OFFENGELEGTE ZAHLUNGSSTRÖME UND ZAHLUNGSABGLEICH



a. Über welche Zahlungsströme wird berichtet?

i. Auswahl der Sektoren

Der EITI-Standard verlangt eine Berücksichtigung aller wesentlichen Zahlungsströme des extraktiven Sektors eines Landes. Die MSG hat in verschiedenen Sitzungen darüber beraten, welche Sektoren der Rohstoffgewinnung in den ersten deutschen EITI-Bericht aufgenommen werden sollen. Im Einzelnen wurde die Berücksichtigung folgender Sektoren beschlossen:

- Braunkohle
- Erdöl und Erdgas
- Kali und Salze
- Steine und Erden

Der Abbau von Steinkohle läuft Ende 2018 in Deutschland aus, der Sektor wird daher nicht im Rahmen des Zahlungsabgleichs berücksichtigt (vgl. die allgemeinen Erläuterungen zum Abbau von Steinkohle in Deutschland und zu staatlichen Finanzhilfen für den Steinkohlektor in Kapitel 2.a.iii. bzw. in Kapitel 7).

ii. Auswahl der Unternehmen

Der EITI-Standard enthält keine direkten Vorgaben für den Prozess der Auswahl von Unternehmen, die in die Berichterstattung einzubeziehen sind. Die Auswahl der Unternehmen hat sich vielmehr analog zu der Auswahl der Sektoren am Ziel der EITI-Initiative zu orientieren, die Einnahmen eines Staates aus der extraktiven Industrie transparent zu machen und insofern sämtliche erheblichen Zahlungsströme zwischen Unternehmen und staatlichen Stellen offenzulegen. Zahlungen und Einnahmen gelten entsprechend EITI-Anforderung 4.1 a) als erheblich, wenn deren Nichtberücksichtigung oder Falschdarstellung die Vollständigkeit des EITI-Berichts wesentlich beeinträchtigen könnte.

Hinsichtlich der Auswahl der Unternehmen hat die MSG beschlossen, sich an den Vorgaben der EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU vom 26. Juni 2013 zu orientieren. Die genannten Ziele der EITI-Initiative

und auch die von EITI vorgegebenen Zahlungsströme sind zudem inhaltlich weitgehend deckungsgleich mit den Vorschriften der EU-Bilanzrichtlinie. Diese verweist im Rahmen der Erwägungsgründe in Textziffer 44 und Textziffer 45 sogar explizit darauf, dass

- mit den neuen Vorschriften Regierungen eine Hilfestellung bei der Umsetzung der EITI-Grundsätze und -Kriterien gegeben werden soll und
- Zahlungen aufgeführt werden sollen, die mit denen nach EITI vergleichbar sind.

Die EU-Richtlinie ist durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) vom 23. Juli 2015 in deutsches Recht umgesetzt worden und verpflichtet Unternehmen der mineralgewinnenden Industrie nach §§ 341 q ff. HGB unter bestimmten Voraussetzungen (Sitz, Rechtsform, Größe, Tätigkeit) zur Erstellung von (Konzern-)Zahlungsberichten (vgl. die Ausführungen in Kapitel 4.d.).

Die MSG hat sich in verschiedenen Sitzungen darauf verständigt, die weitere inhaltliche Ausgestaltung des D-EITI-Prozesses in Anlehnung an die neuen Vorschriften der §§ 341 q ff. HGB durchzuführen. Dies betrifft insbesondere:

- die Kriterien zur Identifizierung der für eine Berichterstattung in Frage kommenden Unternehmen,
- den relevanten Zeitraum der Berichterstattung,
- die Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen für die zu berichtenden Zahlungsströme.

Mit der Anbindung an die gesetzlichen Vorschriften des HGB sollen die Voraussetzungen für eine möglichst breite Beteiligung der Unternehmen geschaffen sowie mögliche Doppelbelastungen für teilnehmende Unternehmen vermieden werden, die sich aus Unterschieden zwischen den gesetzlichen Vorschriften zum (Konzern-)Zahlungsbericht und den Anforderungen der Berichterstattung für EITI-Zwecke ergeben könnten (vgl. auch Kapitel 4.d.ii.).

Für die Identifizierung der Unternehmen wurden dementsprechend zunächst die Kriterien für „große“ Gesellschaften gemäß § 267 Abs. 3 HGB zugrunde

gelegt. Hierbei müssen zwei der nachfolgenden drei Kriterien für die Einordnung als „große“ Gesellschaft an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen erfüllt sein:

- Bilanzsumme mehr als 20 Mio. Euro
- Umsatzerlöse mehr als 40 Mio. Euro
- Im Jahresdurchschnitt mehr als 250 Arbeitnehmer

Hinsichtlich der Frage, ob eine „Tätigkeit“ in der mineralgewinnenden Industrie vorliegt, wurde auf die Verordnung 1893/2006/EG vom 20. Dezember 2006 zurückgegriffen, die Einzelheiten zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige regelt. Abschnitt B des Anhangs I dieser Verordnung teilt sich in die Abteilungen 05 bis 08 wie folgt auf:

Tabelle 9: Statistische Systematik der relevanten Wirtschaftszweige

Abteilung	WZ 2008 Kode	WZ 2008 - Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	ISIC Rev. 4
	B	ABSCHNITT B – BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN	
05		Kohlenbergbau	
	05.1	Steinkohlenbergbau	
	05.10	Steinkohlenbergbau	0510
	05.2	Braunkohlenbergbau	
	05.20	Braunkohlenbergbau	0520
06		Gewinnung von Erdöl und Erdgas	
	06.1	Gewinnung von Erdöl	
	06.10	Gewinnung von Erdöl	0610
	06.2	Gewinnung von Erdgas	
	06.20	Gewinnung von Erdgas	0620
	06.20.0	Gewinnung von Erdgas	
07		Erzbergbau	
	07.1	Eisenerzbergbau	
	07.10	Eisenerzbergbau	0710
	07.2	NE-Metallerzbergbau	

Abteilung	WZ 2008 Kode	WZ 2008 - Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	ISIC Rev. 4
	07.21	Bergbau auf Uran- und Thoriumerze	0721
	07.21.0	Bergbau auf Uran- und Thoriumerze	
	07.29	Sonstiger NE-Metallerzbergbau	0729
08		Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	
	08.1	Gewinnung von Natursteinen, Kies, Sand, Ton und Kaolin	
	08.11	Gewinnung von Naturwerksteinen und Natursteinen, Kalk- und Gipsstein, Kreide und Schiefer	0810*
	08.12	Gewinnung von Kies, Sand, Ton und Kaolin	0810*
	08.9	Sonstiger Bergbau; Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.	
	08.91	Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale	0891
	08.92	Torfgewinnung	0892
	08.93	Gewinnung von Salz	0893
	08.99	Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.	0899

* Teil von

Unternehmen, die einer der Abteilungen 05 bis 08 zugeordnet sind, gelten für Zwecke der Identifizierung möglicher Unternehmen als schwerpunktmäßig „tätig“ in der mineralgewinnenden Industrie. Neben der gesetzlichen Pflicht zur Aufstellung von Zahlungsberichten für „große“ Gesellschaften besteht auch eine Pflicht für Mutterunternehmen zur Erstellung von Konzernzahlungsberichten, wenn mindestens ein Tochterunternehmen in der mineralgewinnenden Industrie tätig ist. Auf die Größe dieses „tätigen“ Tochterunternehmens kommt es dabei nicht an (sogenannte Konzerninfizierung), so dass auch Gesellschaften, die nicht selber als „groß“ gelten, durch die Kombination mit einer „großen“ Muttergesellschaft bei dieser eine Berichtspflicht auslösen können.

Für die Identifizierung von Unternehmen der Rohstoffindustrie wurde der Ansatz der Konzerninfizierung grundsätzlich ebenfalls berücksichtigt, womit sich der Kreis der Unternehmen entsprechend vergrößert. Im Ergebnis erfolgt die Auswahl damit über eine Kombination der Kriterien von Größe und Tätigkeit (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter Kapitel 9.b.i.).

Neben der Größe der Unternehmen und der wirtschaftlichen Zuordnung hat die MSG als Kriterium für die Auswahl der Unternehmen auch eine wesentliche Abdeckung der Sektoren festgehalten.

Der Rohstoffsektor in Deutschland unterscheidet sich je nach Rohstoff deutlich hinsichtlich der Anzahl der

Unternehmen und der tätigen Personen. Die Sektoren Kohlenbergbau und Gewinnung von Erdöl und Erdgas werden z. B. von wenigen, großen Unternehmen dominiert. Der Sektor Steine und Erden ist dagegen durch einen strukturellen Mix aus wenigen großen Anbietern und einem hohen Anteil kleiner und mittlerer Unternehmen gekennzeichnet. Der fast ausschließliche Anteil an Unternehmen des Sektors unterliegt keiner gesetzlichen Pflicht zur Erstellung von Zahlungsberichten und wird in der Folge auch nicht durch die Kriterien zur Identifizierung der Unternehmen für den ersten deutschen EITI Bericht erfasst (vgl. auch die Ausführungen unter Kapitel 9.b.ii.).

iii. Auswahl der Zahlungsströme

Zahlungsströme der Rohstoffwirtschaft sind gemäß EITI-Standard zu berücksichtigen, wenn sie als erheblich für eine vollständige Darstellung der Unternehmenszahlungen und Staatseinnahmen anzusehen sind. Die nachfolgenden Zahlungsströme werden im Rahmen des ersten deutschen EITI-Berichts erfasst bzw. dem Zahlungsabgleich mit den Einnahmen der staatlichen Stellen unterworfen (vgl. auch die Ausführungen unter Kapitel 4.b.).

Steuern

Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer ist in Deutschland die zentrale Ertragsteuer der Kapitalgesellschaften. Sie stellt keine spezifische Steuer für Unternehmen des Rohstoffsektors dar, sondern erfasst werden alle im Inland ansässigen oder tätigen Kapitalgesellschaften. Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer ist das zu versteuernde Einkommen, welches unter Berücksichtigung steuerlicher Modifikationen aus dem handelsrechtlichen Jahresüberschuss abgeleitet wird. Soweit ein Unternehmen neben Tätigkeiten im Rohstoffsektor auch in anderen Bereichen wirtschaftlich tätig ist, kann es zu Abgrenzungsproblemen hinsichtlich des Anteils der Körperschaftsteuer kommen, die auf die Tätigkeiten im Rohstoffsektor entfällt, da die Körperschaftsteuer

auf Basis des gesamten zu versteuernden Einkommens berechnet wird (vgl. auch Kapitel 4.b.i.).

Aus diesem Grunde wird die Körperschaftsteuer in den nach handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellenden Zahlungsberichten als nicht projektbezogene Zahlung eingestuft. Eine Aufteilung dieser Zahlungen auf Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des Rohstoffsektors kann durch die Unternehmen wahlweise vorgenommen werden, wenn eine sachgerechte Schlüsselung anhand geeigneter Aufteilungsmaßstäbe verlässlich möglich ist. Dieser handelsrechtlichen Vorgehensweise wird für Zwecke der EITI-Berichterstattung gefolgt.

Gewerbsteuer

Weiterhin werden gewerblich tätige Unternehmen in Deutschland der Gewerbesteuer unterworfen. Heberechtigt sind die Gemeinden, in denen das jeweilige Unternehmen Betriebsstätten unterhält; eine Betriebsstätte kann sich hierbei auch über mehrere Gemeinden erstrecken. Zahlungsempfänger für Gewerbesteuerzahlungen sind entsprechend die einzelnen Gemeinden und nicht etwa der Bund oder die Länder in zentraler Funktion. Insofern spiegelt sich der föderale Staatsaufbau in Deutschland wieder (vgl. auch Kapitel 4.b.iii.). Dies stellt den Zahlungsabgleich hinsichtlich der Gewerbesteuer angesichts der Vielzahl an Gemeinden vor besondere Herausforderungen¹⁸. Hinzu kommt, dass die einzelnen Gemeinden – anders als die einzelnen Finanzämter im Fall der Körperschaftsteuer – nicht zentral über eine Organisationseinheit angesprochen werden können.

Es ist nicht im Vorhinein absehbar, an welche und an wie viele Gemeinden Zahlungen für Gewerbesteuer geleistet werden. Diese Informationen können nur von den Unternehmen selbst im Rahmen des Datenerhebungsprozesses generiert werden.

Vor diesem Hintergrund hat die MSG beschlossen, die Gewerbesteuerzahlungen der Unternehmen im Rahmen der Datenerhebung aufzunehmen und im

18 So existieren nach Angaben des statistischen Bundesamtes in Deutschland insgesamt 11.192 Gemeinden

vorliegenden EITI Bericht darzustellen, allerdings auf einen generellen Zahlungsabgleich für den ersten deutschen EITI-Bericht zu verzichten. Der Abgleich der Gewerbesteuerzahlungen mit den Einnahmen der Gemeinden als Zahlungsempfänger soll stattdessen beispielhaft stellvertretend für alle anderen teilnehmenden Unternehmen anhand der Zahlungsdaten eines am Berichtsprozess teilnehmenden Unternehmens veranschaulicht werden. Für diesen beispielhaften Zahlungsabgleich der Gewerbesteuerzahlungen hat sich die esco – european salt company GmbH & Co. KG, Hannover, ein Unternehmen der K+S-Gruppe mit Sitz in Kassel, bereit erklärt. Zu weiteren Einzelheiten und den Ergebnissen dieses Zahlungsabgleichs der Gewerbesteuerzahlungen (vgl. die Ausführungen unter Kapitel 9.c.iii.).

Besonderheiten hinsichtlich der Erfassung von Steuerzahlungen in bestimmten Mutter-Tochter-Konstellationen

Personengesellschaften wie die GmbH & Co. KG spielen in Deutschland traditionell – im Gegensatz zu vielen anderen Rechtskreisen – gerade in der mittelständischen Wirtschaft eine große Rolle. Sie unterliegen der Gewerbesteuer, nicht aber der Körperschaftsteuer. Eine Belastung mit Körperschaftsteuer erfolgt erst auf Ebene des Gesellschafters, soweit dieser eine Kapitalgesellschaft ist. Insofern ist eine Besonderheit des deutschen Steuerrechts zu beachten, wonach Personengesellschaften im Bereich der Ertragsteuern nicht selbst Steuersubjekt sind, sondern der im Unternehmen erwirtschaftete Ertrag auf Ebene der Gesellschafter zusammen mit den von diesen aus anderen Quellen erzielten Einkünften der Besteuerung unterworfen wird.

In der Konstellation Tochter-Personengesellschaft einer Mutter-Kapitalgesellschaft können sich Konsequenzen für die Erfassung der Steuerzahlungen (Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer) im Rahmen der Datenerhebung für den EITI-Bericht ergeben, die nachfolgend beispielhaft dargestellt werden. Dabei wird jeweils unterstellt, dass ein Unternehmen bei entsprechender Tätigkeit im Rohstoffsektor freiwillig an der Datenerhebung für den EITI-Bericht teilnimmt.

Wenn sowohl die Mutter-Kapitalgesellschaft als auch die Tochter-Personengesellschaft im Rohstoffsektor tätig sind werden alle relevanten Steuerzahlungen (Gewerbesteuer der Tochter- und der Muttergesellschaft sowie Körperschaftsteuer auf Ebene der Muttergesellschaft) im EITI-Bericht erfasst. Falls dagegen Tochter- oder Muttergesellschaft nicht im Rohstoffsektor tätig sind, werden nicht alle oder zu viele Steuerzahlungen an staatliche Stellen erfasst. Wenn beispielsweise die Mutter-Kapitalgesellschaft im Rohstoffsektor tätig ist, die Tochter-Personengesellschaft aber nicht, umfassen die gemeldeten Körperschaftsteuerzahlungen des Mutterunternehmens auch die Ergebnisse des Tochterunternehmens. Aus handelsrechtlicher Sicht besteht in diesem Fall die Möglichkeit, aber nicht die Pflicht zur Aufteilung der Körperschaftsteuerzahlungen auf Tätigkeiten im Rohstoffsektor und auf Tätigkeiten außerhalb des Rohstoffsektors. Ist umgekehrt die Tochter-Personengesellschaft im Rohstoffsektor tätig, die Mutter-Kapitalgesellschaft aber nicht, werden über die (alleinige) Teilnahme der Tochtergesellschaft an der Datenerhebung lediglich die Gewerbesteuerzahlungen der Tochtergesellschaft erfasst, nicht aber (anteilig) die auf die Ergebnisse der Tochtergesellschaft entfallende Körperschaftsteuer bei der Mutter-Kapitalgesellschaft.

Vorstehende Ergebnisse sind im deutschen Steuersystem begründet. Die MSG hat beschlossen, der dargestellten steuerrechtlichen Sichtweise auch für EITI-Zwecke zu folgen.

Besonderheiten hinsichtlich der Erfassung von Steuerzahlungen bei steuerlichen Organschaftsverhältnissen

Das deutsche Steuerrecht kennt bei der Gewerbesteuer und bei der Körperschaftsteuer punktuelle Sonderregelungen zur Behandlung von Unternehmensgruppen. Unter bestimmten Bedingungen kann eine sogenannte steuerliche Organschaft vorliegen. In solchen Konstellationen tätigen die eingegliederten Gesellschaften (Organgesellschaften), welche selbst Kapitalgesellschaften sind, i. d. R. keine Steuerzahlungen, sondern die Versteuerung des Ergebnisses

aller in die Organschaft einbezogenen Unternehmen erfolgt vielmehr insgesamt ausschließlich über den Organträger. Der Organträger zahlt wiederum Steuern auf eigene Erträge und Erträge der Organgesellschaften, die ggf. nicht ausschließlich aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Gewinnung von Rohstoffen resultieren.

Auf Ebene des Organträgers wird daher für Zwecke des handelsrechtlichen (Konzern-) Zahlungsberichts wie folgt differenziert:

- Ist die Organschaft entsprechend § 341 r Nr. 1 HGB schwerpunktmäßig in der mineralgewinnenden Industrie tätig, kann eine Berichterstattung über den Gesamtbetrag der durch den Organträger gezahlten Steuern erfolgen. Es besteht keine Pflicht zur Aufteilung der Steuerzahlungen auf Tätigkeiten innerhalb bzw. außerhalb des Anwendungsbereichs des § 341 r Nr. 1 HGB.
- Ist die Organschaft dagegen nicht schwerpunktmäßig entsprechend § 341 r Nr. 1 HGB in der mineralgewinnenden Industrie tätig, können die Steuerzahlungen des Organträgers auf freiwilliger Basis aufgeteilt werden. Andernfalls unterbleibt die Angabe der durch den Organträger geleisteten Steuerzahlungen.

Die Ergebnisse des Zahlungsabgleichs belegen die hohe praktische Bedeutung von steuerlichen Organschaften im Rahmen der Besteuerung von Unternehmensgruppen. In der Folge unterbleibt daher in verschiedenen Fällen bei den am Zahlungsabgleich teilnehmenden Unternehmen eine Angabe der durch den Organträger gezahlten Steuern (vgl. hierzu die Darstellungen zu den Ergebnissen des Zahlungsabgleichs unter Kapitel 9.c.).

Auch hinsichtlich der Erfassung von Steuerzahlungen im Rahmen steuerlicher Organschaften hat sich die MSG dafür entschieden, für EITI-Zwecke der handelsrechtlichen Sichtweise zu folgen.

Feldes- und Förderabgaben nach Bundesberggesetz

In Deutschland wird für sogenannte bergfreie Rohstoffe auf Basis des Bundesberggesetzes als spezifische Abgabe für Unternehmen des Rohstoffsektors die Feldes- und die Förderabgabe (§§ 30, 31 BBergG) erhoben (für weitere Einzelheiten vgl. Kapitel 4.b.ii.).

Die MSG hat beschlossen, die Feldes- und Förderabgabe als Zahlungsstrom in den EITI-Bericht aufzunehmen und neben der Körperschaftsteuer dem Zahlungsabgleich zu unterwerfen.

Pachtzahlungen

Über die Feldes- und Förderabgaben hinaus werden in Deutschland keine weiteren Gegenleistungen für das Aufsuchen und die Gewinnung von bergfreien Rohstoffen erhoben. Jedoch können Pachtzahlungen an staatliche Stellen im Zusammenhang mit dem Abbau nicht bergfreier Rohstoffe insbesondere im Bereich Steine und Erden anfallen. Dies ist der Fall, wenn staatliche Stellen als Grundeigentümer privatrechtliche Verträge über den Abbau von Rohstoffen mit der Rohstoffwirtschaft abschließen. Die vertraglichen Regelungen können sowohl fixe Zahlungen als auch Zahlungen in Abhängigkeit von der abgebauten Menge oder eine Kombination beider Varianten vorsehen.

Zahlungsempfänger für Pachtzahlungen sind die staatlichen Stellen, die vertragliche Regelungen mit dem Unternehmen abgeschlossen haben (z.B. Gemeinden, Forstämter, staatliche Domänenverwaltung bzw. Moorverwaltung). Inhalt und Anzahl der Verträge werden nicht zentral dokumentiert (vgl. Kapitel 4.b.iv.). Hinzu kommt, dass die einzelnen staatlichen Stellen, die Pachtverträge abgeschlossen haben – anders als die einzelnen Finanzämter im Fall der Körperschaftsteuer – nicht zentral über eine Organisationseinheit angesprochen werden können. Dies führt wie bei der Gewerbesteuer zu besonderen Schwierigkeiten hinsichtlich eines Zahlungsabgleichs.

Es ist nicht im Vorhinein absehbar, an welche und an wie viele staatliche Stellen Pachtzahlungen geleistet werden. Diese Informationen können nur von den teilnehmenden Unternehmen selbst im Rahmen des Datenerhebungsprozesses bereitgestellt werden.

Die MSG hat daher beschlossen, Pachtzahlungen der Unternehmen an staatliche Stellen im Rahmen der Datenerhebung zu erfassen, jedoch nicht in den

Zahlungsabgleich einzubeziehen. Analog zu den Gewerbesteuerzahlungen hat die MSG ursprünglich beabsichtigt, die Pachtzahlungen beispielhaft durch ein teilnehmendes Unternehmen stellvertretend für alle anderen teilnehmenden Unternehmen durch den Unabhängigen Verwalter abgleichen zu lassen. Dieser beispielhafte Abgleich ist allerdings bisher nicht zustande gekommen.

Schaubild 7: Zahlungsströme und Zahlungsabgleich

Zahlungsstrom	Berichterstattung durch Unternehmen	Zahlungsabgleich
Körperschaftsteuer	ja	ja
Feldes- und Förderabgaben	ja	ja
Gewerbesteuer/Pachtzahlungen	ja	nein

iv. Ausgestaltung des Projektbegriffs

Der EITI-Standard sieht grundsätzlich eine Berichterstattung auf Projektebene vor (EITI-Anforderung 4.7). Die MSG hat sich dazu entschieden, Inhalt und Umfang des Projektbegriffs in analoger Anwendung der gesetzlichen Regelung des § 341 r Nr. 5 HGB umzusetzen. Zahlungen an staatliche Stellen sind danach grundsätzlich je Projekt anzugeben, wenn das berichtende Unternehmen im Berichtszeitraum mehr als ein Projekt betrieben hat. Der Begriff des Projekts wird in § 341 r Nr. 5 HGB konkretisiert als die Zusammenfassung operativer Tätigkeiten, die die Grundlage für die Zahlungsverpflichtungen gegenüber einer staatlichen Stelle bilden und auf einem Vertrag, einer Lizenz, einem Mietvertrag, einer Konzession oder einer ähnlichen rechtlichen Vereinbarung beruhen.

Für die Zahlungsströme „Körperschaftsteuer“ und „Gewerbesteuer“ ist damit generell keine projektbezogene Berichterstattung vorgesehen, da es sich um Zahlungsströme handelt, die auf einer gesetzlichen Regelung und nicht auf Basis einer der in § 341 r Nr. 5 HGB genannten rechtlichen Vereinbarung beruhen.

Für den Zahlungsstrom „Feldes- und Förderabgaben“ ist mit der Angabe des entsprechenden Erlaubnis-/ Gewinnungsgebietes im Rahmen der Datenmeldung eine hinreichende Bestimmbarkeit des jeweiligen Projektes sichergestellt. Hinsichtlich der Pachtzahlungen sehen die Vorlagen zur Datenerhebung eine Aufteilung der Zahlungen an staatliche Stellen auf Projekte vor.

v. Wesentlichkeit von Zahlungen

Die handelsrechtlichen Regelungen zur Erstellung von (Konzern-)Zahlungsberichten sehen vor, dass die betroffenen Unternehmen Zahlungen eines Berichtsjahres ab einem Betrag von 100.000,00 Euro je staatlicher Stelle zu berichten haben (vgl. § 341t Abs. 4 HGB). Eine staatliche Stelle, an die im Berichtszeitraum weniger als 100.000,00 Euro geleistet wurde, braucht nicht angegeben zu werden.

Die MSG hat sich dazu entschieden, diese Regelungen für den ersten D-EITI-Bericht zu übernehmen. Sind Zahlungen geleistet worden, die den Betrag von 100.000,00 Euro je staatlicher Stelle im Berichtsjahr 2016 nicht erreichten, sehen die Vorlagen zur Datenerhebung einen entsprechenden Hinweis auf das Vorhandensein von Zahlungen vor, ohne dass diese betragsmäßig zu nennen wären.

b. Vorgehensweise beim Zahlungsabgleich

i. Art und Umfang der Arbeiten des Unabhängigen Verwalters

Bei den Arbeiten des Unabhängigen Verwalters handelt es sich um Untersuchungshandlungen entsprechend International Standard on Related Services (ISRS) 4400, Engagements to Perform Agreed-upon Procedures (Aufträge zur Durchführung vereinbarter Untersuchungshandlungen). Art und Umfang der Arbeiten des Unabhängigen Verwalters wurden insbesondere im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Kapitel des vorliegenden EITI-Berichts dargestellt bzw. verarbeitet:

- Kapitel 9.b.ii.: Identifizierung von Unternehmen, die für eine Teilnahme am EITI-Prozess in Frage kommen,
- Kapitel 9.b.v.: Maßnahmen zur Sicherung vertraulicher Daten,

- Kapitel 9.b.vi.: Entwicklung von Vorlagen und Hinweisen zur Datenerhebung,
- Kapitel 9.c.: Durchführung des Zahlungsabgleichs und Darstellung der Ergebnisse des Zahlungsabgleichs.

Die durch den Unabhängigen Verwalter durchgeführten Untersuchungshandlungen stellen keine (Abschluss-)Prüfung oder prüferische Durchsicht nach in Deutschland oder international anerkannten Berufsstandards dar, daher hat der Unabhängige Verwalter auch kein Gesamturteil (weder mit hinreichender noch mit begrenzter Urteilssicherheit) in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand abgegeben. Der Unabhängige Verwalter hat insbesondere hinsichtlich der Datenmeldungen der teilnehmenden Unternehmen bzw. der staatlichen Stellen keine eigenen Untersuchungshandlungen zur Überprüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Verlässlichkeit der Zahlungsdaten vorgenommen. Die Untersuchungshandlungen waren darüber hinaus nicht auf die Aufdeckung von Fehlern bzw. Verstößen auf Seiten der teilnehmenden Unternehmen bzw. staatlichen Stellen ausgerichtet.

ii. Identifizierung der Unternehmen

Für die Identifizierung der für den ersten D-EITI-Bericht relevanten Unternehmen hat der Unabhängige Verwalter im ersten Schritt anhand einer Datenbankanalyse¹⁹ sämtliche Unternehmen selektiert, die in der Haupttätigkeit der rohstoffgewinnenden Industrie in den Bereichen Braunkohle, Erdöl/Erdgas sowie Steine und Erden (inklusive Kali/Salze) zugeordnet sind. Das Ordnungskriterium stellte hierbei die Zuordnung der Unternehmen zu den Abteilungen 05 bis 08 entsprechend der Verordnung 1893/2006/EG vom 20.12.2006 dar (vgl. Kapitel 9.a.ii.). Im zweiten Schritt erfolgte eine Filterung dieser Unternehmen nach den Größenkriterien, die durch das HGB für „große“ Gesellschaften vorgegeben sind.

¹⁹ Orbis Europe Datenbank des Anbieters Bureau van Dijk (www.bvdinfo.com), abgerufen am 02.02.17, 03.02.17 und 28.02.17.

Der Kreis dieser vorläufig identifizierten Unternehmen wurde durch den Unabhängigen Verwalter manuell erweitert um Unternehmensgruppen, bei denen eine sogenannte Konzerninfizierung über „tätige“ Tochterunternehmen in Frage kommen könnte (zu Einzelheiten vgl. Kapitel 9.a.ii.). Im Anschluss wurde das Ergebnis einer Analyse durch die Mitglieder der MSG unterzogen. Es ergaben sich insbesondere folgende Erkenntnisse bzw. Ergebnisse:

- Unternehmen, deren Tätigkeit schwerpunktmäßig der Speicherung (z. B. Errichtung und Betrieb von Kavernenspeichern zur Speicherung von Erdgas) von Rohstoffen unter Tage zuzuordnen ist, werden trotz Zuordnung zu den Abteilungen 05 bis 08 nicht berücksichtigt, da hier nicht die Gewinnung von Rohstoffen im Vordergrund steht;
- Sämtliche zunächst erfasste Gesellschaften der Abteilung 07 (Erzbergbau) betreiben keinen aktiven Rohstoffabbau in Deutschland und werden damit nicht berücksichtigt.

Auf Grundlage des beschriebenen Auswahlprozesses wurden insgesamt 48 Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen für eine mögliche Mitwirkung am deutschen EITI-Prozess identifiziert und um Teilnahme gebeten. Aufgrund der schwierigen Datenlage kann diese Zahlenangabe weder als eindeutig noch als abschließend bezeichnet werden.

Es zeigt sich, dass durch die von der MSG festgelegten Auswahlkriterien eine hohe Abdeckung für die Sektoren Braunkohle, Erdöl- bzw. Erdgas, Kali und Salze/Industriesole erreicht wird (vgl. Kapitel 9.c.). Bei diesen Rohstoffen handelt es sich ausschließlich um bergfreie Bodenschätze. Diese Sektoren enthalten vergleichsweise wenige, aber verhältnismäßig große Unternehmenseinheiten. Dagegen werden die Rohstoffe des Sektors Steine und Erden von einer sehr hohen Anzahl an Unternehmenseinheiten mit einer Vielzahl von Werken bzw. Abbaustätten gewonnen. Die hohe Frachtkostenintensität ist ein wesentlicher Grund für die regionale Gewinnung und Vermarktung

dieser Rohstoffe. Nach Schätzungen des Bundesverbandes Baustoffe – Steine und Erden (bbs) würden aufgrund der Kleinteiligkeit des Sektors die 25 größten Steine-Erden-Anbieter lediglich einen Anteil von etwa 1,6 % an der Gesamtzahl der Unternehmen der Branche und ca. 22 % an der Gesamtzahl der Gewinnungsstätten der Branche ausmachen. Hierbei ist zudem davon auszugehen, dass sich bereits unter den 25 größten Anbietern dieser Branche eine Reihe von Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen befinden, die nicht die unter Kapitel 9.a.ii. erläuterten Größerkriterien erfüllen und damit nicht von den durch die MSG beschlossenen Auswahlkriterien erfasst werden. Die Abdeckung des Sektors Steine und Erden bleibt damit bedingt durch die hohe Anzahl nicht erfasster kleiner und mittlerer Unternehmen deutlich hinter der Abdeckung der übrigen Sektoren zurück.

iii. Identifizierung der Regierungsstellen

Die Gesamtheit der Regierungseinheiten, die Einnahmen aus der Rohstoffindustrie in Deutschland generieren, ergibt sich unmittelbar aus den Zahlungsströmen, die für den vorliegenden ersten D-EITI-Bericht festgelegt wurden. Aufgrund des föderalen Aufbaus der Verwaltung in Deutschland ist keine zentrale Erfassung der relevanten Zahlungsströme möglich. Es handelt sich im Einzelnen grundsätzlich um folgende staatliche Stellen:

- Körperschaftsteuer: die zuständigen Finanzämter am jeweiligen Sitz der Unternehmen
- Feldes- und Förderabgabe: die jeweils zuständigen Bergbehörden der Bundesländer, in denen das Erlaubnis-/Bewilligungsfeld liegt
- Gewerbesteuer: die Gemeinden, in deren Gebiet sich die steuerlich relevanten Betriebsstätten befinden (ohne Zahlungsabgleich)
- Pachtzahlungen: die staatlichen Stellen, die aufgrund einzelvertraglicher Regelungen Einnahmen im Zusammenhang mit dem Rohstoffabbau erzielen (ohne Zahlungsabgleich)

iv. Umgang mit dem Steuergeheimnis

Sowohl die EITI-Berichterstattung als auch der Zahlungsabgleich umfassen Steuerdaten, namentlich Zahlungsströme betreffend Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, die dem Steuergeheimnis gemäß §§ 30 ff. AO unterliegen (vgl. die Ausführungen unter Kapitel 4.c.). Im Zusammenhang mit dem Steuergeheimnis sind nachfolgende Aspekte von Bedeutung:

1. Im Zuge der Erstellung des EITI-Berichts werden die von den Unternehmen gemeldeten Zahlungsströme an staatliche Stellen aufbereitet und offengelegt. Davon betroffen sind auch Steuerzahlungen, also Daten, die unter das Steuergeheimnis fallen. Diese Form der Nutzung steuerrelevanter Daten ist nur dann zulässig, wenn der Steuerpflichtige, also das jeweilige Unternehmen, ausdrücklich zustimmt (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO). Über die Vorlagen zur Datenerhebung ist sichergestellt, dass diese Zustimmung zum Zwecke der Veröffentlichung der Daten im Rahmen der EITI-Berichterstattung von jedem einzelnen Unternehmen eingeholt wird.
2. Im Rahmen des vorzunehmenden Zahlungsabgleichs müssen die vom Unternehmen gemeldeten Steuerzahlungen abgeglichen werden mit den Daten, die die Finanzverwaltung als Empfänger der Zahlungen meldet. Aufgrund des Steuergeheimnisses darf die Finanzbehörde diese Daten grundsätzlich nicht für Zwecke des Zahlungsabgleichs zur Verfügung stellen. Dazu bedarf es vielmehr einer ausdrücklichen Bevollmächtigung durch den Steuerpflichtigen zugunsten des Unabhängigen Verwalters.

Form und Inhalt dieser Vollmacht sind durch die zuständigen Fachabteilungen des Bundesfinanzministeriums und der Länder geprüft und auch im Rahmen eines gemeinsamen Bund-Länder-Ausschusses abgestimmt worden. Die abgestimmte Vollmacht zur

Vorlage bei den jeweiligen Finanzämtern wurde nach Abstimmung mit der MSG und den Bergbehörden auch als Muster für die entsprechende Vollmacht zur Vorlage bei den zuständigen Bergbehörden zum Zwecke des Abgleichs der Feldes- und Förderabgaben verwendet.

v. Maßnahmen zur Sicherung vertraulicher Daten

Sämtliche projektbezogene Kommunikation über E-Mail und alle sonstigen projektbezogenen Daten werden in einem ISO 27001 und ISO 9001 zertifizierten Rechenzentrum in Deutschland gespeichert. Für den Austausch von projektbezogenen Daten steht eine eigens für diesen Zweck eingerichtete Plattform zur Verfügung, über die die Unternehmen Daten (falls erforderlich mehrfach) hochladen können. Aus Sicherheitsgründen können die Daten nach einem Upload nicht mehr verändert werden. Es ist sichergestellt, dass kein Unternehmen Zugriff auf die Daten anderer Teilnehmer hat. Die Administration des Datenaustauschs und der Datenspeicherung wie auch des E-Mail-Dienstes obliegt dem deutschen EITI-Sekretariat in Berlin.

vi. Vorlagen und Hinweise zur Datenerhebung

Der Unabhängige Verwalter hat nach Maßgabe der von der MSG getroffenen Entscheidungen zur inhaltlichen Ausgestaltung des D-EITI-Berichtsprozesses eine Excel-basierte Vorlage zur Erhebung der relevanten Daten für den Zahlungsabgleich entwickelt. Zusätzlich zu den Vorlagen für die Datenerhebung hat der Unabhängige Verwalter weitere „Hinweise zur Datenerhebung im Rahmen des deutschen EITI-Prozesses“ erstellt. Diese sollen den Unternehmen praktische Hinweise und Hilfestellungen zum Verständnis und zur Nutzung der Vorlagen zur Datenerhebung geben.

vii. Qualität der von Unternehmen und staatlichen Stellen zur Verfügung gestellten Daten

In Deutschland bestehen für Unternehmen umfassende, gesetzlich geregelte

- Rechnungslegungs-,
- Offenlegungs- und
- Prüfungspflichten,

die abhängig von der Größe, der Rechtsform und der Tätigkeit der Unternehmen ausgestaltet sind. Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften im Sinne des § 264a HGB haben zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss mit einem Anhang sowie ggf. einen Lagebericht zu erstellen. Die Pflicht zur Abschlussprüfung ist u. a. im HGB (§§ 316 ff. HGB) und im Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (PublG) geregelt (§ 6 PublG). Eine gesetzliche Prüfungspflicht gemäß HGB besteht u. a. für „mittelgroße“ bzw. für „große“ Gesellschaften, wobei für die Eingruppierung in die Größenklassen zwei von drei vorgegebenen Kriterien in einem vorgegebenen Zeitraum erfüllt sein müssen (zu weiteren Einzelheiten vgl. § 267 HGB).

Die gesetzliche Abschlussprüfung umfasst mindestens den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht und die Buchführung. Der Abschlussprüfer hat festzustellen, ob die Rechnungslegung im Einklang mit den zugrunde liegenden Rechnungslegungsgrundsätzen sowie ggf. weiteren rechtlichen Grundlagen wie etwa der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag steht (Gesetzmäßigkeit-/Ordnungsmäßigkeitsprüfung). Ferner ist festzustellen, ob der jeweilige Abschluss insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens vermittelt, wobei auch zu prüfen ist, ob Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt werden. Die (Konzern-)Zahlungsberichte

gemäß §§ 341 q ff. HGB unterliegen dagegen bisher keiner gesetzlichen Prüfungspflicht. Allerdings behält sich die EU-Kommission vor, im Rahmen einer bereits angekündigten Überprüfung der neuen Regelungen zum (Konzern-)Zahlungsbericht auf die Frage einer künftigen Prüfungspflicht einzugehen²⁰.

Auf Seiten der staatlichen Stellen existieren aufgrund des föderativen Staatsaufbaus in Deutschland sowohl auf Bundes- wie auch auf Landesebene eigenständige Rechnungshöfe zur Kontrolle der Haushaltswirtschaft. Die Zuständigkeit des Bundesrechnungshofes beschränkt sich auf die Finanzgebaren des Bundes, es besteht gegenüber den Rechnungshöfen der Länder weder ein Aufsichts- noch ein Weisungsrecht. Die Rechnungshöfe sind selbständige oberste Behörden von Bund und Ländern, die unabhängig von Exekutive und Legislative handeln. Ihre Aufgaben ergeben sich aus dem Grundgesetz bzw. den Landesverfassungen, die von den Haushaltsordnungen des Bundes und der Länder konkretisiert werden.

Auf Ebene der kommunalen Gebietskörperschaften (Gemeinden und Verbände) übernehmen die Rechnungshöfe je nach Bundesland auch die Aufgabe der externen Finanzkontrolle (sogenannte „überörtliche Prüfung“). Die verwaltungsinterne Kontrolle („örtliche Prüfung“) wird durch kommunale Rechnungsprüfungsämter bzw. Revisionsämter durchgeführt.

Als Prüfungsmaßstab für die Prüfung der staatlichen und der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten folgende Grundsätze:

- Ordnungsmäßigkeit des Gesetzesvollzugs und des Verwaltungshandelns sowie
- Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung

Der Grundsatz der Ordnungsmäßigkeit umfasst dabei u. a. die buchhalterische Korrektheit (vorschriftsmäßige Berechnung, Begründung und Verbuchung) der

20 Vgl. Erwägungsgründe zur EU-Richtlinie 2013/34/EU vom 26. Juni 2013, Textziffer 52

einzelnen Rechnungsbeträge. Über Inhalt, Umfang und Häufigkeit der Prüfungshandlungen entscheidet der jeweilige Rechnungshof in eigener Verantwortung.

Die Prüfungsergebnisse der Rechnungshöfe werden den betroffenen Stellen in Form von Prüfungsmitteilungen bekannt gemacht. Anderen als den geprüften Stellen kann der Rechnungshof das Prüfungsergebnis mitteilen, soweit er dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält. Ausgewählte Prüfungsergebnisse werden gleichwohl in Jahresberichten zusammengefasst, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Von Bedeutung für die Beurteilung der Datenqualität der staatlichen Stellen sind neben der externen Kontrolle durch die Rechnungshöfe vor allem verwaltungsinterne Kontrollprozesse. Sie bestehen im Wesentlichen aus internen Regelungen zur Kompetenzverteilung (Funktionstrennung) zwischen (Bescheid-)erstellender Behörde und der die Zahlung empfangenden Stelle. Zudem sind behördenintern im Rahmen der Erstellung der entsprechenden Bescheide Kontrollen im Sinne eines „4-Augen-Prinzips“ eingerichtet.

c. Datenerhebung und Zahlungsabgleich

i. Teilnehmende Unternehmen und Abdeckung der Sektoren

Von den identifizierten 48 Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen, die der Unabhängige Verwalter entsprechend den Vorgaben der MSG identifiziert hat, haben bisher insgesamt 12 Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen am Berichtsprozess im Zuge der Erstellung dieses EITI-Berichts teilgenommen.

Wir weisen darauf hin, dass für einen Großteil der von den gesetzlichen Regelungen zur Aufstellung von (Konzern-)Zahlungsberichten erfassten Unternehmen die Möglichkeit zur Erstellung und Offenlegung der (Konzern-)Zahlungsberichte bis zum 31.12.2017 besteht und damit über den Zeitraum der Datenerhebung hinaus, der für den vorliegenden EITI-Bericht vorgesehen war. Lediglich kapitalmarktorientierte Unternehmen müssen den (Konzern-)Zahlungsbericht bei kalendergleichem Geschäftsjahr bereits bis zum 30.06.2017 abgeben. Die MSG hat sich daher entschieden, den Unternehmen der rohstoffgewinnenden Industrie, angelehnt an die gesetzlichen Fristen zur Erstellung und Offenlegung der (Konzern-)Zahlungsberichte, die Möglichkeit der Teilnahme am EITI-Berichtsprozess bis Anfang 2018 zu eröffnen. Es ist geplant, die Daten weiterer, eventuell berichtender Unternehmen im Rahmen eines Nachtragsberichts zu dem vorliegenden EITI-Bericht zu verarbeiten bzw. zu veröffentlichen.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Verteilung der teilnehmenden Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen aus der ersten Phase der Datenerhebung auf die verschiedenen Sektoren:

Schaubild 8: Teilnehmende Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen

		Sektor
1	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Hannover	Erdöl und Erdgas
2	DEA Deutsche Erdoel AG, Hamburg	Erdöl und Erdgas
3	Dyckerhoff - Gruppe, Wiesbaden	Steine und Erden
4	ENGIE E&P Deutschland GmbH, Lingen	Erdöl und Erdgas
5	ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover	Erdöl und Erdgas
6	Heidelberger Sand und Kies GmbH, Heidelberg	Steine und Erden
7	K+S – Gruppe	
	esco – european salt company GmbH & Co. KG, Hannover K+S Kali GmbH, Kassel	Kali und Salze Kali und Salze
8	LafargeHolcim – Gruppe	
	Buss Basalt GmbH & Co. KG, Münzenberg	Steine und Erden
	Holcim (Deutschland) GmbH, Hamburg	Steine und Erden
	Holcim Beton und Zuschlagstoffe GmbH, Hamburg	Steine und Erden
	Holcim Kieswerk Zeithain GmbH & Co. KG, Dresden	Steine und Erden
	Holcim West Zement GmbH, Beckum	Steine und Erden
	Kalksteinwerke Medenbach GmbH, Breitscheid	Steine und Erden
	Kieswerk Leinetal GmbH & Co. KG, Diekholzen	Steine und Erden
	Kieswerk Hermann GmbH & Co. KG, Kirchhain	Steine und Erden
Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG, Pirna	Steine und Erden	
9	Lausitz Energie Bergbau AG, Cottbus	Braunkohle
10	RWE – Gruppe	
	Rheinische Baustoffwerke GmbH, Bergheim RWE Power AG, Essen	Steine und Erden Braunkohle
11	Vermillion Energy Germany GmbH & Co. KG, Schönefeld	Erdöl und Erdgas
12	Wintershall Holding GmbH, Celle	Erdöl und Erdgas

Nachfolgende Übersicht gibt die Abdeckung der jeweiligen Sektoren durch den Kreis der identifizierten Unternehmen sowie der tatsächlich am

Berichtsprozess teilnehmenden Unternehmen mit den jeweiligen Bezugsgrößen an, die der Ermittlung zugrunde gelegt wurden:

Tabelle 10: Abdeckung der Sektoren

Sektoren*	Geschätzte Abdeckung aller identifizierter Unternehmen
Braunkohle	100,0 %
Erdöl	96,0 %
Erdgas	99,7 %
Kali	97,8 %
Salze (inkl. Industriesole)	83,4 %

* Auf die Ermittlung eines Grades der Abdeckung des Sektors Steine und Erden wurde vor dem Hintergrund der Kleinteiligkeit des Sektors verzichtet (vgl. Kapitel 9.b.ii.).

** Die Angabe einer Abdeckung unterbleibt, um den Schutz wettbewerbsrelevanter Daten sicher zu stellen.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die in 2016 durch die teilnehmenden Unternehmen geleisteten Zahlungen an staatliche Stellen für die Zahlungsströme

Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Feldes- und Förderabgaben sowie Pachtzahlungen:

Tabelle 11: Gesamtübersicht Datenmeldungen Unternehmen

Datenmeldungen Unternehmen		Körperschaftsteuer
		Euro
1	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Hannover	– ¹
2	DEA Deutsche Erdoel AG, Hamburg	0,00
3	Dyckerhoff – Gruppe, Wiesbaden	1.456.787,64
4	ENGIE E&P Deutschland GmbH, Lingen	12.819.700,00 ²
5	ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover	55.301.318,00 ²
6	Heidelberger Sand und Kies GmbH, Heidelberg	1.127.213,66

1 keine Zahlungen aufgrund Rechtsform

2 Zahlungen erfolgen durch den Organträger

	Geschätzte Abdeckung aller teilnehmenden Unternehmen	Bezugsgröße Ermittlung Abdeckung
	89,0 %	Fördermenge 2016
	96,0 %	Fördermenge 2016
	99,7 %	Fördermenge 2016
	97,8 %	verwertbare Fördermenge 2015
	k.A.**	verwertbare Fördermenge 2015

	Gewerbesteuer Euro	Feldes-/ Förderabgaben Euro	Pachtzahlungen Euro	Summe berichteter Zahlungen Euro
	37.089.446,37	65.116.685,09	0,00	102.206.131,46
	4.325.138,00 ²	72.117.540,42	0,00	76.442.678,42
	1.903.953,04	0,00	0,00	3.360.740,68
	6.536.606,01	9.432.090,97	0,00	28.788.396,98
	44.496.333,10	41.190.853,28	0,00	140.988.504,38
	1.609,00	0,00	0,00	1.128.822,66

Datenmeldungen Unternehmen		Körperschaftsteuer	Euro
7	K+S – Gruppe esco – european salt company GmbH & Co. KG, Hannover K+S Kali GmbH, Kassel	– ¹ k.A. ³	
8	LafargeHolcim - Gruppe Buss Basalt GmbH & Co. KG, Münzenberg Holcim (Deutschland) GmbH, Hamburg Holcim Beton und Zuschlagstoffe GmbH, Hamburg Holcim Kieswerk Zeithain GmbH & Co. KG, Dresden Holcim West Zement GmbH, Beckum Kalksteinwerke Medenbach GmbH, Breitscheid Kieswerk Leinetal GmbH & Co. KG, Diekholzen Kieswerk Hermann GmbH & Co. KG, Kirchhain Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG, Pirna	– ¹ k.A. ³ k.A. ³ – ¹ k.A. ⁴ 288.082,52 – ¹ – ¹ – ¹	
9	Lausitz Energie Bergbau AG, Cottbus	0,00	
10	RWE – Gruppe Rheinische Baustoffwerke GmbH, Bergheim RWE Power AG, Essen	k.A. ³ k.A. ³	
11	Vermillion Energy Germany GmbH & Co. KG, Schönefeld	– ¹	
12	Wintershall Holding GmbH, Celle	k.A. ³	
Summe berichteter Zahlungen der Unternehmen		70.993.101,82	

1 keine Zahlungen aufgrund Rechtsform

3 keine Angabe von Zahlungen aufgrund Organschaft

4 Es sind Zahlungen erfolgt, allerdings in Summe unter 100.000,00 Euro

Die Meldungen zu den Zahlungsströmen Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer verdeutlichen die hohe Relevanz von steuerlichen Organschaftsverhältnissen in Deutschland. Liegt in diesen Fällen der Schwerpunkt der Tätigkeit der Organschaft außerhalb der Rohstoffgewinnung, kann die Angabe der durch den Organträger abgeführten Steuern unterbleiben

(vgl. Fußnote 3 in Tabelle 11). Ist die Organschaft dagegen insgesamt schwerpunktmäßig in der Rohstoffgewinnung tätig, kommt es zu einer (anteiligen bzw. vollständigen) Meldung der durch den Organträger abgeführten Steuern (vgl. Fußnote 2 in Tabelle 11, vgl. auch Kapitel 9.a.iii.).

	Gewerbesteuer Euro	Feldes-/ Förderabgaben Euro	Pachtzahlungen Euro	Summe berichteter Zahlungen Euro
	3.766.118,87	0,00	0,00	3.766.118,87
	k.A. ³	1.007.841,68	0,00	1.007.841,68
	k.A. ⁴	0,00	0,00	0,00
	k.A. ³	0,00	219.510,00	219.510,00
	k.A. ³	0,00	k.A. ⁴	0,00
	109.566,00	0,00	0,00	109.566,00
	k.A. ⁴	0,00	0,00	0,00
	216.174,00	0,00	0,00	504.256,52
	k.A. ⁴	0,00	0,00	0,00
	k.A. ⁴	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00
	k.A. ³	0,00	140.945,06	140.945,06
	k.A. ³	0,00	0,00	0,00
	0,00	2.114.465,01	0,00	2.114.465,01
	k.A. ³	40.832.665,00	0,00	40.832.665,00
	98.444.944,39	231.812.141,45	360.455,06	401.610.642,72

ii. Zahlungsabgleich für Körperschaftsteuer und Feldes- und Förderabgaben

Die Gegenüberstellung der durch die teilnehmenden Unternehmen für das Jahr 2016 gemeldeten Zahlungen für Körperschaftsteuer bzw. Feldes- und

Förderabgaben sowie die jeweiligen Einnahmen der staatlichen Stellen haben zu nachfolgenden vorläufigen bzw. endgültigen Differenzen geführt:

Tabelle 12: Übersicht Abgleich Körperschaftsteuer und Feldes-/Förderabgaben

	Gesamtbetrag lt. Unternehmen Euro	Gesamtbetrag lt. staatlicher Stellen Euro	Differenzen vorläufig Euro
Körperschaftsteuer	70.993.101,82	70.993.101,82	0,00
Feldes- und Förderabgaben	231.812.141,45	231.384.155,84	427.985,61
	302.805.243,27	302.377.257,66	427.985,61

Die Zahlungen und Differenzen des Zahlungsstroms Körperschaftsteuer stellen sich je Unternehmen wie folgt dar:

Tabelle 13: Ergebnisse Abgleich Körperschaftsteuer

Körperschaftsteuer	Betrag lt. Unternehmen Euro
1 BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Hannover	– ¹
2 DEA Deutsche Erdoel AG, Hamburg	0,00
3 Dyckerhoff – Gruppe, Wiesbaden Dyckerhoff GmbH, Wiesbaden	1.447.779,00 ²
Dyckerhoff Kieswerk Trebur GmbH, Trebur-Geinsheim	9.008,64
4 ENGIE E&P Deutschland GmbH, Lingen	12.819.700,00 ²
5 ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover	55.301.318,00 ²
6 Heidelberger Sand und Kies GmbH, Heidelberg	1.127.213,66
7 K+S – Gruppe esco – european salt company GmbH & Co. KG, Hannover	– ¹
K+S Kali GmbH, Kassel	k.A. ³

1 keine Zahlungen aufgrund Rechtsform
2 Zahlungen erfolgen durch den Organträger

3 keine Angabe von Zahlungen aufgrund Organschaft

	Differenzen vorläufig %	Klärung von Differenzen Euro	ungeklärte Differenzen Euro	ungeklärte Differenzen %
	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,2	-427.985,64	-0,03	0,0
		-427.985,64	-0,03	

	Betrag lt. staatlicher Stellen Euro	Differenzen vorläufig Euro	Differenzen vorläufig %	Klärung von Differenzen Euro	ungeklärte Differenzen Euro	ungeklärte Differenzen %
	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	1.447.779,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	9.008,64	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	12.819.700,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	55.301.318,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	1.127.213,66	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0

Körperschaftsteuer		Betrag lt. Unternehmen
		Euro
8	LafargeHolcim – Gruppe	
	Buss Basalt GmbH & Co. KG, Müenzenberg	– ¹
	Holcim (Deutschland) GmbH, Hamburg	k.A. ³
	Holcim Beton und Zuschlagstoffe GmbH, Hamburg	k.A. ³
	Holcim Kieswerk Zeithain GmbH & Co. KG, Dresden	– ¹
	Holcim West Zement GmbH, Beckum	k.A. ⁴
	Kalksteinwerke Medenbach GmbH, Breitscheid	288.082,52
	Kieswerk Leinetal GmbH & Co. KG, Diekholzen	– ¹
	Kieswerk Hermann GmbH & Co. KG, Kirchhain	– ¹
	Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG, Pirna	– ¹
9	Lausitz Energie Bergbau AG, Cottbus	0,00
10	RWE – Gruppe	
	Rheinische Baustoffwerke GmbH, Bergheim	k.A. ³
	RWE Power AG, Essen	k.A. ³
11	Vermillion Energy Germany GmbH & Co. KG, Schönefeld	– ¹
12	Wintershall Holding GmbH, Celle	k.A. ³
		70.993.101,82

1 keine Zahlungen aufgrund Rechtsform

3 keine Angabe von Zahlungen aufgrund Organschaft

4 Es sind Zahlungen erfolgt, allerdings in Summe unter 100.000,00 Euro

	Betrag lt. staatlicher Stellen Euro	Differenzen vorläufig Euro	Differenzen vorläufig %	Klärung von Differenzen Euro	ungeklärte Differenzen Euro	ungeklärte Differenzen %
	288.082,52	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	70.993.101,82	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0

Die Zahlungen und Differenzen des Zahlungsstroms Feldes- und Förderabgaben stellen sich je Unternehmen wie folgt dar:

■ Tabelle 14: Ergebnisse Abgleich Feldes-/Förderabgaben

Feldes- und Förderabgaben nach Unternehmen		Sektor	Betrag lt. Unternehmen*	
			Euro	
1	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Hannover	Erdöl und Erdgas	65.116.685,09	
2	DEA Deutsche Erdoel AG, Hamburg	Erdöl und Erdgas	72.117.540,42	
3	Dyckerhoff – Gruppe, Wiesbaden	Steine und Erden	0,00	
4	ENGIE E&P Deutschland GmbH, Lingen	Erdöl und Erdgas	9.432.090,97	
5	ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover	Erdöl und Erdgas	41.190.853,28	
6	Heidelberger Sand und Kies GmbH, Heidelberg	Steine und Erden	0,00	
7	K+S – Gruppe			
	esco – european salt company GmbH & Co. KG, Hannover	Kali und Salze	0,00	
	K+S Kali GmbH, Kassel	Kali und Salze	1.007.841,68	
8	LafargeHolcim – Gruppe			
	Buss Basalt GmbH & Co. KG, Münzenberg	Steine und Erden	0,00	
	Holcim (Deutschland) GmbH, Hamburg	Steine und Erden	0,00	
	Holcim Beton und Zuschlagstoffe GmbH, Hamburg	Steine und Erden	0,00	
	Holcim Kieswerk Zeithain GmbH & Co. KG, Dresden	Steine und Erden	0,00	
	Holcim West Zement GmbH, Beckum	Steine und Erden	0,00	
	Kalksteinwerke Medenbach GmbH, Breitscheid	Steine und Erden	0,00	
	Kieswerk Leinetal GmbH & Co. KG, Diekholzen	Steine und Erden	0,00	
	Kieswerk Hermann GmbH & Co. KG, Kirchhain	Steine und Erden	0,00	
	Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG, Pirna	Steine und Erden	0,00	

* Zahlungen im Sektor „Erdöl und Erdgas“ betreffen den eigenen Förderanteil aus der wirtschaftlichen Nutzung der jeweiligen Bergbauberechtigung

	Betrag lt. staatlicher Stellen Euro	Differenzen vorläufig Euro	Differenzen vorläufig %	Klärung von Differenzen Euro	ungeklärte Differenzen Euro	ungeklärte Differenzen %
	64.987.248,76	129.436,33	0,2	-129.436,12 ³	0,21	0,0
	72.058.852,01	58.688,41	0,1	-58.688,98 ¹	-0,57	0,0
	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	9.432.090,97	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	41.190.853,13	0,15	0,0	0,00	0,15	0,0
	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	1.007.841,68	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0

1 Korrekturen aufgrund von Doppelerfassungen

3 Korrekturen um sonstige Gebühren u. ä.

Feldes- und Förderabgaben nach Unternehmen		Sektor	Betrag lt. Unternehmen*	
			Euro	
9	Lausitz Energie Bergbau AG, Cottbus	Braunkohle	0,00	
10	RWE – Gruppe			
	Rheinische Baustoffwerke GmbH, Bergheim	Steine und Erden	0,00	
	RWE Power AG, Essen	Braunkohle	0,00	
11	Vermillion Energy Germany GmbH & Co. KG, Schönefeld	Erdöl und Erdgas	2.114.465,01	
12	Wintershall Holding GmbH, Celle	Erdöl und Erdgas	40.832.665,00	
			231.812.141,45	

* Zahlungen im Sektor „Erdöl und Erdgas“ betreffen den eigenen Förderanteil aus der wirtschaftlichen Nutzung der jeweiligen Bergbauberechtigung

Die Zahlungen und Differenzen für Feldes- und Förderabgaben entfallen auf die nachfolgend aufgeführten Bergbehörden:

■ Tabelle 15: Ergebnisse Abgleich Feldes-/Förderabgaben je Bergbehörde

Feldes- und Förderabgaben nach Bergbehörden	Betrag lt. Unternehmen Euro	Betrag lt. staatlicher Stellen Euro	
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover (LBEG)	177.293.644,24	176.934.011,78	
LBEG für: Finanzverwaltung Schleswig Holstein, Kiel	49.415.226,88	49.354.265,90	
LBEG für: Landeshauptkasse Bremen, Bremen	23.726,00	23.725,80	
Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz-Hechtsheim	2.787.291,19	2.779.898,98	
Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München	1.284.411,46	1.284.411,70	
Regierungspräsidium Darmstadt, Wiesbaden	1.007.841,68	1.007.841,68	
	231.812.141,45	231.384.155,84	

	Betrag lt. staatlicher Stellen Euro	Differenzen vorläufig Euro	Differenzen vorläufig %	Klärung von Differenzen Euro	ungeklärte Differenzen Euro	ungeklärte Differenzen %
	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	2.011.648,60	102.816,41	4,9	-102.816,41 ²	0,00	0,0
	40.695.620,69	137.044,31	0,3	-137.044,13 ³	0,18	0,0
	231.384.155,84	427.985,61	0,2	-427.985,64	-0,03	0,0

² Korrekturen aufgrund zeitlicher Buchungsunterschiede

³ Korrekturen um sonstige Gebühren u.ä.

	Differenzen vorläufig Euro	Differenzen vorläufig %	Klärung von Differenzen Euro	ungeklärte Differenzen Euro	ungeklärte Differenzen %
	359.632,46	0,2	-359.632,45	0,01	0,0
	60.960,98	0,1	-60.960,98	0,00	0,0
	0,20	0,0	0,00	0,20	0,0
	7.392,21	0,3	-7.392,21	0,00	0,0
	-0,24	0,0	0,00	-0,24	0,0
	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	427.985,61	0,2	-427.985,64	-0,03	0,0

iii. Beispielhaft durchgeführter Zahlungsabgleich für Gewerbesteuer

Hinsichtlich des Abgleichs von Zahlungen für Gewerbesteuern hat die MSG vor dem Hintergrund des föderalen Systems in Deutschland und der

Vielzahl von Gemeinden, die als Zahlungsempfänger in Frage kommen können, auf einen generellen Zahlungsabgleich der gemeldeten Gewerbesteuern verzichtet (vgl. hierzu die Ausführungen unter Kapitel 9.a.iii.). Stattdessen wurde die Durchführung eines beispielhaften Zahlungsabgleichs von

■ Tabelle 16: Ergebnisse Abgleich Gewerbesteuer esco

Abgleich Gewerbesteuer/ esco – european salt company GmbH & Co. KG, Hannover	Betrag lt. Unternehmen Euro	Betrag lt. staatlicher Stellen Euro
Landeshauptstadt Hannover, Johannssenstraße 10, 30159 Hannover	355.164,11	355.164,11
Stadt Bernburg, Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg	1.452.246,19	1.452.246,19
Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben	591.734,75	591.734,75
Stadt Rheinberg, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg	1.366.973,82	1.366.973,82
	3.766.118,87	3.766.118,87

Gewerbesteuerzahlungen beschlossen, für den sich die esco – european salt company GmbH & Co. KG, Hannover, freiwillig zur Verfügung gestellt hat. Die nachfolgende Übersicht zeigt die Ergebnisse dieses Zahlungsabgleichs:

	Differenzen vorläufig Euro	Differenzen vorläufig %	Klärung von Differenzen Euro	ungeklärte Differenzen Euro	ungeklärte Differenzen %
	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	0,00		0,00	0,00	

10

EMPFEHLUNGEN DES UNABHÄNGIGEN VERWALTERS



Identifizierung der Unternehmen

Die MSG hat sich darauf verständigt, die inhaltliche Ausgestaltung des EITI-Prozesses in Deutschland in Anlehnung an die gesetzlichen Vorschriften der §§ 341 q ff. HGB durchzuführen. Die Identifizierung möglicher teilnehmender Unternehmen erfolgte dementsprechend u. a. über eine Selektion anhand der Größenkriterien des HGB und des Vorliegens einer „Tätigkeit“ in der mineralgewinnenden Industrie (vgl. hierzu Kapitel 9.a.ii. und 9.b.ii.). Die Auswahl basierte damit nicht primär auf Art und Umfang tatsächlich geleisteter Zahlungen an staatliche Stellen. Für die D-EITI-Berichte ab 2018 können die veröffentlichten (Konzern-)Zahlungsberichte eine Referenz für die Identifizierung von Unternehmen darstellen.

Empfehlungen des Unabhängigen Verwalters

- Analyse der veröffentlichten (Konzern-)Zahlungsberichte im Hinblick auf Art und Umfang der angegebenen Zahlungen an staatliche Stellen und ggf. Anpassung der zu berichtenden Zahlungen für künftige D-EITI-Berichte
- Abgleich des Kreises der veröffentlichten (Konzern-)Zahlungsberichte mit den identifizierten Unternehmen für den vorliegenden EITI-Bericht
- Gezielte Ansprache von Unternehmen, die einen (Konzern-)Zahlungsbericht veröffentlichten, aber bisher nicht am EITI-Prozess teilgenommen haben

Ansprache der identifizierten Unternehmen

Rückmeldungen von Seiten der identifizierten Unternehmen auf die Bitte zur Teilnahme am EITI-Prozess blieben in einer Reihe von Fällen aus. Darüber hinaus war es nicht in allen Fällen möglich, mit den Unternehmen in persönlichen Kontakt zu treten, um Einzelheiten des EITI-Prozesses vorzustellen bzw. eine

Entscheidung der Unternehmensleitung hinsichtlich der Absicht zur Teilnahme entgegen zu nehmen.

Empfehlungen des Unabhängigen Verwalters

- Einführung zusätzlicher Prozessschritte unter Einbindung der verschiedenen Stakeholder-Gruppen der MSG zur Ansprache von Unternehmen, von denen eine Rückmeldung auf die Bitte zur Teilnahme am EITI-Prozess ausbleibt

Verstärkte Einbindung der Unternehmen in die Arbeit der EITI

Aktuelle Entwicklungen und Ergebnisse des internationalen und nationalen EITI-Prozesses sollten den Unternehmen der rohstoffgewinnenden Industrie unmittelbar und zeitnah kommuniziert werden, um damit ein weitergehendes Verständnis des Prozesses zu fördern und den Unternehmen die Möglichkeit für Rückfragen bzw. Stellungnahmen zu eröffnen.

Empfehlungen des Unabhängigen Verwalters

- Etablierung eines unmittelbaren Informationsaustauschs zwischen Unternehmen der Rohstoffindustrie und dem D-EITI-Sekretariat

Durchführung des Zahlungsabgleichs

Die Fristen zur Abgabe des EITI-Berichts sind derzeit im Regelfall eines kalendergleichen Geschäftsjahres nicht vollständig kompatibel mit den gesetzlichen Fristen für die Veröffentlichung von (Konzern-)Zahlungsberichten, insbesondere im Hinblick auf Unternehmen, die nicht unter die Regelung des § 264d HGB fallen (nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen). Die MSG hat sich vor diesem Hintergrund dazu entschieden, den Unternehmen die Möglichkeit zur Teilnahme an D-EITI und damit zur Abgabe von Datenmeldungen bis zum 31.01.2018 zu eröffnen.

■ Empfehlungen des Unabhängigen Verwalters

- Die Fristen zur Abgabe zukünftiger EITI-Berichte sollten in Abstimmung mit dem internationalen EITI-Sekretariat mit den gesetzlichen Fristen zur Offenlegung von (Konzern-)Zahlungsberichten harmonisiert werden.

Für zukünftige Berichtsprozesse sollten Möglichkeiten zur Abgabe der Datenmeldung für EITI in zeitlicher Nähe zur Veröffentlichung der (Konzern-)Zahlungsberichte untersucht werden, um damit den Unternehmen eine zeitlich flexiblere Handhabung der Abgabe von Datenmeldungen zu eröffnen. Die anhand der gemeldeten Daten identifizierten staatlichen Stellen könnten in der Folge bei Vorliegen entsprechender Vollmachten unmittelbar die erforderlichen Unterlagen aufbereiten und anschließend über die vorhandenen Datenübertragungswege zur Verfügung stellen.

■ Empfehlungen des Unabhängigen Verwalters

- Prüfung von Möglichkeiten der zeitlichen Flexibilisierung der Datenübergabe von Unternehmen und staatlichen Stellen und des nachfolgenden Datenabgleichs durch den Unabhängigen Verwalter, z. B. durch die Einrichtung bzw. Nutzung eines entsprechenden Datenspeichers, der den am Zahlungsabgleich Beteiligten dauerhaft zur Verfügung steht

Zusammensetzung der MSG

■ Empfehlungen des Unabhängigen Verwalters

- Aufnahme von Vertretern der Kommunen in die MSG, auch vor dem Hintergrund der Bedeutung der Gewerbesteuererinnahmen in Deutschland und des föderalen Staatssystems bzw. der föderalen Verwaltungsstrukturen

Einbindung von Expertenwissen in die Arbeit der MSG

■ Empfehlungen des Unabhängigen Verwalters

- Fortführung bzw. Intensivierung der Nutzung von Expertenwissen zur angemessenen Analyse komplexer Themengebiete und zur effizienten Vorbereitung der Entscheidungsfindung der MSG. Die Einbindung von Experten kann sich u. a. im Zusammenhang mit der weiteren Diskussion der Themengebiete Vertragstransparenz und Sicherung der Datenqualität auf Seiten der öffentlichen Stellen anbieten.

Dokumentation der Tätigkeit von Arbeitsgruppen

■ Empfehlungen des Unabhängigen Verwalters

- Neben einer Übersicht der aktuell eingerichteten Arbeitsgruppen und deren Mitgliedern sollten auch die Ergebnisse der Sitzungen der Arbeitsgruppen über das EITI-Sekretariat zentral dokumentiert und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Zukunft des Zahlungsabgleichs

Angesichts der vorliegenden Ergebnisse des Zahlungsabgleichs und einer zu erwartenden Überführung der Abläufe zur Datenerhebung und Datenlieferung in Routineprozesse ist aus heutiger Sicht für die derzeit dem Zahlungsabgleich unterliegenden Zahlungsströme (Körperschaftsteuer und Feldes- und Förderabgaben) zukünftig nicht mit wesentlichen Differenzen aus dem Zahlungsabgleich zu rechnen. Damit kann sich in der Folge verstärkt die Frage nach der Berechtigung der Durchführung eines Zahlungsabgleichs stellen, auch im Hinblick auf den damit verbundenen inhaltlichen Mehrwert für den EITI-Prozess.

■ Empfehlungen des Unabhängigen Verwalters

- Das deutsche EITI-Sekretariat sollte die zukünftigen Ergebnisse aus dem nationalen EITI-Prozess in die auf internationaler Ebene begonnene Diskussion um Möglichkeiten des Übergangs auf eine einseitige Berichterstattung von Zahlungsströmen ohne nachfolgenden Zahlungsabgleich einbringen. Insbesondere für neu aufgenommene Zahlungsströme kann sich zunächst eine zwingende, zeitlich begrenzte Durchführung des Zahlungsabgleichs anbieten. Anschließend könnten die jeweiligen Zahlungsströme abhängig von den Ergebnissen des Zahlungsabgleichs in eine einseitige Berichterstattung seitens der Unternehmen überführt werden.
-

ANNEX

a. Darstellung weiterer EITI-Anforderungen

i. Anforderung 4.1 b) (aufzunehmende Einnahmeströme)

1. Anspruch der Gastregierung auf einen Teil der Produktion (z. B. Profit Oil)

Derartige Ansprüche staatlicher Stellen existieren in Deutschland nicht, so dass eine Berücksichtigung nicht angezeigt ist.

2. Anspruch des Staatsunternehmens auf einen Teil der Produktion

Staatliche Beteiligungen an Unternehmen des Rohstoffsektors spielen in Deutschland nur eine untergeordnete Rolle. Von den identifizierten 48 Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen besteht lediglich in einem Fall eine direkte Beteiligung staatlicher Stellen. Darüber hinaus besteht eine indirekte staatliche Beteiligung an der RWE AG über die RWEB GmbH, Dortmund. Gesellschafter der RWEB GmbH sind zu 100% verschiedene staatliche Stellen. Die RWEB GmbH ist mit 14,18% größter Einzelaktionär der RWE AG, deren Tochtergesellschaft die RWE Power AG ist (vgl. Geschäftsbericht 2016 der RWE AG, Seite 60).

Damit führen staatliche Beteiligungen an rohstoffgewinnenden Unternehmen nicht zu wesentlichen Einnahmen des deutschen Staates. Eine Berücksichtigung dieser Zahlungsströme für D-EITI-Zwecke ist nicht erforderlich.

3. Dividenden

Wie bereits unter Punkt 2. erwähnt, führen Beteiligungen des Staates an Unternehmen der Rohstoffindustrie in Deutschland zu keinen wesentlichen Einnahmen des Staates. Auf eine Berücksichtigung im Rahmen des D-EITI-Prozesses kann daher verzichtet werden.

4. Boni (z. B. Unterzeichnungs-, Fündigkeits- und Produktionsboni)

Derartige Zahlungen werden in Deutschland nicht erhoben, daher erübrigt sich eine Aufnahme für EITI-Zwecke.

5. Alle weiteren wesentlichen Zahlungen und erhebliche Vorteile für die Regierung

a) Lohnsteuer

Bei der Lohnsteuer handelt es sich um eine Erhebungsform der Einkommensteuer betreffend Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Die Zahlung erfolgt zwar durch die Unternehmen als Arbeitgeber, aber für und auf Rechnung der Arbeitnehmer. Analog zu den handelsrechtlichen Regelungen für den (Konzern-) Zahlungsbericht erfolgt keine Berücksichtigung für D-EITI-Zwecke.

b) Sozialabgaben

Sozialabgaben (=Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherung der Arbeitnehmer) führt der Arbeitgeber ebenso wie die Lohnsteuer für seine Arbeitnehmer ab. Allerdings trägt der Arbeitgeber einen Teil der Abgabenlast und zwar – je nach Abgabe – bis zur Hälfte. Inhaltlich handelt es sich im Wesentlichen um Beiträge zur Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung. Sozialabgaben sind allerdings keine spezifische Abgabe der Rohstoffindustrie. Zudem werden diese ebenfalls ausdrücklich von der handelsrechtlichen Berichterstattung ausgenommen. Aus diesem Grunde erfolgt keine Aufnahme in den deutschen EITI-Bericht.

c) Umsatzsteuer

Für die Unternehmen ist die Umsatzsteuer in der Regel ergebnisneutral, belastet wird vielmehr der Endverbraucher. Es handelt sich im Regelfall um eine indirekte Steuer, weil Steuerschuldner (Zahlungsverpflichteter)

und wirtschaftlich Belasteter (Endverbraucher) nicht identisch sind. Besteuert wird der Austausch von Leistungen, die ein Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens im Inland ausführt. Da es sich bei der Umsatzsteuer nicht um eine Unternehmensteuer handelt, ist diese nicht in den EITI-Bericht aufzunehmen.

d) Ersatzgeldzahlungen

Auflagen, die ein Rohstoffe abbauendes Unternehmen zum Ausgleich von Eingriffen in die Natur und Landschaft erfüllen muss sind Ausdruck des umweltrechtlichen Verursachungsprinzips. Zu diesen Auflagen kann als „ultima ratio“ die Zahlung von sogenannten Ersatzgeldern an staatliche Stellen gehören, wenn Beeinträchtigungen der Natur nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Die MSG sieht es als vertretbar an, Ersatzgeldzahlungen im Zusammenhang mit dem Ausgleich von Eingriffen in die Natur und Landschaft aus Gründen fehlender Wesentlichkeit nicht in die EITI-Berichterstattung einzubeziehen (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter Kapitel 6.a.).

e) Sicherheitsleistungen

Sicherheitsleistungen stellen ein Instrument dafür dar, dass Rückbau-, Sicherungs- und Wiedernutzbar-machungsmaßnahmen bei Ausfall oder Verweigerung des rohstoffabbauenden Unternehmens ohne zusätzliche Kosten für die Allgemeinheit durch sogenannte Ersatzvornahmen der Behörden umgesetzt werden können.

Für unter das Bundesberggesetz fallende Rohstoffgewinnungsvorhaben sind Sicherheitsleistungen als behördliches Instrument im Bundesberggesetz ausdrücklich fakultativ vorgesehen. Einzelne Bundesländer haben für die Rohstoffgewinnung außerhalb des Geltungsbereiches des Bundesberggesetzes in ihren

Abtragungsgesetzen oder anderen untergesetzlichen Regelungen für Abgrabungen vergleichbare Vorschriften erlassen. Zudem können zur Absicherung der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG Sicherheitsleistungen festgesetzt werden.

Grundsätzlich ist jede geeignete Form der Sicherheitsleistung zugelassen. Die Hinterlegung von Bargeld ist jedoch nicht branchenüblich, da die Verwaltung dieser Finanzmittel den zuständigen Behörden zu komplex ist. Insofern hat sich die MSG darauf verständigt, Sicherheitsleistungen nicht als Zahlungsstrom im Rahmen des D-EITI-Prozesses zu berücksichtigen.

ii. Anforderung 4.2

(Einnahmen aus dem Verkauf des staatlichen Produktionsanteils oder sonstige Einnahmen in Form von Sachleistungen)

Wie bereits unter Abschnitt i. zu Anforderung 4.1b) erwähnt, spielen staatliche Beteiligungen an Unternehmen der rohstoffgewinnenden Industrie in Deutschland eine untergeordnete Rolle. Einnahmen aus dem Verkauf der staatlichen Produktionsanteils werden entsprechend nicht im Rahmen von D-EITI berücksichtigt.

Einnahmen staatlicher Stellen aus der Rohstoffwirtschaft in Form von Sachleistungen sind nicht bekannt.

iii. Anforderung 4.3

(Bereitstellung von Infrastrukturen, Tauschvereinbarungen)

Es liegen keine Erkenntnisse über Vereinbarungen vor, die einen direkten Leistungsaustausch von Waren oder Dienstleistungen gegen Erteilung von Öl-, Gas- oder Bergbauexplorationslizenzen/-förderlizenzen vorsehen.

iv. Anforderung 4.4 (Transporteinnahmen)

Der EITI-Standard sieht die Offenlegung von Einnahmen des Staates aus dem Transport von Öl, Gas und mineralischen Rohstoffen vor, wenn diese zu den wesentlichen Einnahmenströmen im rohstoffgewinnenden Sektor gehören.

In Deutschland werden hoch entwickelte Fernleitungsnetze für Energie (Elektrizität, Erdöl und Gas) betrieben, die der Versorgungssicherheit von Wirtschaft und Privathaushalten dienen. Der Betrieb von Versorgungsnetzen für Elektrizität und Gas unterliegt dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG). Gemäß § 1 Abs. 1 EnWG steht hierbei die „... möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit“ im Vordergrund. Aufgrund entsprechender Entflechtungsvorschriften im EnWG ist eine weitgehende Trennung der Aktivitäten von Transportnetzbetreibern und Unternehmen der eigentlichen Erdgasgewinnung sichergestellt.

Sowohl für die leitungsgebundene Versorgung mit Elektrizität und Gas als auch für die Nutzung von Ölfertleitungen werden in Deutschland keine spezifischen Einnahmeströme an staatliche Stellen erhoben. Die Betreiber dieser Netze unterliegen damit lediglich der allgemeinen Unternehmensbesteuerung.

Gleichwohl kann es im Zuge der Nutzung von staatlichen Grundstücken zu Zahlungen aufgrund von Leitungs- und Wegerechten kommen. Nach der Konzessionsabgabeverordnung dürfen diese Entgelte jedoch nur für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern in kommunalen Gebieten mit Strom und Gas dienen, erhoben werden.

Fernnetzbetreiber liefern dagegen nicht an Letztverbraucher sondern von den rohstoffgewinnenden Unternehmen bzw. Stromerzeugern oder den nationalen Übergabestationen an die Übergabestationen zu den Verteilnetzbetreibern in Deutschland.

Transportunternehmen, die ganz oder teilweise in staatlicher Hand liegen, wie z. B. der Deutsche Bahn-Konzern, unterliegen ebenfalls lediglich der allgemeinen Unternehmensbesteuerung. Besondere Abgaben für den Transport von Gas und Erdöl bzw. mineralischen Rohstoffen werden nicht erhoben. Gleiches gilt für die Erhebung der LKW-Maut für die Nutzung von Autobahnen und ausgewählten Bundesstraßen.

v. Anforderung 4.5 (Transaktionen im Zusammenhang mit Staatsunternehmen)

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Abschnitt i. zu Anforderung 4.1 b). Aufgrund der untergeordneten Bedeutung von staatlichen Beteiligungen an rohstoffgewinnenden Unternehmen erscheint eine weitergehende Analyse der Transaktionen im Zusammenhang mit Staatsunternehmen als nicht erforderlich.

vi. Anforderung 4.6 (Zahlungen an subnationale Stellen)

Zahlungen für Gewerbesteuer und ggf. für Pachten gehen direkt an staatliche Stellen auf Gemeindeebene im Sinne einer „subnationalen“ Ebene (zu weiteren Ausführungen hinsichtlich Gewerbesteuer und Pachtzahlungen vgl. Kapitel 4.b.). Weitere wesentliche Zahlungsströme der Rohstoffindustrie an in diesem Sinne „subnationale“ Stellen sind nicht ersichtlich.

b. Informationsblatt zur Berechnung der Entlastung nach § 10 des Stromsteuergesetzes und § 55 des Energiesteuergesetzes

Informationsblatt

zur Berechnung der Entlastung nach § 10 des Stromsteuergesetzes und § 55 des Energiesteuergesetzes

Im Antrag auf Entlastung von der Stromsteuer nach § 10 des Stromsteuergesetzes (StromStG) und/oder der Energiesteuer nach § 55 des Energiesteuergesetzes (EnergieStG) ist eine Selbstberechnung der Entlastungshöhe durch den Antragsteller nicht vorgesehen.

Nachfolgend sind zur Information über die Berechnungsweise mehrere Beispiele sowie jeweils ein Schema zur Berechnung der möglichen Entlastung von der Strom- und Energiesteuer dargestellt. Insbesondere die Berechnungsschemata entfalten jedoch keine rechtliche Wirkung und können darüber hinaus auch nicht jeden in der Praxis auftretenden Einzelfall berücksichtigen. Für die Höhe der Entlastung ist deshalb allein der entsprechende Bescheid des zuständigen Hauptzollamts maßgeblich.

Zwar beziehen sich die Beispiele auf das Antragsjahr 2016, können aber ebenso auf das Antragsjahr 2015 bezogen werden, da sich die Beitragssätze zur Rentenversicherung nicht geändert haben.

Beispiele

Beispiel 1

Ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes entnimmt im Kalenderjahr 2016 (Abrechnungszeitraum) insgesamt 10.000 Megawattstunden (MWh) Strom. Im gleichen Zeitraum verheizt das Unternehmen 1.000.000 l leichtes Heizöl, 100.000 MWh Erdgas und 10.000 kg Flüssiggas zu betrieblichen Zwecken. Die Energieerzeugnisse wurden nach § 2 Abs. 3 Satz 1 EnergieStG versteuert bezogen. Die weiteren Voraussetzungen für eine Steuerentlastung liegen vor. Bei einem rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt (Beitragsbemessungsgrundlage) von 6 Mio. Euro und einem Beitragssatz von 18,7 % (Arbeitgeberanteil 9,35 %) hat das Unternehmen für das Jahr 2016 als Arbeitgeberanteil 561.000 Euro in die allgemeine Rentenversicherung eingezahlt.

1. Berechnung des Unterschiedsbetrags in der Rentenversicherung (§ 10 Abs. 2 StromStG und § 55 Abs. 2 EnergieStG)

Hinweis:

Da die Rentenversicherungsbeitragssätze 2016 niedriger als die in § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StromStG und § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnergieStG genannten Beitragssätze waren, ist bei Berechnung des Unterschiedsbetrags für die Berechnung des Arbeitgeberanteils der tatsächliche Beitragssatz, somit der Beitragssatz in Höhe von 18,7 % (Arbeitgeberanteil 9,35 %) maßgebend.

Im Antragsjahr 2016 betrug das rentenversicherungspflichtige Arbeitsentgelt des Unternehmens 6 Mio. Euro. Hätte der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im Antragsjahr 20,3 % (Arbeitgeberanteil 10,15 %) betragen, hätte das Unternehmen für diesen Zeitraum 609.000 Euro als Arbeitgeberanteil entrichten müssen.

Bei dem tatsächlichen Beitragssatz von 18,7 % (Arbeitgeberanteil 9,35 %) hat es hingegen 561.000 Euro als Arbeitgeberanteil entrichten müssen. Der Unterschiedsbetrag zwischen diesen Arbeitgeberanteilen an den Rentenversicherungsbeiträgen beträgt 48.000 Euro (609.000 Euro - 561.000 Euro).

2. Berechnung der möglichen Steuerentlastung nach § 9b StromStG

Bevor eine Entlastung von der Stromsteuer nach § 10 StromStG errechnet werden kann, muss die mögliche Steuerentlastung nach § 9b StromStG bestimmt werden. Für Strom, der zu betrieblichen Zwecken verwendet wurde, beträgt die Steuerentlastung 5,13 EUR für eine Megawattstunde. Hieraus ergibt sich für 10.000 MWh Strom ein Betrag von 51.300,00 EUR. Hiervon ist der Selbstbehalt nach § 9b Absatz 2 StromStG in Höhe von 250,00 Euro abzuziehen. Somit ergibt sich eine nach § 9b StromStG mögliche Steuerentlastung von 51.050,00 Euro.

3. Entlastung von der Stromsteuer nach § 10 StromStG

Das Unternehmen hat 10.000 MWh Strom zum Steuersatz von 20,50 EUR/MWh bezogen. Zunächst ist die Entlastung zu errechnen, die sich vor einem Vergleich mit dem in § 10 Abs. 2 StromStG definierten Höchstbetrag ergibt. Berechnung der Entlastung vor Vergleich mit dem Höchstbetrag

Stromsteuerbelastung (10.000 MWh x 20,50 EUR/MWh)	205.000,00 €
abzgl. Minderungsbetrag nach § 10 Abs. 1 Satz 1 StromStG	- 1.000,00 €
abzgl. mögliche Steuerentlastung nach § 9b StromStG (§ 10 Abs. 1 Satz 2 StromStG)	- 51.050,00 €
Stromsteuer nach § 10 Abs. 1 StromStG	152.950,00 €
davon 90 % (Entlastung vor Vergleich mit dem Höchstbetrag)	137.655,00 €

Eine Entlastung kann aber nur in Höhe des in § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromStG definierten Höchstbetrags gewährt werden.

Berechnung des Höchstbetrags

Stromsteuer nach § 10 Abs. 1 StromStG	152.950,00 €
abzgl. Unterschiedsbetrag in der Rentenversicherung	- 48.000,00 €
Zwischensumme	104.950,00 €
davon 90 % (Höchstbetrag)	94.455,00 €

Die Stromsteuerentlastung beträgt 94.455,00 Euro.

4. Entlastung von der Energiesteuer nach § 55 EnergieStG

Berechnung der Entlastung vor Vergleich mit dem Höchstbetrag

Berechnung des Steueranteils nach § 55 Abs. 3 EnergieStG:			
- leichtes Heizöl:	1.000.000 l x 5,11 EUR/1.000 l	5.110,00 €	
- Flüssiggas:	10.000 kg x 19,89 EUR/1.000 kg	+ 198,90 €	
- Erdgas:	100.000 MWh x 2,28 EUR/MWh	+ 228.000,00 €	
Zwischensumme		233.308,90 €	→ 233.308,90 €
abzgl. Minderungsbetrag nach § 55 Abs. 3 EnergieStG		- 750,00 €	
Steueranteil nach § 55 Abs. 3 EnergieStG		232.558,90 €	
davon 90 % (Entlastung vor Vergleich mit dem Höchstbetrag)		209.303,01 €	

Die Entlastung von der Energiesteuer in Höhe von 209.303,01 Euro wird nur gewährt, wenn sie den in § 55 Abs. 2 Satz 1 und 2 EnergieStG definierten Höchstbetrag nicht überschreitet.

Berechnung des Höchstbetrags nach § 55 Abs. 2 Satz 1 und 2 EnergieStG

Steueranteil nach § 55 Abs. 3 EnergieStG	232.558,90 €
zuzüglich Stromsteuer nach § 10 Abs. 1 StromStG	+ 152.950,00 €
Summe	385.508,90 €
abzgl. Unterschiedsbetrag in der Rentenversicherung	- 48.000,00 €
Zwischensumme	337.508,90 €
davon 90 % (Höchstbetrag)	303.758,01 €

Die Entlastung von der Energiesteuer beträgt 209.301,01 Euro, da der Höchstbetrag von 303.758,01 Euro nicht überschritten wird.

Beispiel 2

Ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes entnimmt im Kalenderjahr 2016 (Abrechnungszeitraum) insgesamt 4.000 Megawattstunden (MWh) Strom. Im gleichen Zeitraum verheizt das Unternehmen 450.000 l leichtes Heizöl und 60.000 MWh Erdgas zu betrieblichen Zwecken. Die Energieerzeugnisse wurden nach § 2 Abs. 3 Satz 1 EnergieStG versteuert bezogen. Die weiteren Voraussetzungen für eine Steuerentlastung liegen vor. Bei einem rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt (Beitragsbemessungsgrundlage) von 17 Mio. Euro und einem Beitragssatz von 18,7 % (Arbeitgeberanteil 9,35 %) hat das Unternehmen für das Jahr 2016 als Arbeitgeberanteil 1.589.500 Euro in die allgemeine Rentenversicherung eingezahlt.

1. Berechnung des Unterschiedsbetrags in der Rentenversicherung (§ 10 Abs. 2 StromStG und § 55 Abs. 2 EnergieStG)

Hinweis:

Da die Rentenversicherungsbeitragssätze 2016 niedriger als die in § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StromStG und § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnergieStG genannten Beitragssätze waren, ist bei Berechnung des Unterschiedsbetrags für die Berechnung des Arbeitgeberanteils der tatsächliche Beitragssatz, somit der Beitragssatz in Höhe von 18,7 % (Arbeitgeberanteil 9,35 %) maßgebend.

Im Antragsjahr 2016 betrug das rentenversicherungspflichtige Arbeitsentgelt des Unternehmens 17 Mio. Euro. Hätte der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im Antragsjahr 20,3 % (Arbeitgeberanteil 10,15 %) betragen, hätte das Unternehmen für diesen Zeitraum 1.725.500 Euro als Arbeitgeberanteil entrichten müssen. Bei dem tatsächlichen Beitragssatz von 18,7 % (Arbeitgeberanteil 9,35 %) hat es hingegen 1.589.500 Euro als Arbeitgeberanteil entrichten müssen. Der Unterschiedsbetrag zwischen diesen Arbeitgeberanteilen an den Rentenversicherungsbeiträgen beträgt 136.000 Euro (1.725.500 Euro - 1.589.500 Euro).

2. Berechnung der möglichen Steuerentlastung nach § 9b StromStG

Bevor eine Entlastung von der Stromsteuer nach § 10 StromStG errechnet werden kann, muss die mögliche Steuerentlastung nach § 9b StromStG bestimmt werden. Für Strom, der zu betrieblichen Zwecken verwendet wurde, beträgt die Steuerentlastung 5,13 EUR für eine Megawattstunde. Hieraus ergibt sich für 4.000 MWh Strom ein Betrag von 20.520,00 EUR. Hiervon ist der Selbstbehalt nach § 9b Absatz 2 StromStG in Höhe von 250,00 Euro abzuziehen. Somit ergibt sich eine nach § 9b StromStG mögliche Steuerentlastung von 20.270,00 Euro.

1451/3 Informationsblatt zur Berechnung der Steuerentlastung nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG (2016)

3. Entlastung von der Stromsteuer nach § 10 StromStG

Das Unternehmen hat 4.000 MWh Strom zum Steuersatz von 20,50 EUR/MWh bezogen. Zunächst ist die Entlastung zu errechnen, die sich vor einem Vergleich mit dem in § 10 Abs. 2 StromStG definierten Höchstbetrag ergibt.

Berechnung der Entlastung vor Vergleich mit dem Höchstbetrag

Stromsteuerbelastung (4.000 MWh x 20,50 EUR/MWh)	82.000,00 €
abzgl. Minderungsbetrag nach § 10 Abs. 1 Satz 1 StromStG	- 1.000,00 €
abzgl. mögliche Entlastung nach § 9b StromStG (§ 10 Abs. 1 Satz 2 StromStG)	- 20.270,00 €
Stromsteuer nach § 10 Abs. 1 StromStG	60.730,00 €
davon 90 % (Entlastung vor Vergleich mit dem Höchstbetrag)	54.657,00 €

Eine Entlastung wird tatsächlich aber nur in Höhe des in § 10 Abs. 2 StromStG definierten Höchstbetrags gewährt.

Berechnung des Höchstbetrags

Stromsteuer nach § 10 Abs. 1 StromStG	60.730,00 €
abzgl. Unterschiedsbetrag in der Rentenversicherung	- 136.000,00 €
Zwischensumme (nicht negativ)	0,00 €
davon 90 % (Höchstbetrag)	0,00 €

Der Höchstbetrag beträgt 0,00 Euro. Eine Entlastung wird daher nicht gewährt.

4. Entlastung von der Energiesteuer nach § 55 EnergieStG

Berechnung der Entlastung vor Vergleich mit dem Höchstbetrag

Berechnung des Steueranteils nach § 55 Abs. 3 EnergieStG:	
- leichtes Heizöl: 450.000 l x 5,11 EUR/1.000 l	2.299,50 €
- Erdgas: 60.000 MWh x 2,28 EUR/MWh	+ 136.800,00 €
Zwischensumme:	139.099,50 €
abzgl. Minderungsbetrag nach § 55 Abs. 3 EnergieStG	- 750,00 €
Steueranteil nach § 55 Abs. 3 EnergieStG	138.349,50 €
davon 90 % (Entlastung vor Vergleich mit dem Höchstbetrag)	124.514,55 €

Die Entlastung von der Energiesteuer in Höhe von 124.514,55 Euro wird nur gewährt, wenn sie den in § 55 Abs. 2 EnergieStG definierten Höchstbetrag nicht überschreitet.

Berechnung des Höchstbetrags nach § 55 Abs. 2 Satz 1 und 2 EnergieStG

Steueranteil nach § 55 Abs. 3 EnergieStG	138.349,50 €
zuzüglich Stromsteuer nach § 10 Abs. 1 StromStG	+ 60.730,00 €
Summe	199.079,50 €
abzgl. Unterschiedsbetrag in der Rentenversicherung	- 136.000,00 €
Zwischensumme	63.079,50 €
davon 90 % (Höchstbetrag)	56.771,55 €

Die Entlastung von der Energiesteuer beträgt 56.771,55 €.

Beispiel 3

Soweit der Arbeitgeber in bestimmten Fällen den Beitrag zur Rentenversicherung allein trägt, ist für die Berechnung des Unterschiedsbetrags nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 StromStG und § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 EnergieStG grundsätzlich nicht nur der hälftige, sondern der volle Beitragssatz maßgebend.

Im Antragsjahr 2016 betrug das rentenversicherungspflichtige Arbeitsentgelt eines Unternehmens des Produzierenden Gewerbes 1 Mio. Euro. Hätte der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im Antragsjahr 20,3 % (Sonderfall: Arbeitgeberanteil 20,3 %) betragen, hätte das Unternehmen für diesen Zeitraum 203.000 Euro als Arbeitgeberanteil entrichten müssen. Bei einem Beitragssatz von 18,7 % (Sonderfall: Arbeitgeberanteil 18,7 %) hätte es hingegen 187.000 Euro als Arbeitgeberanteil entrichten müssen. Der Unterschiedsbetrag zwischen diesen Arbeitgeberanteilen an den Rentenversicherungsbeiträgen beträgt 16.000 Euro (203.000 Euro - 187.000 Euro).

Berechnungsschemata

Berechnungsschema für die Stromsteuerentlastung nach § 10 StromStG

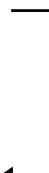
1. Berechnung der Entlastung vor Vergleich mit dem Höchstbetrag

Stromsteuer Gesamtbelastung	<input type="text"/>	EUR
abzgl. Minderungsbetrag nach § 10 Abs. 1 Satz 1 StromStG	<input type="text" value="1.000,00"/>	EUR
abzgl. mögliche Entlastung nach § 9b StromStG (§ 10 Abs. 1 Satz 2)	<input type="text"/>	EUR
Stromsteuer nach § 10 Abs. 1 StromStG	<input type="text" value="-1.000,00"/>	EUR
davon 90 % (Entlastung vor Vergleich mit dem Höchstbetrag)	<input type="text" value="-900,00"/>	EUR

2. Berechnung des Höchstbetrags

Stromsteuer nach § 10 Abs. 1 StromStG (Wert aus 1.)	<input type="text" value="-1.000,00"/>	EUR
abzgl. Unterschiedsbetrag in der Rentenversicherung (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 StromStG)	<input type="text"/>	EUR
Zwischensumme	<input type="text" value="-1.000,00"/>	EUR
davon 90 % (Höchstbetrag)	<input type="text" value="-900,00"/>	EUR

(Im Falle eines negativen Höchstbetrags ist eine Entlastung nicht möglich.)



Berechnungsschema für die Entlastung von der Energiesteuer nach § 55 EnergieStG

Berechnung des Steueranteils nach § 55 Abs. 3 EnergieStG

Schweröle	<input type="text"/>	l	x	5,11 EUR/1.000 l	<input type="text" value="0,00"/>	EUR
gasförmige Kohlenwasserstoffe	<input type="text"/>	MWh	x	2,28 EUR/MWh	<input type="text" value="0,00"/>	EUR
Flüssiggas	<input type="text"/>	kg	x	19,89 EUR/1.000 kg	<input type="text" value="0,00"/>	EUR
Erdgas	<input type="text"/>	MWh	x	2,28 EUR/MWh	<input type="text" value="0,00"/>	EUR
Leicht- und mittelschwere Öle	<input type="text"/>	l	x	5,11 EUR/1.000 l	<input type="text" value="0,00"/>	EUR
Zwischensumme					<input type="text" value="0,00"/>	EUR

abzgl. Minderungsbetrag nach § 55 Abs. 3 EnergieStG

EUR

Steueranteil nach § 55 Abs. 3 EnergieStG

EUR

davon 90 % (**Entlastung vor Vergleich mit dem Höchstbetrag**)

EUR

Die Entlastung von der Energiesteuer wird nur gewährt, wenn sie den in § 55 Abs. 2 EnergieStG definierten Höchstbetrag nicht überschreitet.

2. Berechnung des Höchstbetrags

Steueranteil nach § 55 Abs. 3 EnergieStG (Wert aus 1.)

EUR

Stromsteuer nach § 10 Abs. 1 StromStG:

Stromsteuer Gesamtbelastung

abzgl. Minderungsbetrag nach § 10 Abs. 1 Satz 1 StromStG

EUR

abzgl. mögliche Entlastung nach § 9b StromStG (§ 10 Abs. 1 Satz 2)

EUR

Stromsteuer nach § 10 Abs. 1 StromStG

EUR

EUR

Summe aus dem Steueranteil nach § 55 Abs. 3 EnergieStG und der Stromsteuer nach § 10 Abs. 1 StromStG

EUR

abzgl. Unterschiedsbetrag in der Rentenversicherung (§ 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 EnergieStG)

EUR

Zwischensumme

EUR

davon 90 % (**Höchstbetrag**)

EUR

(Im Falle eines negativen Höchstbetrags ist eine Entlastung nicht möglich.)

GLOSSAR

Abgrabungsgesetze

Der oberirdische Abbau von nichtenergetischen, grundeigenen Rostoffen im Rahmen von Trockengrabungen wird in Bayern und Nordrhein-Westfalen auf Landesebene durch die vorhandenen Abgrabungsgesetze (AbgrG) bestimmt. Für die Abgrabung von Festgesteinen (Kalkstein, Basalt etc.) in Steinbrüchen, in denen nicht gesprengt wird, gilt das AbgrG für Förderstätten mit einer Fläche von bis zu 10 Hektar. Für den Fall, dass diese Größenordnung überschritten wird oder sich nach Beendigung der Abbautätigkeiten Gewässer bilden werden, kommen wiederum das BImSchV bzw. WHG zum Tragen. In den anderen Bundesländern ist diese Art der Rohstoffförderung in den jeweiligen Landesbauordnungen oder Landesnaturschutzgesetzen geregelt.

Im Allgemeinen besitzt das AbgrG für solche Rohstoffe Gültigkeit, deren Abbau nicht unmittelbar dem Bergrecht bzw. den Bergbehörden unterliegen. Hierunter fallen insbesondere Kies, Sand, Ton, Lehm, Kalkstein, Dolomit, sonstige Gesteine, Moorschlamm und Ton. Jedoch kann für bestimmte Rohstoffe, wie z. B. Quarzkies, die Zuständigkeit zwischen AbgrG oder Bergrecht fallabhängig variieren. In jedem Fall muss die angerufene Behörde ihre eigene Zuständigkeit stets selbst überprüfen. Vom AbgrG mit eingeschlossen ist auch die Oberflächennutzung sowie deren anschließenden Wiedernutzbarmachung.

Bauordnung

In den Bundesländern, in denen die Gesetzgebung kein Abgrabungsgesetz vorsieht und das Landesnaturschutzgesetz nicht für den Abbau von nichtenergetischen, grundeigenen Rostoffen im Rahmen von Trockengrabungen zum Tragen kommt, fällt diese Art der Rohstoffförderung in den Geltungsbereich der entsprechenden Landesbauordnungen.

Zudem bestehen rechtliche Abgrenzungen: Die Landesbauordnungen gelten für die Abgrabung von

Festgesteinen (Kalkstein, Basalt etc.) in Steinbrüchen mit einer Fläche von bis zu 10 Hektar, in denen nicht gesprengt wird. Für den Fall, dass diese Größenordnung überschritten wird oder sich nach Beendigung der Abbautätigkeiten Gewässer bilden werden, kommen wiederum das Bundesimmissionsschutzgesetz bzw. Wasserhaushaltsgesetz zum Tragen.

Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren

Das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren dient der Zulassung eines Rahmenbetriebsplans bei Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen (§§ 52 Abs. 2 a i. V. m. 57 a BBergG).

Bruttoinlandsprodukt

Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) misst den Wert der im Inland hergestellten Waren und Dienstleistungen (Wertschöpfung) in einer bestimmten Periode (Quartal, Jahr). Das statistische Bundesamt berechnet das BIP folgendermaßen: Produktionswert minus Vorleistungen ist gleich die Bruttowertschöpfung; zuzüglich Gütersteuern und abzüglich der Subventionen ergibt das BIP.

Bruttowertschöpfung

Die Bruttowertschöpfung wird durch Abzug der Vorleistungen von den Produktionswerten errechnet; sie umfasst also nur den im Produktionsprozess geschaffenen Mehrwert. Die Bruttowertschöpfung ist bewertet zu Herstellungspreisen, das heißt ohne die auf die Güter zu zahlenden Steuern (Gütersteuern), aber einschließlich der empfangenen Gütersubventionen.

Beim Übergang von der Bruttowertschöpfung (zu Herstellungspreisen) zum Bruttoinlandsprodukt sind die Nettogütersteuern (Gütersteuern abzüglich Gütersubventionen) global hinzuzufügen, um zu einer Bewertung des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen zu gelangen. Quelle: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/VGR/Glossar/Bruttowertschoepfung.html>

Bundesimmissionsschutzgesetz

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist das bedeutendste und in der Praxis relevanteste Gesetz des Umweltrechts. Es stellt die Genehmigungsgrundlage für Industrie- und Gewerbeanlagen dar. In der rohstofffördernden Industrie sind Steinbrüche zum Abbau von Steinen und Erden genehmigungspflichtig. Ab einer Abbaufäche von 10 Hektar müssen sie das volle Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchlaufen. Bei einer Abbaufäche kleiner als 10 Hektar kommt das vereinfachte Genehmigungsverfahren zum Tragen.

Die Zuständigkeit für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wird in den Landesimmissionsschutzgesetzen näher bestimmt. Mit dem Verwaltungsvollzug sind die Länder beauftragt. Im Regelfall ist das jeweilige Landesumweltministerium als oberste Immissionsschutzbehörde des Landes zuständig. Nachgeordnete Behörden sind die Regierungspräsidien, Kreis- und untere Verwaltungsbehörden. Die sachliche Zuständigkeit liegt in der Regel bei den unteren Verwaltungsbehörden.

Wasserhaushaltsgesetz

Der Abbau von Grundeigentümerbodenschätzen wie Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Moor oder Steine im Nassabbau erfordert gem. § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ein Planfeststellungsverfahren. Grund davor ist, dass im Nassabbau Grundwasser freigelegt wird und in der Folge oberirdische Gewässer entstehen. Das Planfeststellungsverfahren wird von der unteren Wasserbehörde durchgeführt.

Die Verfahrensschritte des Planfeststellungsverfahrens richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 72 – 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVfG). Im Sinne des § 68 Abs. 3 Nr. 1 und 2 WHG darf der Plan nur dann festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen des WHG sowie sonstige öffentlich-rechtliche Bestimmungen erfüllt sind.

ENDNOTEN

ⁱ Die Zahlen zu den Produktionsmengen (Kapitel 2.b.) von Steinkohle, Braunkohle, Erdöl, Erdgas, Kalisalz, Spezialton, Steinsalz und Industriesole, basieren auf den Angaben der BMWi Publikation „Der Bergbau in der Bundesrepublik Deutschland 2015“. Dabei handelt es sich um eine jährliche Publikation, die u. a. Informationen zur Gewinnung von Rohstoffen in Deutschland erhält.

Die Daten zur Gewinnung der Bodenschätze werden über die Bergämter erhoben und umfassen alle nutzbaren Bodenschätze, die nach den Vorschriften des BBergG unter Aufsicht der Behörde gewonnen werden sowie Erzeugnisse, die durch Be- oder Verarbeitung der vorgenannten Bodenschätze anfallen oder hergestellt werden. D. h. bei Bodenschätzen, die nur teilweise unter Bergrecht fallen, gibt die Statistik kein umfassendes Bild. Deshalb liegen die Angaben von Produktionsmengen von Quarzkies und -sand (Bundesverband Mineralische Rohstoffe (MIRO) 2016), Kies und Sand (MIRO 2016), gebrochenem Naturstein (MIRO 2016), Kalk-, Mergel- und Dolomitstein (Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie (BVK)) sowie für Naturwerkstein (Deutscher Naturwerkstein-Verband (DNV)) die Daten der Verbände zugrunde. Für Kaolin wird auf die Schätzung der BGR (BGR 2016) zurückgegriffen, da der Wert von 3,7 Mio. t (BMWi 2016) sich nicht auf die am Markt erhältlichen Produkte bezieht.

Die Angaben zum **Wert** der zugehörigen Produktionsmengen sind nicht in der amtlichen Statistik enthalten. Deshalb wird auf andere Publikationen zurückgegriffen, wie z. B. die Geschäftsberichte der Verbände oder verschiedener Publikationen des Statistischen Bundesamtes. Im Detail basieren die Werte der Produktion von Steinkohle, Braunkohle, Erdöl und Erdgas auf Schätzungen aus durchschnittlichen Grenzübergangspreisen 2015 (BGR 2016). Derselben Publikation sind auch die Werte für Kali und Kalisalzprodukte, Spezialton (Berechnung nach Destatis), Steinsalz und

Industriesole (Berechnung nach Destatis) sowie Kaolin (Berechnung nach IM 2016) entnommen. Die Werte der Produktion für Quarzsand und -kies, Kies und Sand und gebrochenem Naturstein sind MIRO 2016 entnommen. Die Werte der Produktion der Natursteine DNV 2016 und von Kalk-, Mergel- und Dolomitstein entstammen den Angaben des Statistischen Bundesamtes.

Die hier verwendeten Daten wurden keiner zusätzlichen gesonderten Überprüfung unterzogen.

Steinkohle

Die deutsche Steinkohlenförderung sinkt seit Jahren kontinuierlich und es ist geplant bis Ende 2018 die Förderung sozialverträglich zu beenden. Im Jahr 2015 betrug die Förderung 6,2 Mio. t verwertbare Förderung. Aus den durchschnittlichen Grenzübergangspreisen für Kraftwerkskohlen für das Jahr 2015, kann man daraus einen Wert von etwa 423 Mio. Euro abschätzen.

Braunkohle

Die Förderung der heimischen Braunkohle lag bei 178,1 Mio. t in etwa auf dem Vorjahresniveau. Nach Schätzung der BGR entspricht dies einem Wert von 2.431 Mio. Euro.

Erdöl

Die deutsche Erdölproduktion lag im Jahr 2015 bei 2,41 Mio. t. Ähnlich wie bei der Steinkohle hat die BGR aus den durchschnittlichen Grenzübergangspreisen für das Jahr 2015 den Wert der Erdölproduktion auf 859 Mio. Euro abgeschätzt.

Erdgas

2015 wurde in der Bundesrepublik in neun Bundesländern Erdgas (einschl. Erdölgas) in Höhe von 9.387,62 Mio. m³ gefördert. Wie bei Erdöl, hat die BGR aus den durchschnittlichen Grenzübergangspreisen für das Jahr 2015 den Wert der Erdgasproduktion auf 2064 Mio. Euro abgeschätzt.

Kalisalz

In Deutschland werden durch zwei Unternehmen Kali- und Magnesiumsalze gewonnen. Die verwertbare Förderung lag im Jahr 2015 bei 5,7 Mio. t in Form von Kaliprodukten BMWi 2016. Dazu kommen noch sonstige Erzeugnisse aus der Kalifabrikation in Höhe von rund 1,5 Mio. t BMWi 2016. Der Wert der Kali- und Kalisalzprodukte beträgt nach der Berechnung der BGR etwa 2.156 Mio. Euro.

Spezialton

Nach Angaben der deutschen Bergbehörden wurden im Jahr 2015 in Deutschland 6,40 Mio. t verwertbarer Menge an Spezialton gefördert. Dabei handelt es sich um hochwertigen Ton für die keramische Industrie und Feuerfesttone. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes hat die BGR den Wert dieser Menge auf 148 Mio. Euro berechnet.

Steinsalz und Industriesole

Nach Angaben der deutschen Bergbehörden wurden im Jahre 2015 in Deutschland 13,7 Mio. t (NaCl-Inhalt) an Steinsalz und Industriesole gewonnen. Aufbauend auf Wertangaben des Statistischen Bundesamtes berechnete die BGR den Wert dieser Menge auf 566 Mio. Euro.

Kaolin

Kaolin wird überwiegend in der Papierindustrie und zu Produktion von Feinkeramik verwendet. Nach den Meldungen der deutschen Bergbehörden, wurden im Jahr 2015 5,3 Mio. t kaolinhaltiges Rohmaterial gefördert, wovon 3,8 Mio. t verwertbar waren (BWi 2016). Nach Aufbereitung blieben etwa 1,1 Mio. t verkaufsfähige Kaolinprodukte im Wert von 119 Mio. Euro.

Quarzkies und -sand

Die Gewinnung von Quarzkiesen und -sand* belief sich im Jahr 2015 auf 9,7 Mio. t mit einem Wert von 205,5 Mio Euro. Der Rohstoff wird u. a. als Glassand, Gießereisand sowie als Füllstoff in chemischen und bauchemischen Produkten eingesetzt.

* In [BWi 2016] wird eine andere Klassifikation betrachtet, nämlich Quarz und Quarzsand. Davon sind Quarzsand und -kies nur eine Untermenge, die nicht eigens nach Bergrecht ausgewiesen wird. Für die Schätzung des Wertes werden deshalb hier die Daten aus [MIRO 2016] übernommen.

** Alle Angaben aus [MIRO 2016]. Die geförderte Menge in [BWi 2016] zu Kiesen und Kiessanden ist wesentlich geringer, da nur ein Bruchteil der Unternehmen unter das Bergrecht fällt.

Kies und Sand und gebrochener Naturstein

Kiese, Sande und gebrochene Natursteine werden zu ca. 95% in der Bau- und Baustoffindustrie verwendet [BGR 2016]. Hier kommen sie z. B. im Tiefbau oder in der Betonherstellung zum Einsatz. Im Jahr 2015 wurden Kiese und Sande in Höhe von 239 Mio. t mit einem Wert von 1.510 Mio. Euro gefördert, sowie gebrochene Natursteine in Höhe von 210 Mio. t und einem Wert von 1.439 Mio. Euro**.

Naturwerkstein

Naturwerkstein wird zunächst in Rohblöcken gewonnen und anschließend zu Platten unterschiedlichen Formats gesägt. Diese Platten werden z. B. als Fassadenverkleidung oder als Wand- und Bodenbelag eingesetzt. Zudem finden sie als Fensterbänke, Treppenstufen und Grabsteine Verwendung. Im Jahr 2015 wurden 0,44 Mio. t des Rohstoffs gefördert, mit einem geschätzten Wert von 52 Mio. Euro.

Kalk-/Mergel- und Dolomitstein

Im Jahr 2015 wurden 48,9 Mio. t Kalk-, Mergel- und Dolomitstein mit einem Wert von 719 Mio. Euro gefördert. Kalk wird u. a. im Haus- und Straßenbau sowie bei der Produktion von z. B. Eisen, Stahl, Zement, Glas oder Lebensmitteln eingesetzt.

[BWi 2016] – Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2016): „Der Bergbau in der Bundesrepublik Deutschland 2015“

[BGR 2016] – Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (2016): „Deutschland – Rohstoffsituation 2015“

[Destatis] – Statistisches Bundesamt (versch. Jg. a): Erhebungsportal. – URL: <https://erhebungsportal.destatis.de/Erhebungsportal> sowie (versch. Jg. b): Produzierendes Gewerbe. – URL: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Wirtschaftsbereiche/IndustrieVerarbeitendesGewerbe/IndustrieVerarbeitendesGewerbe.html>

[DNV 2016] – Deutscher Naturwerkstein-Verband e.V. (2016): URL: <https://www.natursteinverband.de/>

[IM 2016] – Industrial Materials (2016): IM Price Database

[MIRO 2016] – Bundesverband Mineralische Rohstoffe e.V. (2016): „Die deutsche Gesteinsindustrie. – Bericht der Geschäftsführung 2015/2016“

ii Die Daten wurden der aktuellen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung des statistischen Bundesamtes entnommen. Der Wirtschaftszweig „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ umfasst die Gewinnung natürlich vorkommender fester (Kohle, Salz, Erze, Steine und Erden), flüssiger (Erdöl) und gasförmiger (Erdgas) mineralischer Rohstoffe.

In der statistischen Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) umfasst der Sektor „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ den gesamten Abschnitt B mit folgenden Subsektoren: Kohlenbergbau (WZ08-05); Gewinnung von Erdöl und Erdgas (WZ08-06); Erzbergbau (WZ08-07); Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau (WZ08-08) sowie Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden (WZ08-09). Eine detaillierte Auflistung dieser Subsektoren findet sich in der Publikation „Klassifikation der Wirtschaftszweige“ des Statistischen Bundesamts auf den Seiten 175 – 185. Es gilt zu beachten, dass im Abschnitt B („Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“) der Subsektor „Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden“ (WZ08-09) inkludiert ist. Dieser Bereich umfasst allerdings keine klassischen Gewinnungstätigkeiten.

Daneben gibt es weitere rohstoffgewinnende Unternehmen die aufgrund ihrer Haupttätigkeit einem anderen Wirtschaftszweig zugeordnet sind und deshalb im Folgenden nicht berücksichtigt sind.

iii **Vorbemerkung**

Die in der Tabelle dargestellten Steuerbeträge basieren auf Sonderauswertungen der Körperschaftsteuerstatistiken 2010 – 2012, der Gewerbesteuerstatistiken 2010 und 2011 und der Statistiken über die Personengesellschaften und Gemeinschaften 2010 – 2012 sowie Schätzungen und Fortschreibungen des Bundesministeriums der Finanzen.

Betrachtet wurde jeweils nur der Wirtschaftszweig „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“. Er umfasst die Gewinnung natürlich vorkommender fester (wie Kohle, Salz und Erze), flüssiger (Erdöl) und gasförmiger (Erdgas) mineralischer Rohstoffe. Eine detaillierte Auflistung findet sich in der „Klassifikation der Wirtschaftszweige“ des statistischen Bundesamts auf den Seiten 175 – 185.

Da die aktuellsten statistischen Daten die Jahre 2011 bzw. 2012 betreffen, wurden die Folgejahre bis 2015 fortgeschrieben. Für die Fortschreibung wurde die Änderungsrate der Bruttowertschöpfung des Wirtschaftszweigs B „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ laut den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen herangezogen (Quelle: „VGR – Wichtige Zusammenhänge im Überblick“ Seite 20 f.). Für das Jahr 2016 liegt noch kein Betrag der Bruttowertschöpfung des Wirtschaftszweigs B „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ vor.

Die für den rohstoffgewinnenden Sektor ausgewiesenen Steuerbeträge sind Beträge, die für das jeweils angegebene Jahr von den Unternehmen zu zahlen waren (sogenanntes Veranlagungsjahr). Der statistische Zeitrahmen unterscheidet sich damit von dem für die Gesamteinnahmen des Staates, die im Jahr des Zuflusses verbucht werden (Kassenjahr).

Die angegebenen Gesamteinnahmen des Staates sind der Kassenstatistik des Bundes (Öffentlicher Gesamthaushalt – ÖGH) entnommen. Die Gesamteinnahmen des Staates umfassen neben den Steuereinnahmen

des Staates auch Einnahmen aus Sozialversicherungsbeiträgen, Veräußerungserlösen oder Vermögensanlagen (Staatsanleihen) sowie ferner auch Gebühren, Verwaltungseinnahmen oder etwa Gewinne aus Staatsunternehmen. Detaillierte Erläuterungen bzw. Definitionen zum Öffentlichen Gesamthaushalt (ÖGH) sind auf der Website des Statistischen Bundesamtes abrufbar:

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/ThemaFinanzen.html>

Körperschaftsteuer

Ausgewertet wurden statistische Daten der Jahre 2010 bis 2012. Für die Schätzung wurden die festgesetzten Körperschaftsteuern unbeschränkt und beschränkt Körperschaftsteuerpflichtiger vor Anrechnung von Kapitalertragsteuer o.Ä. berücksichtigt. Die Fortschreibung für die Jahre 2013 bis 2015 erfolgte anhand der Entwicklung der Bruttowertschöpfung des Wirtschaftszweigs B „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“.

Gewerbsteuer

Die Gewerbsteuer wird in Deutschland von den über 11.000 Gemeinden nach individuell festgelegten und dadurch differierenden Hebesätzen erhoben. Ausgangsbasis für die Bemessung der Gewerbsteuer ist der Gewerbeertrag. Dies ist der nach Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuerrecht zu bestimmende Gewinn, der ggf. um Hinzurechnungen und Kürzungen nach dem Gewerbesteuergesetz erhöht bzw. gemindert wird. Auf Grundlage des Gewerbeertrags wird deutschlandweit einheitlich ein Steuermessbetrag ermittelt und durch Anwendung des jeweiligen Hebesatzes der Gemeinde auf den Steuermessbetrag die vom Unternehmen zu zahlende Gewerbsteuer bestimmt. Der Gewerbsteuer unterliegen Körperschaften, Personengesellschaften und natürliche Personen mit ihren gewerblichen Einkünften.

In der Gewerbsteuerstatistik sind nur die im Veranlagungsverfahren ermittelten Steuermessbeträge enthalten. Das Statistische Bundesamt hat in einer Sonderauswertung der Statistiken für die Jahre 2010 und 2011 den dort nachgewiesenen positiven Steuermessbeträgen der betrachteten Unternehmen die Hebesätze der entsprechenden Gemeinden zugeordnet. Damit konnte die Gewerbsteuer näherungsweise ermittelt werden.

Einkommensteuer

Natürliche Personen können als Einzelunternehmer oder Beteiligte an einer Personengesellschaft ebenfalls Gewinne im rohstoffgewinnenden Sektor erzielen und sind mit diesen gewerbe- und einkommensteuerpflichtig. In der Einkommensteuerstatistik sind jedoch keine Untergliederungen nach Wirtschaftszweigen enthalten. Damit konnte diese Statistik für die vorliegende Untersuchung nicht genutzt werden. Die Statistik über Personengesellschaften wiederum ist zwar nach Wirtschaftszweigen gegliedert, sie dient jedoch nur der Feststellung der erzielten Einkünfte, die bei den Beteiligten (Mitunternehmern) der Besteuerung entweder bei der Körperschaftsteuer oder der Einkommensteuer unterliegen.

Die auf den rohstoffgewinnenden Sektor entfallende Einkommensteuer wurde aufgrund der vorgenannten Probleme mit folgenden Verfahren unter Nutzung der Gewerbsteuerstatistik und der Statistik über die Personengesellschaften und Gemeinschaften geschätzt:

Für die Einzelunternehmen wurde aus den in der Gewerbsteuerstatistik ausgewiesenen positiven Steuermessbeträgen dieser Personengruppe durch Rückrechnung ein näherungsweise Gewinn ermittelt. Die Summe der Einkünfte von Personengesellschaften, die im entsprechenden Wirtschaftszweig auf natürliche Personen als Beteiligte entfällt, wurde aus der Statistik über Personengesellschaften und Gemeinschaften ausgewertet.

Auf diesen Gewinn bzw. diese Summe der Einkünfte wurde ein durchschnittlicher Steuersatz von 28,6 % angewendet. Dieser durchschnittliche Steuersatz wurde mithilfe eines Mikrosimulationsmodells für Einkommensteuerpflichtige mit gewerblichen Einkünften ermittelt. Unter Berücksichtigung der Gewerbesteueranrechnung auf die Einkommensteuer ergibt sich die in der Tabelle dargestellte Größenordnung für die Einkommensteuer.

Solidaritätszuschlag

Zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Er beträgt grundsätzlich 5,5 % der festgesetzten Körperschaft- und Einkommensteuer (siehe vorhergehende Erläuterungen).

Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag sind nicht Teil des D-EITI-Zahlungsabgleichs.

^{iv} Die Einnahmen der Bundesländer aus Förderabgaben werden von den Ländern dem BMF für Zwecke des Länderfinanzausgleichs im Rahmen der monatlichen Berichterstattung zu den Steuereinnahmen zur Verfügung gestellt. Sie werden in den Abrechnungen des Länderfinanzausgleichs auf der Internetseite des BMF veröffentlicht.

Die Feldeseinnahmen werden nur vereinzelt in den Haushalten der Bundesländer veröffentlicht. Eine gesammelte Übersicht der Feldesabgaben liegt nicht vor. Die meisten Bundesländer veröffentlichen Feldes- und Fördereinnahmen akkumuliert in den Landeshaushalten. Für 2015 liegen nur von drei Bundesländern die Einnahmen aus den Feldesabgaben vor: Bayern, Brandenburg, Niedersachsen.

^v Die Daten wurden dem „Jahresbericht für Betriebe 2016“ des Statistischen Bundesamtes entnommen. Dieser Bericht bezieht sich auf Betriebe von Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten, (Statistik ist nicht vergleichbar mit den Angaben zu den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten) und deckt damit nicht die Gesamtheit der rohstoffgewinnenden Betriebe ab.

^{vi} Die Daten zu den deutschen Rohstoffexporten basieren auf Angaben zu den Güterabteilungen des Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken vom Statistischen Bundesamt und umfassen in diesen Berechnungen die Bereiche „Kohle“ (GP09-05), „Erdöl und Erdgas“ (GP09-06), „Erze“ (GP09-07) und „Steine und Erden, sonstiger Bergbau“ (GP09-08). Die Daten der Exporte von 2012 – 2016 wurden der Genesis-Online-Datenbank von Destatis am 26.05.2017 entnommen. Die Daten für 2015 sind auf der Website des Statistischen Bundesamtes abrufbar. Die Aussagen zu den Re-Exporten von Erdgas sind BGR 2016, Tabellen 5, 28 und 29 entnommen.

^{vii} Die Daten zu den Beschäftigten wurden der Datenbank der Bundesagentur für Arbeit entnommen.

^{viii} Die Daten zur Höhe der Subventionen wurden dem aktuellen Subventionsbericht der Bundesregierung entnommen, der alle zwei Jahre erscheint.

